

Inhalt

2 Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA)

4 FNA-Tagungen und -Workshops 2007

4 Tagungsbericht zur FNA-Jahrestagung 2007 am 25./26.01.2007 in Erkner

9 Tagungsbericht zum FNA-Graduiertenkolloquium 2007
am 22./23.02.2007 in Erkner

13 Tagungsbericht zum FNA-Workshop
„Staat und Regulierung“ am 10.05.2007 in Berlin

19 Tagungsbericht zum FNA-Workshop „Wohlstandsverteilung und gesetzliche
Rentenversicherung“ am 11.09.2007 in Berlin

25 Tagungsbericht zum FNA-Workshop „Akzeptanz der Rentenversicherung“

26 FNA-Forschungspreis

26 Laudatio von Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer

30 FNA-Projekte

30 **Prof. Dr. Ernst Kistler:** „Wie hat sich die Akzeptanz der GRV in den letzten Jahren
entwickelt? – Analyse neuester Umfrageergebnisse zu Akzeptanz von und Wissen
über die GRV“

31 **Prof. Dr. Stefan Traub:** „Eine experimentelle Untersuchung von Umverteilungs-
präferenzen in Sozialsystemen“

Prof. Dr. Christian Rolfs: „Ist die Hinterbliebenenrente eine versicherungsfremde
Leistung?“

34 **Doris Söhnlein, Dr. Johann Fuchs:** „Einfluss der demografischen Alterung auf die
Beitragseinnahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) aus sozialversi-
cherungspflichtiger Beschäftigung“

36 **Dr. Martin Albrecht:** „Sozioökonomische Situation von Personen mit
Erwerbsminderung – Weiterführende Untersuchungen auf Basis verbesserter
Datengrundlagen“

39 **Prof. Dr. Gerhard Bäcker, Dr. Martin Brussig:** „Beschäftigungsmöglichkeiten für
ältere Arbeitnehmer und ihre Auswirkungen auf die Sicherung im Alter“

44 **Dr. Ingo Bode:** „Die institutionelle Dynamik im ‚Welfare mix‘ der Alterssicherung.
Zum Wandel von System- und Legitimationsstrukturen in den Rentensystemen
Deutschlands und Frankreichs“

49 **Prof. Dr. Hans Fehr:** „Wirkungsanalyse der steuerlichen Förderung der Altersvor-
sorge in Deutschland“

50 FNA-Stipendien

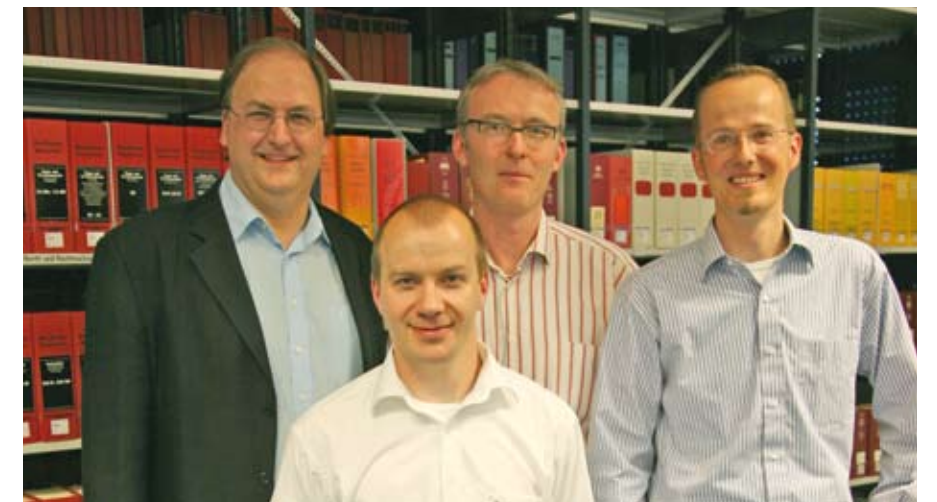
58 FNA-Publikationen

60 FNA-Beirat

Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA)

Die gesetzliche Rentenversicherung fördert Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Alterssicherung, um neue Erkenntnisse und nachhaltige Lösungsansätze für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zur Verfügung zu stellen. In seiner kurzen Geschichte von 2001 bis heute hat das Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund dazu beigetragen, die Wissensbasis auf dem Gebiet der Alterssicherungsforschung zu erweitern und junge Wissenschaftler zu fördern, die zum Thema Alterssicherung forschen.

Mit zahlreichen Förderinstrumenten, die von Projekten über die Vergabe von Stipendien und die Austragung von Workshops und Tagungen bis hin zu der jährlichen Verleihung eines Forschungspreises reichen, ist es dem FNA gelungen, aus der Forschung neue Ideen und Erkenntnisse über die Alterssicherung zu erlangen. Neben der wissenschaftlichen Qualität ist vor allem der Nutzen für die Versicherten und Rentner der Rentenversicherung ausschlaggebend für die Förderentscheidung.



Das FNA-Team: Dr. Jürgen Faik, Stefan Jahn, Dr. Tim Köhler-Rama, Peter Heller (von links)

FNA-Tagungen 2007

Im Jahr 2007 gab es eine Reihe wissenschaftlicher Tagungen und Workshops, die vom Forschungsnetzwerk Alterssicherung organisiert wurden und allen an Fragen der Alterssicherung Interessierten ein Forum zum Informations- und Erfahrungsaustausch boten.



FNA-Jahrestagung am 25. und 26.01.2007 in Erkner

Tagungsbericht zur FNA-Jahrestagung 2007 am 25./26.01.2007 in Erkner

Ziel der FNA-Jahrestagungen ist es, ausgewählte Elemente der aktuellen Diskussion um die Alterssicherung aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu beleuchten und damit zu versachlichen. Im Jahr 2007 standen die Rentenreform von 1957 und die weitere Entwicklung der dynamischen Rente im Fokus der Tagung. Wie bereits in den Jahren zuvor, war auch diese Tagung mit rund 80 Teilnehmern wieder gut besucht. Das Publikum setzte sich schwerpunktmäßig zum einen aus Wissenschaftlern, zum anderen aus Vertretern der Rentenversicherung und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zusammen. Insgesamt gab es im Verlauf der zweitägigen Veranstaltung sechs jeweils 45-minütige Reden mit anschließenden jeweils 45-minütigen Diskussionen.

Die Jahrestagung 2007 des Forschungsnetzwerkes Alterssicherung (FNA) in der Deutschen Rentenversicherung Bund widmete sich der Rentenreform von 1957 und der weiteren Entwicklung der Rentenversicherung bis heute. Der Titel der Tagung lautete: „Die gesetzliche Rente in Deutschland – 50 Jahre Sicherheit durch Anpassungen“. Die Motivation für diesen Titel entstand aus der Überlegung, dass es in den 50 Jahren seit der Einführung der dynamischen Rente trotz vielfältiger wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Veränderungen in Deutschland immer wieder gelungen ist, die Rentenversicherung an die neuen Herausforderungen anzupassen. Gerade diese Anpassungsfähigkeit hat sichergestellt, dass die gesetzliche Rentenversicherung bis heute ein stabiles und verlässliches Alterssicherungssystem geblieben ist. In Zeiten eines leider zu konstatierenden Vertrauensverlustes der Menschen in das staatliche Alterssicherungssystem ist es wichtig, diese Botschaft in die Gesellschaft und die Politik zu kommunizieren. Dies gelingt am besten auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Sie zusammenzutragen und mit einem interessierten Fachpublikum vertiefend zu diskutieren, war das Ziel der FNA-Jahrestagung 2007.

Vortrag Prof. Dr. Winfried Schmähl
(Universität Bremen)

Im ersten Vortrag referierte Prof. Dr. Winfried Schmähl von der Universität Bremen über die Gründe und Ziele der Einführung der dynamischen Rente im Jahre 1957. Bis zu diesem Zeitpunkt basierten die Renten auf den vorher erzielten Nominallöhnen, und die Renten wurden nicht regelmäßig angepasst. Die Rentner nahmen also nicht an der Lohnentwicklung teil. Die Folge waren geringe Alterseinkommen und eine weitverbreitete Altersarmut. Der große „sozialpolitische Wurf“ der 1957er-Reform bestand darin, die Renten als Lohnersatzleistungen zu konzipieren, entsprechend



Moderiert wurde die Tagung von Sozialrechtler Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer aus Jena

zu berechnen und regelmäßig an die Lohnentwicklung anzupassen. Erstmals stellte die Rentenformel einen systematischen und engen Bezug zwischen der Höhe der Vorleistungen und der Rente her. Außerdem wurde mit der Reform festgelegt, mit den Beitragszahlungen der Versicherten Eigentumsansprüche zu begründen. Aus einer unkalkulierbaren Fürsorgeleistung wurde somit eine berechenbare und sichere Anspruchsleistung. Schmähl erläuterte, dass dieser Paradigmenwechsel in der Alterssicherungspolitik von beiden großen Volksparteien in Deutschland, CDU/CSU und SPD, getragen wurde und dass die Reform später auch als Vorbild für die Übertragung des Rentenversicherungssystems auf die neuen Bundesländer diene. Die Möglichkeit zur schnellen Einführung und die umfassende Integration neuer Bevölkerungsteile stellten große Vorteile des Umlageverfahrens dar, wie Schmähl betonte. Viele Probleme, die das System heute zu bewältigen habe, gehen nach Auffassung von Schmähl auf einen Mangel an konzeptionsgerechten politischen Entscheidungen zurück. Ständige Diskussionen um die Finanzen der Rentenversicherung, verbunden mit kurzfristigen Eingriffen in das System, hätten zu einer sinkenden Akzeptanz des Systems geführt. Zudem würden Entwicklungen, wie etwa die Alterung der Gesellschaft, die jedes Alterssicherungssystem teurer machen, einseitig nur in der gesetzlichen Rentenversicherung gesehen. Eine Stärkung der kapitalgedeckten Vorsorge bedeute nicht automatisch, dass die Belastungen der Menschen für die Altersvorsorge abnehmen – im Gegenteil: Je mehr die Arbeitgeber sich aus der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzögen, desto stärker nähmen zwangsläufig die individuellen Belastungen der Arbeitnehmer zu. Für die Zukunft sei es entscheidend, dass die Grundstruktur der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten bleibe, das heißt, die Rente solle vorleistungsabhängig und einkommensbezogen ausgestaltet bleiben. Außerdem müsse sichergestellt bleiben, dass nach längerer Versicherungsdauer eine Rente erreicht werde, die oberhalb der Armutvermeidungsgrenze läge. Nur dann sei die Legitimität der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleistet. Das bedeute nach seiner Auffassung, dass das Leistungsniveau längerfristig nicht so stark abgesenkt werden dürfe, wie es infolge der in den letzten Jahren beschlossenen Reformen zu erwarten sei.

Vortrag Prof. Dr. Franz Ruland

Den zweiten Vortrag hielt Prof. Dr. Franz Ruland. Er ging darin detailliert auf die verschiedenen Rechtsänderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung in den letzten 50 Jahren ein. Die Summe all dieser Veränderungen seit 1957 sei zwar beträchtlich, dennoch sei das System in seinen Grundmechanismen erhalten geblieben. Keine Reform habe es etwa in Richtung einer vorleistungsunabhängigen Grundsicherung verändert. Ruland stellte die Reformen in den Kontext der sozialen und ökonomischen Veränderungen. Insbesondere sei seit Mitte der 1980er-Jahre Schritt für Schritt erfolgreich daran gearbeitet worden, die Rentenversicherung auf die sich abzeichnenden gravierenden demografischen Veränderungen vorzubereiten. Mit den bereits 1989 beschlossenen sukzessiven Anhebungen der Altersgrenzen bis hin zu der aktuellen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre habe die Politik auf diesem Felde ihre Aufgaben erledigt. Der Beitragssatz werde trotz



Prof. Dr. Franz Ruland (rechts) während der Diskussion

verlängerter Lebenserwartung und eher pessimistischer Wirtschaftsdaten 2030 den Wert 22 Prozent voraussichtlich nicht übersteigen. Allerdings werde das Rentenniveau deutlich sinken, was zu einem größeren Verantwortungsbereich der betrieblichen und privaten Vorsorge führe. Beispiele für die Anpassungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung seien unter anderem die bessere Absicherung von Frauen und die Veränderung des versicherten Personenkreises. Die Neuregelungen der Witwenrenten, die Einführung der Kindererziehungszeiten bereits im Jahre 1986 sowie die Verbesserungen bei den Berücksichtigungszeiten dienten dem Ziel, die eigenständige soziale Sicherung der Frauen zu festigen und die Erziehungsleistungen stärker zu gewichten. Ordnungspolitisch richtig zahle der Bund die Beiträge für die Kindererziehungszeiten, denn der Familienlastenausgleich sei eine durch Steuern zu finanzierende Aufgabe der Gesamtgesellschaft. Im Hinblick auf den versicherten Personenkreis sei die Rentenversicherung im Kern zwar ein Sicherungssystem für Arbeitnehmer geblieben, dennoch habe sich im Detail doch manches geändert. Die immer größere Schwierigkeit, abhängige von selbstständiger Beschäftigung zu unterscheiden, machte es unter anderem notwendig, dem Missbrauch durch „Scheinselbstständigkeit“ entgegenzutreten. Der Versuch, berufsständische Versorgungswerke zulasten der Rentenversicherung auszuweiten, wurde 1995 erfolgreich gestoppt. Mit der Rentenreform 1992 wurde eine generelle Versicherungspflicht der Empfänger von Sozialleistungen eingeführt, bei der es im Prinzip bis heute geblieben ist; allerdings sind die Beitragsbemessungsgrundlagen deutlich abgesenkt worden, bei den Empfängern von Arbeitslosengeld II zuletzt 2006 auf völlig unzureichende 205 Euro, wie Ruland ausführte. Trotz durchaus kritikwürdiger Regelungen in Teilbereichen – wie die unzureichende Absicherung bei Arbeitslosigkeit – zeigten all diese Rechtsänderungen insgesamt sehr deutlich: Die Rentenversicherung sei zukunftsfähig, weil sie anpassungsfähig sei.

Vortrag Dr. Herbert Rische, Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund

Daran anschließend referierte der Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund, Dr. Herbert Rische. Rische führte in seinem Vortrag aus, dass als Folge des veränderten Leitbildes der deutschen Alterssicherung mittel- und langfristig die Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung im Gesamtkonzept der drei Säulen zurückgehen werde, auch wenn sie nach übereinstimmender Einschätzung aller wesentlichen Akteure aus Politik und Wissenschaft langfristig sicherlich die stärkste Einzelsäule für die Alterssicherung der meisten Menschen bleibe. Der Bedeutungszuwachs der zweiten und dritten Säule in der Alterssicherung gehe mit der Notwendigkeit einher, das Leistungsangebot aus den unterschiedlichen Säulen der Alterssicherung stärker miteinander zu verzahnen. Dies betreffe auch die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos oder auch eine Beteiligung aller Träger der Alterssicherung an der Finanzierung von Rehabilitationsmaßnahmen. Wie weit die durch die Reformen der vergangenen Jahre angelegte Gewichteverschiebung von der gesetzlichen Rentenversicherung zu den beiden anderen Säulen letztlich gehen werde, dürfte dabei unter anderem davon abhängen, in welchem Umfang die Versicherten tatsächlich zusätzliche Anwartschaften in der zweiten und dritten Säule aufbauen werden. Auf jeden Fall nähere sich die



Dr. Herbert Rische ging unter anderem auf das Modell der Erwerbstätigenversicherung ein

Vortrag Prof. Dr. Barbara Riedmüller (Freie Universität Berlin)

Struktur des deutschen Alterssicherungssystems damit tendenziell den Verhältnissen in vielen anderen europäischen Ländern an, in denen der zweiten und dritten Säule schon heute ein erheblich größeres Gewicht zukomme als in Deutschland. Allerdings seien der Kompensation von staatlicher Alterssicherung durch private Vorsorge auch faktische Grenzen gesetzt: Würde das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung zu stark abgesenkt, ergäben sich Anreizeffekte, die den Bestand des Alterssicherungssystems insgesamt gefährden könnten. Ohne eine solide Basis durch die staatliche Alterssicherung würde die private Vorsorge mit ihrer Abhängigkeit von der Kapitalmarktentwicklung sowie ihren risikospezifischen Prämien- und Leistungsgestaltungen für viele Versicherte zu einem unkalkulierbaren Risiko. Ein solches System dürfte in der Bevölkerung kaum auf eine breite Akzeptanz stoßen. Abschließend ging Rische auch auf das Thema Altersarmut ein: Sofern die Politik das Risiko einer Zunahme von Altersarmut in Deutschland so hoch einschätzen sollte, dass gegensteuernde Eingriffe erforderlich wären, stünden hierfür eine Reihe unterschiedlicher Handlungsoptionen in der Alterssicherungspolitik zur Verfügung. Hierbei nannte Rische die Weiterentwicklung der Rentenversicherung von einer Arbeitnehmer- zu einer Erwerbstätigenversicherung, die Verstärkung bzw. die zielgerichtete Ausrichtung der Vorsorgeförderung sowie eine sinnvolle Ausgestaltung der leistungsrechtlichen Regelungen, um die gesetzliche Rente „armutsfest“ zu machen.

Prof. Dr. Barbara Riedmüller von der Freien Universität Berlin stellte in ihrem Vortrag die Alterssicherung der Frauen im europäischen Vergleich vor. Die Reform der deutschen Rentenversicherung nehme mit dem Aufbau einer privaten Altersvorsorge und der Reform der Hinterbliebenenversorgung von den Vorstellungen Abschied, dass ein volles Erwerbsleben eine Lebensstandardsicherung alleine über die gesetzliche Rente im Alter garantiere und dass die Frau als Witwe über das Alterseinkommen des Mannes hinreichend gut gesichert sei. Insbesondere die relative Entwertung der Witwenrente und die stetige Zunahme der Erwerbsbeteiligung der Frauen mit der Folge des Aufbaus eigener Rentenanwartschaften dokumentierten den Abschied vom männlichen Ernährermodell hin zu einem individuellen Modell. Diese Entwicklung sei europaweit zu beobachten; so sei beispielsweise in Schweden die Witwenrente bereits vor Jahren abgeschafft worden. Grundsätzlich könne die Familienarbeit im Rentensystem durch eine Kompensation der Familienarbeit durch Grund- und Mindestrenten, durch eine spezifische Kompensation von Mutterschaft und Pflege sowie durch unterstützende Zuschläge bzw. die Anerkennung von Familienzeiten in der Hinterbliebenenversorgung erfolgen. So gebe es in Europa sowohl Mindestrentensysteme mit einer Reduktion der Zahl der für den vollen Rentenbezug notwendigen Jahre (Großbritannien) als auch beitragsbezogene Systeme mit einer variablen Anrechnung der Zeiten und Beitragsgutschriften (Frankreich, Deutschland, Schweiz, Schweden, Spanien). Riedmüller sieht in Europa insgesamt die Tendenz zu einem verstärkten Aufbau der eigenständigen Alterssicherung der Frauen auf der Grundlage einer zunehmenden Erwerbsbeteiligung. Eine wichtige Voraussetzung hierfür sei die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Vortrag Prof. Dr. Friedhelm Hase
 (Universität Siegen)

Das 2007 eingeführte Elterngeld in Deutschland sei ein Schritt in die richtige Richtung, weil es einerseits eine Anerkennung der Erziehungsleistung darstelle und andererseits für einen möglichst raschen Wiedereintritt in das Erwerbsleben nach der Geburt eines Kindes Sorge.

Zu Beginn des zweiten Veranstaltungstages untersuchte Prof. Dr. Friedhelm Hase von der Universität Siegen in seinem Vortrag die Frage der verfassungsrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit den Rentenanpassungen. Die Schranke der Verfassung liegt nach Auffassung von Hase dort, wo Rentenanpassungen in diskretionärer Weise erfolgen und dem verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensschutz zuwiderlaufen. Als Beispiel hierfür nannte Hase Art. 2 des Zweiten SGB VI-Änderungsgesetzes, durch den die Anpassung für das Jahr 2002 vollständig ausgesetzt wurde, was vor allem mit dem Ziel begründet wurde, den Beitragssatz von 19,5 Prozent konstant zu halten. Dagegen seien Modifikationen der Anpassungsformel, wie sie die Gesetzgebung mit der Einführung eines „demografischen Faktors“ und dann des „Nachhaltigkeitsfaktors“ vorgenommen habe, als Neubestimmung von Inhalt und Schranken des „Renteneigentums“ zu qualifizieren. Die Rentenversicherung sei mit diesen Neuregelungen an grundlegend veränderte soziale und wirtschaftliche Rahmenbedingungen in verfassungsrechtlich korrekter Weise angepasst worden. Entscheidend sei, dass der Gesetzgeber die Funktionsprinzipien des Rentensystems beachte und im Falle von Neuregelungen ausreichend lange Vertrauensschutzregelungen gewährleiste. In diesem Falle seien auch Nullanpassungen vor dem Hintergrund ungünstiger Lohnentwicklungen nicht verfassungswidrig. Die wichtigsten verfassungsrechtlichen Regeln für die Sozialversicherung lauten nach Auffassung von Hase: Die Gesetzgebung darf den Einzelnen nur insoweit in die Sozialversicherung einbeziehen und rechtlichen Belastungen unterwerfen, als er schutzbedürftig ist, das heißt für die eigene Absicherung gegenüber Risiken existenziellen Gewichts – mit den Mitteln, die das Privatrecht bietet – nicht aufkommen kann. Durch das Versicherungsverhältnis müssen sich die Belastungen, die das Sozialversicherungsrecht auferlegt, in rechtlichen Begünstigungen des Versicherten bzw. seiner Angehörigen niederschlagen. Dieser Nexus von Lasten und Begünstigungen muss sich durch alle Rechtsänderungen hindurch als beständig erweisen. Bei diesen Begünstigungen kann es sich nicht um gesetzlich beliebig variierbare Vorteile handeln. Durch die Ausgestaltung des Sozialversicherungsrechts legt die Gesetzgebung bestimmte Typen der Absicherung fest: Die Vorschriften über das Versicherungsverhältnis und die Beitragspflicht verweisen mit bestimmten typusprägenden Merkmalen auf entsprechende Merkmale des Leistungsrechts; sie bilden mit diesen eine rechtliche Einheit. Merkmale, die das Recht für ein Versicherungsverhältnis auf der Vorsorgeseite festgelegt hat, dürfen nicht auf der Leistungsseite – zum Nachteil des Versicherten – aufgehoben oder in wesentlicher Hinsicht abgewandelt werden. Zu den Merkmalen des deutschen Rentenversicherungsrechts, die im Sinne dieser dritten Regel typusprägend sind, gehören nach Auffassung von Hase die Bemessung der Beiträge und der Leistungen nach der Höhe der Arbeitseinkünfte des Versicherten, die Anerkennung und

Vortrag Prof. Dr. Bernd Wegener
 (Humboldt-Universität zu Berlin)

Transformation der Versicherungszeiten und Bemessungsentgelte in entsprechende Entgeltpunkte auf dem Konto des Versicherten sowie die dynamische Anpassung der Renten.

In dem abschließenden Vortrag erläuterte Prof. Dr. Bernd Wegener von der Humboldt-Universität zu Berlin Ergebnisse einer neuen Untersuchung aus dem Bereich der Gerechtigkeitsforschung. Vor dem Hintergrund eines verbreiteten Problembewusstseins für Rentenfragen könne man feststellen, dass es eine breite Akzeptanz des gegenwärtigen Systems der Renten gebe. Dies äußere sich darin, dass Fragen nach der Gerechtigkeit von Rentenzahlungen und -beiträgen nicht vollständig negativ beantwortet werden. Lediglich die Frage, ob das System Jüngere benachteilige, rufe überwiegend negative Reaktionen hervor, das heißt das Gefühl der Benachteiligung der Jüngeren scheint allgemein verbreitet zu sein. Knapp die Hälfte der Rentner gibt an, dass sie die eigene Rente für gerecht hält. Dabei erweise sich, dass Ostdeutsche grundsätzlich unzufriedener mit den eigenen Renten seien als Westdeutsche. Dies sei insbesondere bei den ostdeutschen Frauen auffällig. Das wichtigste Gerechtigkeitskriterium für die Menschen sei das Einkommen im letzten Beruf. In der Reihenfolge absteigender Bedeutung trügen dann die Berücksichtigung der tatsächlichen Rente, die eine Person erhält, die Anzahl der Berufsjahre, die Partnerschaft, die Kinderzahl und das Geschlecht zu Vorstellungen eines gerechten Rentenbetrags bei. Wegener betonte, dass die Menschen generell dazu tendieren würden, Verhältnisse, die lange bestehen und an die die Menschen gewöhnt seien, auf Dauer als gerecht wahrzunehmen. Dennoch spielten bei der Urteilsbildung über die Gerechtigkeit von Renten sowohl das Eigeninteresse als auch ideologische Überzeugungen eine Rolle.



Präsident Dr. Herbert Rische und Uwe Rehfeld, Geschäftsbereichsleiter 0600, in der Debatte über wissenschaftliche Themen

Tagungsbericht zum FNA-Graduiertenkolloquium 2007 am 22./23.02.2007 in Erkner

Bereits zum sechsten Mal fand am 22. und 23.02.2007 in Erkner das Graduiertenkolloquium des Forschungsnetzwerks Alterssicherung (FNA) statt. Mit über 60 Teilnehmern war auch die diesjährige Veranstaltung wieder sehr gut besucht. Insgesamt standen 16 Vorträge auf dem Programm, davon 13 von Doktoranden in einer jeweiligen Länge von 40 Minuten (inklusive Diskussion). In seiner Begrüßungsrede verwies der Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund, Dr. Herbert Rische, auf die interdisziplinäre Ausgestaltung des FNA. Er betonte, dass die Herausforderungen, vor denen die beitragsfinanzierten Sozialversicherungssysteme in Deutschland stünden, Ideen zu deren Weiterentwicklung unverzichtbar machten. Forschungsförderung – wie sie sich auch in der Ausrichtung des Kolloquiums äußere – sei deshalb als Zukunftsinvestition für die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) anzusehen.

Das weitere Programm des diesjährigen Kolloquiums war in insgesamt sechs thematische Blöcke unterteilt. Dabei wurden der erste Tag mit vier Themenblöcken von Herrn Uwe Rehfeld und der zweite Tag mit zwei The-



Vortrag im ersten Themenblock von Katharina Schulte, Institut für Volkswirtschaftslehre, Kiel

Erster Themenblock:
Niklas Potrafke (Humboldt-Universität zu Berlin)

Zweiter Themenblock:
Vortrag Achim Goerres (Max-Planck-Institut Köln)

Referat Dr. Jürgen Faik (Deutsche Rentenversicherung Bund)

menblöcken von Dr. Tim Köhler-Rama (beide Deutsche Rentenversicherung Bund) moderiert.

Im ersten Themenblock „Entwicklung der Alterseinkommen“ setzte sich Katharina Schulte (Universität Kiel) mit der Zusammensetzung von Alterseinkünften und deren zeitlicher Entwicklung auseinander. Sie präsentierte entsprechende Befunde auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichproben 1993, 1998 und 2003, wobei sie zwischen Ost- und Westdeutschland differenzierte. Unter anderem stellte sie fest, dass der Anteil der GRV-Renten an den individuellen Gesamtalterseinkünften über die Zeit hinweg zugenommen habe.

Ebenfalls im ersten Themenblock widmete sich Niklas Potrafke (Humboldt-Universität zu Berlin) der Fragestellung, wie sich individuelle Erwerbsverläufe – insbesondere Erwerbsunterbrechungen – auf die Rentenanwartschaften von Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung in Form von Entgeltpunkten auswirken. Hierzu koppelte er das Scientific-Use-File des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung „Rentenbestand 2003“ statistisch mit dem Sozioökonomischen Panel. Als ein wichtiges, allerdings noch vorläufiges Ergebnis seiner Studien erhielt Potrafke, dass das „Timing“ von Erwerbsunterbrechungen aufgrund von Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland bzw. aufgrund eines Studiums in Westdeutschland – im Sinne der jeweiligen Zeitpunkte in den individuellen Versichertenbiografien – durchaus die jeweilige Rentenanwartschaftshöhe beeinflusse.

Der zweite Themenblock „Wählerverhalten und soziale Sicherheit“ umfasste nach dem kurzfristigen Ausfall eines Referenten lediglich einen Vortrag: Achim Goerres (Max-Planck-Institut Köln) diskutierte die Nachfrage nach wohlfahrtsstaatlicher Politik durch eine geburtenstarke Generation anhand eines Vergleiches der Babyboomer in Westdeutschland und in Großbritannien. Die zugehörigen Analysen erbrachten insofern markante Unterschiede zwischen den betrachteten Generationen, als die Babyboomer in beiden Ländern tendenziell stärker für vermehrte staatliche Bildungsausgaben votierten, während die Kriegsgeneration sich stärker für ein angemessenes Auskommen von Rentnern interessierte. Goerres erklärte die Bildungspräferenz der Babyboomer primär damit, dass sie die erste Generation sei, die aus der Bildungsexpansion in der Nachkriegszeit einen (sehr) großen Nutzen gezogen habe.

Im Anschluss an den zweiten Themenblock referierte Dr. Jürgen Faik (Deutsche Rentenversicherung Bund) über die Forschungsschwerpunkte des FNA. Er skizzierte zunächst die Organisation und die bisherigen Forschungsschwerpunkte des FNA, ehe er auf mögliche künftige Themenschwerpunkte einging. Im letztgenannten Zusammenhang betonte er fünf Bereiche: Verteilungsaspekte im GRV-Zusammenhang, die Akzeptanz der GRV, die Analyse des Rentengeschehens bei Erwerbsminderung, die Absicherung bei

Dritter Themenblock:
Vortrag Stefan Hupfeld (Universität Konstanz)

Referat Stephan Kühntopf (Universität Rostock)

Vierter Themenblock:
Malte Wüstenberg (Universität Kiel) und Kristina Budimir (Technische Universität Darmstadt)

unterbrochenen Erwerbsbiografien und bei Arbeitslosigkeit sowie die GRV-Finanzsituation.

Den dritten Themenblock „Lebenserwartung und Rentenversicherung“ eröffnete Stefan Hupfeld (Universität Konstanz). Im Rahmen seines Vortrages stellte er heraus, dass die Rentenbezugsdauer die seines Erachtens bei Weitem wichtigste Determinante der individuellen „GRV-Rendite“ sei. Dabei sei die individuelle Lebenserwartung im Allgemeinen (nicht linear-)positiv mit dem Einkommen bzw. den individuellen Fähigkeiten korreliert.

Stephan Kühntopf (Universität Rostock) stellte sich in seinem Referat im Kontext von Renteneintrittsalter und Lebensdauer die Frage, was die Frühverrentung in Deutschland koste. Er errechnete unter bestimmten Annahmen entsprechende Mehrkosten in Höhe von 260 Millionen Euro im Sinne einer Unterschätzung der Rentenausgaben als Folge der bei Frühverrentung entgangenen Beitragseinnahmen. Grundsätzlich zeigten seine Betrachtungen ferner große Unterschiede in den gruppenspezifischen Lebenserwartungen. Thomas Lange (Universität Konstanz) beschäftigte sich mit den Zusammenhängen zwischen Rentenhöhe, Ausbildung und Lebenserwartung. Auf der Basis eines mikroökonomischen Zweiperiodenmodells versuchte Lange den Beweis dafür zu führen, dass ein dem Äquivalenzprinzip verpflichtetes Rentensystem dazu tendiere, das Bildungsniveau einer Gesellschaft negativ zu tangieren. Die zugehörige Diskussion war sehr kritisch im Sinne einer Relativierung des genannten „Beweises“.

Der vierte Themenblock war den Interdependenzen der Systeme der sozialen Sicherung gewidmet. Hierbei untersuchte Malte Wüstenberg (Universität Kiel) die Interdependenzen im Sozialrecht anhand der Regelaltersgrenze. Als allgemeine Bestimmungsgründe für Altersgrenzen führte er etwa die Funktion des Lebensabends, Arbeitsmarkteinflüsse und die Lebenserwartung an. Er zeigte des Weiteren für die GRV-Regelaltersgrenze Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten bzw. anderen sozialen Risiken auf. Diese deskriptive Betrachtung fokussierte auf das Arbeitsrecht, die SGB-III-Arbeitsförderung, die Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter, die gesetzliche Kranken- und die Pflegeversicherung, die gesetzliche Unfallversicherung sowie die Erwerbsminderungsrenten und die Sicherung behinderter Menschen.

Kristina Budimir (Technische Universität Darmstadt) befasste sich mit der Frage nach den versicherungsmathematischen Rentenabschlägen im Kontext der Interdependenz der sozialen Sicherungssysteme und des empirischen Rentenzugangs. Modellhaft zeigte sie, dass aus steigenden Beitragssätzen zur Sozialversicherung eine Senkung des optimalen Verrentungszeitpunkts folge. Sie untermauerte diese Aussage durch eigene empirische Untersuchungen zum Renteneintrittsverhalten langjähriger Versicherter, wobei im weiteren Fortgang ihrer Arbeit sicherlich die Verbindung zwischen Modell und Empirie noch zu präzisieren sein wird.

Christian Marschallek
 (Universität Bielefeld)

Im Anschluss an den vierten Themenblock gab Christian Marschallek (Universität Bielefeld) Einblicke in die Ergebnisse eines FNA-Projektes, das sich mit der Forschungslandschaft Alterssicherung in Deutschland befasst hatte. Er verwies auf den hohen Stellenwert der Forschungsförderung durch die gesetzliche Rentenversicherung. Allgemein bemängelte er mit Blick auf die gesamte Landschaft der Alterssicherungsforschung insbesondere die geringe Vernetzung der einzelnen Forschungsprojekte und den aktuellen Stand international-vergleichender Forschung auf dem betreffenden Themengebiet. Insofern gab er interessante Hinweise für die Fortentwicklung der Alterssicherungsforschung in Deutschland.

Fünfter Themenblock:
 Constanze Büning
 (Universität Bremen) und
 Thorsten Hippe (Universität Bielefeld)

Der fünfte Themenblock war mit „Institutionelle Ausgestaltung der Altersvorsorge I“ betitelt. Ihn eröffnete Constanze Büning (Universität Bremen) mit ihrem Referat über die Auswirkungen des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements auf das private Vorsorgeverhalten im Rahmen eines deutsch-britischen Vergleiches. Ziele ihrer noch am Anfang stehenden Dissertation sind die Unterscheidung des Einflusses von institutionellen und persönlichen Faktoren auf das Vorsorgeverhalten sowie die Reduktion der Wissenslücke bezüglich des Einflusses von Risikowahrnehmung auf tatsächliches Verhalten.

Thorsten Hippe (Universität Bielefeld) beschäftigte sich mit dem Wandel des Finanzierungsmixes zwischen Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren und hier wiederum mit normativen Modellen der Regulierung kapitalgedeckter Alterssicherungsprogramme (im OECD-Raum). Vor dem Hintergrund möglicher Regulierungsgründe (Myopie, Volatilität der Kapitalmärkte, inferiore Güterauswahl im Sinne von „mittelmäßigen“ oder „schlechten“ Alterssicherungsprodukten, hohe Gebühren der jeweiligen Produkte usw.) skizzierte er drei in der Empirie zu findende Regulierungsphilosophien: die „sozialdemokratische“ (mit dem „Wohlfahrtsstaat“ als zentraler Orientierungsgröße), die „sozialliberale“ (mit dem „Wohlfahrtsmarkt“ als Koordinierungsgröße) und die „neoliberale“ (mit dem „Markt“ als Fixpunkt).

Sechster Themenblock:
 Stefan Hubrich (Universität Rostock) und Christian Habermann (Universität Würzburg)

Der sechste und letzte Themenblock, „Institutionelle Ausgestaltung der Altersvorsorge II“, wurde von Stefan Hubrich (Universität Rostock) eingeleitet. Sein Thema war die betriebliche Altersvorsorge im Kontext der Nachhaltigkeit. Der Referent skizzierte mögliche theoretische Bezugspunkte für ein nachhaltiges Altersvorsorgesystem in ökonomischer und demografischer Hinsicht. Die Nachhaltigkeit der betrieblichen Altersvorsorge betrachtete er hierbei in zwei Varianten: zum einen als Substitut und zum anderen als Komplement zu den anderen Säulen des Alterssicherungssystems.

Ausgangspunkt der Überlegungen von Christian Habermann (Universität Würzburg) war die These, dass ein Umlageverfahren unter gewissen Bedingungen neutral abgeschafft werden könne. Habermann fragte sich, ob diese in der ökonomischen Literatur aufgestellte These unter vergleichsweise realistischen Bedingungen wie Lebensunsicherheit, Lohnunsicherheit,

Vortrag Veronika Wodsak
 (Universität Bielefeld)

Liquiditätsbeschränkungen und myopischer Haushalte weiterhin Gültigkeit beanspruchen könne. Das Hauptergebnis umfassender modellbezogener Sensitivitätsanalysen war, dass die umlagefinanzierte Rentenversicherung insbesondere dann positiv zu beurteilen sei, wenn hinreichend viele Versicherte gegenwartsverzerrte Präferenzen hätten, das heißt, wenn der gegenwärtige Konsum höher als der zukünftige gewichtet würde. Dies dürfte auf die meisten Menschen zutreffen.

Im abschließenden Vortrag setzte sich Veronika Wodsak (Universität Bielefeld) mit der Wissensdiffusion unter globalen sozialpolitischen Akteuren am Beispiel des Altersvorsorgemodells der Weltbank auseinander. Das Beispiel Weltbank war bewusst von der Referentin gewählt worden, weil es sich hierbei ihrer Wahrnehmung nach um einen „sichtbaren“ politischen Akteur der Alterssicherungslandschaft handelt.

Trotz des vergleichsweise dichten Tagungsprogramms wurde erneut rege diskutiert, und die Referenten erhielten wertvolle Hilfestellungen für den weiteren Fortgang ihrer Arbeiten. Thematisch standen dieses Mal zwar ökonomische Arbeiten aus dem Bereich der Alterssicherungsforschung im Vordergrund, gleichwohl wurden a) durchaus auch juristische, politologische und soziologische Arbeiten präsentiert und b) die ökonomischen Arbeiten in konstruktiver Weise interdisziplinär und auf der Grundlage einer breiten Palette wissenschaftlicher Methodiken kritisch beurteilt. Letztere Vorgehensweise steht stellvertretend für den interdisziplinären Anspruch des Forschungsnetzwerks Alterssicherung.

Tagungsbericht zum FNA-Workshop „Staat und Regulierung“ am 10.05.2007 in Berlin

Die Veränderung der staatlichen Alterssicherungspolitik in Richtung Beitrags- und Leistungsbegrenzung der ersten Säule und Stärkung der kapitalgedeckten Vorsorgeelemente geht in verschiedenen Ländern mit ganz unterschiedlichen „kulturellen Deutungsmustern“, das heißt Legitimationsstrategien der Politik und öffentlichen Diskursen, einher. Die Rolle des Staates und das Zusammenspiel der drei Säulen mit den verschiedenen Akteuren verändern sich. Daraus ergeben sich neue Regulierungserfordernisse und Begründungen für staatliche Regulierungsmaßnahmen. Zur Vorbereitung der FNA-Jahrestagung 2008 und weiteren Konkretisierung der Diskussion wurde am 10.05.2007 mit Nachwuchswissenschaftlern unter Einbezug von Fachexperten der Rentenversicherung der FNA-Workshop „Staat und Regulierung“ in Berlin durchgeführt.

Referat Thorsten Hippe
 (Universität Bielefeld)

Thorsten Hippe (Universität Bielefeld) erläuterte in seinem Referat mögliche Ursachen für die staatliche Regulierung von Altersvorsorgemärkten in der zweiten und dritten Säule. Die wichtigsten Ursachen sind Myopie, also letztlich die fehlende Rationalität der Menschen, die Volatilität der Finanzmärkte, die Gefahr der Wahl inferiorer Produkte sowie hohe Gebühren. Ein unterentwickelter Markt für Annuitäten und politisch gewollte Unisex-

tarife sind zwei weitere Regulierungsgründe, auf die Hippe in seiner Analyse aber nicht weiter einging. Ausgehend von der empirischen Beobachtung einer international steigenden Finanzierung der Lebensstandardsicherung über kapitalgedeckte Anteile stellte Hippe die Frage, ob sich insgesamt auch eine Konvergenz staatlicher Regulierung im Bereich der Alterssicherungspolitik feststellen lasse. Zur Untersuchung dieser Frage wurden verschiedene international beobachtbare Regulierungsformen in drei verschiedene Idealtypen von Regulierungsregimen kategorisiert: der sozialdemokratische, der sozialliberale sowie der liberale Typus.

Anschließend diskutierte Hippe seine Konvergenzthese auf der Grundlage der Regimetypen anhand der genannten Regulierungsgründe Myopie, Volatilität der Finanzmärkte, Wahl inferiorer Produkte und hoher Gebühren. Für den sozialdemokratischen Typus lasse sich als Beispiel die obligatorische zweite Säule in den Niederlanden anführen, in der keine Wahlfreiheit hinsichtlich der Auswahl der Vorsorgeprodukte bestehe und im Rahmen eines „institutionellen Marktes“ die Vorsorgebeiträge der Menschen von einer staatlichen Behörde eingesammelt und in besondere, vorher öffentlich ausgeschriebene Fonds, eingespeist werden. Beispiele für den sozialliberalen Typus seien die Opting-out-Systeme im Rahmen der beruflichen Altersvorsorge in Großbritannien und für den liberalen Typus die Riester-Rente (Opting-in-System). Insgesamt diagnostizierte Hippe eine Vielzahl unterschiedlicher Regulierungsformen und zumindest keine allgemeine Tendenz in Richtung Deregulierung. In der anschließenden Debatte wurde vor diesem Hintergrund die Hypothese diskutiert, dass mit zunehmender Bedeutung der zweiten und dritten Säule in einem Land das Regulierungsniveau und die Regulierungsdichte zunehmen, das heißt die „Liberalität“ abnimmt. Einigkeit bestand hinsichtlich der Überlegung, dass einer starken Deregulierung bzw. Privatisierung der staatlichen Alterssicherung häufig eine Phase der intensiven Nachregulierung folgt (Beispiel: Großbritannien).

Eine ähnliche Richtung des Wandels hin zu einer verstärkten Verantwortlichkeit des Staates in der Frage der Alterssicherung illustrierte im Anschluss Ingo Bode (Universität Duisburg-Essen) anhand von Legitimationsmustern verschiedener Regulierungsformen von Alterssicherungssystemen an den Beispielen Großbritannien und Frankreich. Bode unterteilte die verschiedenen Regulierungsansätze in die Begrifflichkeiten des „Citizens wage“ und der „Self-made pension“. Ersterer Begriff lässt sich am ehesten mit dem Begriff der „Bürger-Basisrente“ übersetzen, einer bedürftigkeitsabhängig gewährten staatlichen Leistung in Anerkennung des Beitrages des Einzelnen zur gesellschaftlichen Wohlfahrt. Der zweite Begriff basiert auf dem Grundgedanken des „Wirtschaftsbürgers“, der für seine Absicherung selbst verantwortlich ist. Bode äußerte die These, dass in Großbritannien die Konsolidierung der ersten Säule und der Abbau der zweiten Säule in den jüngsten Rentenreformen gemessen am Ideal des Wirtschaftsbürger-Modells „revolutionären“ Charakter aufweise. Im Hinblick auf Frankreich diagnostizierte Bode einen aus der Geschichte und der Kultur herrührenden großen

Beitrag Ingo Bode
(Universität Duisburg-
Essen)

Referat Gesina Lühje
(Universität Basel)

gesellschaftlichen Konsens für starke erste und (auch für Selbstständige) zweite obligatorische Säulen. Die dritte Säule spiele in Frankreich eher eine marginale Rolle. Sie resultiere aus der steuerlichen Förderung von Vorsorgeaufwendungen, die einseitig gut verdienenden Haushalten zugutekomme. Insgesamt lasse sich eher eine Randständigkeit des Wirtschaftsbürger-Modells in Frankreich erkennen, so Bode.

Im dritten Referat erläuterte Gesina Lühje (Universität Basel) das System der zweiten Säule in der Schweiz, die als „patronales System“ charakterisierbar sei. Dementsprechend gewähre die umlagenbasierte erste Säule ein relativ hohes Mindestrentenniveau. Die obligatorische zweite Säule sei in der Schweiz erst 1985 eingeführt worden und erfasse die gesamte Erwerbsbevölkerung, das heißt auch Selbstständige. Die dritte Säule sei wie die zweite kapitalgedeckt und freiwillig. Bemerkenswert für die Schweiz sei zum einen, dass alle drei Säulen relativ gleichgewichtig seien, und zum anderen, dass die zweite Säule inzwischen ein Anlagevolumen erreicht habe, das weit über dem Bruttoinlandsprodukt liege. Aufgrund der komplexen rechtlichen Gestaltung der zweiten Säule und der Trägerschaft in Form von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen unabhängigen Stiftungen mit unterschiedlicher staatlicher Garantie sei in jüngster Zeit eine Diskussion um die fiskalischen Risiken des Staates in der zweiten Säule entbrannt. Das erklärte Ziel der schweizerischen Rentenpolitik sei es, aus der ersten und zweiten Säule ein Gesamtversorgungsniveau in Höhe von 60 Prozent des letzten Nettolohnes zu generieren.

Als problematische Aspekte diskutierte Lühje die Unterfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, die altersgestaffelten Beiträge in der zweiten Säule, die dazu führten, dass ältere Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt tendenziell benachteiligt seien, sowie insgesamt eine Überregulierung und Politisierung der zweiten Säule, die die Herausbildung pragmatischer und verbraucherfreundlicher Maßnahmen unnötig erschwerten. Lühje beschrieb Überlegungen, die erste und den obligatorischen Teil der zweiten Säule sowie den überobligatorischen Teil der zweiten und die dritte Säule zu eigenen Säulen zusammenzufassen und letztere stärker zu deregulieren. Darüber hinaus erhoffe man sich in der Schweiz eine steigende Transparenz, höheren Informationsgehalt und verbesserte Handlungsmöglichkeiten für die Bürger, die letztendlich aufgrund der Komplexität der Säulen schlecht über ihre eigene Alterssicherung informiert seien.

Referat Christian Marschallek
(Universität Bielefeld)

Der Spannungsbogen zwischen den Risiken staatlicher Regulierung und dem Problem der Koordinierung der Alterssicherung war auch Gegenstand des vierten Referats. Christian Marschallek (Universität Bielefeld) ging dabei detailliert auf die Situation der Alterssicherung in Großbritannien ein. Als eine interessante Besonderheit in Großbritannien beschrieb Marschallek den Effekt, dass die umlagefinanzierte „Staatsbürgerrente“ (State Second Pension) erhöht wurde und damit gleichzeitig die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge gesteigert werden sollte. Derzeit bezögen rund 60 Prozent

der Rentnerhaushalte in Großbritannien bedarfsabhängige Grundsicherungsleistungen. Dies reflektiere eine starke Unterversorgung, die aus einer mangelnden Vorsorgeaktivität herrühre, die sich wiederum damit erkläre, dass sich eine individuelle Vorsorge vielfach nicht lohne, weil im Alter in der Regel ohnehin das Einkommensniveau nicht ausreiche und ein Antrag auf eine bedarfsabhängige Sozialleistung gestellt werden müsse. Diese Vorsorgefälle („Savings trap“) würde auch durch die Entwicklungen in der zweiten Säule eher verstärkt, da die Defined-Benefit-Pläne (Betriebsrenten mit Leistungszusage) mittlerweile fast gänzlich in Defined-Contribution-Pläne (Betriebsrenten mit Beitragszusage) umgewandelt worden seien. Begründet würde dieses – international beobachtbare – Vorgehen seitens der Arbeitgeber häufig mit einer Überregulierung der zweiten Säule, während diese Umstellung für die Arbeitnehmer in aller Regel mit zusätzlichen Kosten und Risiken verbunden sei. Marschalleks These hierzu ist, dass nur eine Regulierung, die die staatliche Alterssicherung und sozialpolitische Zielsetzungen wie die Armutsvermeidung einschließt, Aussicht auf Erfolg habe. In der anschließenden Diskussion wurde die Frage erörtert, warum ausgerechnet in einem Land mit historisch starker liberaler Tradition wie in Großbritannien in jüngster Zeit sowohl die staatliche Alterssicherung großzügiger ausgestaltet als auch das Regulierungsniveau in der Altersvorsorge insgesamt angehoben wurden.

Beitrag Antonio Brettschneider
(Universität Göttingen)

Die eigenwillige Entwicklung des spanischen Alterssicherungssystems in den vergangenen fünfzehn Jahren führte Antonio Brettschneider (Universität Göttingen) im anschließenden Beitrag aus. Sie gründe sich nach Auffassung von Brettschneider darauf, dass im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Ländern keine strukturellen Reformen der Alterssicherung vorgenommen wurden. Ein Erklärungsansatz könne darin bestehen, dass das System besonders träge und damit in besonderer Weise auch pfadabhängig sei. Erklärungsbedürftig sei das Beharren auf einer Art Einsäulensystem ohne maßgebliche Anpassungsbestrebungen vor allem deshalb, weil die demografische Problematik in Spanien zwar erst für 2030 prognostiziert werde, dann aber vergleichbar heftig – ähnlich der prognostizierten Entwicklung für Japan oder Italien – verlaufe. Nicht nur in der spanischen Politik, sondern auch in der Öffentlichkeit bestehe ein breiter Konsens darüber, dass die stark dominierende und in hohem Maße umverteilende erste Säule nicht abgebaut werden sollte. Zum einen resultiere dies aus einer sehr positiven ökonomischen Entwicklung (Beschäftigungszuwachs, Lohnwachstum), die zu einem Aufbau einer Reserve der ersten Säule in Höhe von für 2008 geschätzten 50 Milliarden Euro geführt habe. Der „Turning-point“, der Moment, ab dem die Ausgaben die Einnahmen überschreiten, werde erst für 2015 erwartet, wobei die Reserven noch bis 2020 als ausreichend angesehen würden. Zum anderen sei es den Befürwortern der kapitalgedeckten Altersvorsorge in Spanien nicht gelungen, die Bevölkerung für einen Paradigmenwechsel in der Alterssicherungspolitik zu überzeugen, da Gerechtigkeitsbegriffe wie „Generationengerechtigkeit“ oder „Generationenvertrag“ – anders als in Deutschland – im Alterssicherungsdiskurs Spaniens praktisch keine Rolle spielten.

Frank Berner
(Universität Bielefeld)

Die zweite und dritte Säule seien in Spanien von untergeordneter Bedeutung, und es bestünden kaum Verbindungen zwischen dem Bereich der umlagefinanzierten und der kapitalgedeckten Altersvorsorge. Ähnlich wie in Frankreich werde die dritte Säule fast ausschließlich unter steuerlichen Gesichtspunkten diskutiert. Eine Besonderheit Spaniens liege aber sicherlich in dem sehr weitverbreiteten Immobilienbesitz, der in der wissenschaftlichen Diskussion und Wahrnehmung – wie beispielsweise im SHARE-Projekt – meist übersehen werde.

Die Frage, ob und inwiefern sich für Deutschland ein Wandel von einer „Rentenpolitik“ zur „Alterssicherungspolitik“ feststellen lässt, wurde im Anschluss von Frank Berner (Universität Bielefeld) vorgestellt. Elemente einer Alterssicherungspolitik wären demnach aus Sicht der Organisation (hier die Deutsche Rentenversicherung) wie auch aus Sicht der Institution der gesetzlichen Rentenversicherung (im Sinne der Funktionen, die diese übernimmt bzw. übernehmen soll) in Deutschland zu skizzieren. Hier erläuterte Berner, dass derzeit eine säulenübergreifende Alterssicherungspolitik nicht intendiert sei und auch nicht von einem einheitlichen Akteur verfolgt werde. Dies begründete er damit, dass dieses Politikfeld eher anlassbezogen, projektorientiert und damit wechselhaft behandelt werde und sich ein Zusammenspiel der verschiedenen, nicht neuen, aber neu zusammengesetzten Akteure in einem eigendynamischen Prozess herauschäle. Seitens der Politik werde eine säulenübergreifende Politik (noch) nicht für notwendig gehalten. Dennoch gebe es Tendenzen für eine kohärente, alle drei Säulen umfassende „neue Alterssicherungspolitik“, wofür die Benennung eines Gesamtversorgungsniveaus aus den drei Säulen, die einheitliche steuerliche Behandlung der verschiedenen Einkommensarten sowie die Entwicklung übergeordneter Informationssysteme Indizien seien. Noch gebe es aber „drei Welten der Alterssicherungspolitik“, deren Ausdruck abgegrenzte Politiknetzwerke (Issue-Netzwerke) seien.

Referat Oliver Ehrentraut
(Universität Freiburg)

Im siebten Referat des Workshops erläuterte Oliver Ehrentraut (Universität Freiburg) aus ökonomischer Sicht das Zusammenspiel der drei Säulen der Alterssicherung in Deutschland. Im Hinblick auf die umlagefinanzierte erste Säule zeigte der Autor mithilfe der Methode der Generationenbilanzierung, dass die Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit 2001 effektiv wirken und insofern als erfolgreich bezeichnet werden könnten. Die „Nachhaltigkeitslücke“ (Summe der mit der jeweiligen Jahrgangsstärke gewichteten Nettzahlungsströme aller im Basisjahr und zukünftig lebenden Generationen) sei infolge der Reformen seit 2001 von 224,1 Prozent auf 36,2 Prozent des Bruttoinlandprodukts gesunken. Dies zeige, dass die gesetzliche Rentenversicherung als „annähernd nachhaltig“ finanziert bezeichnet werden könne. Dies gehe allerdings zulasten des Versorgungsniveaus, was die heutigen Versicherten nach Auffassung von Ehrentraut (nur) durch zusätzliche kapitalgedeckte Sparanstrengungen kompensieren könnten. In diesem Zusammenhang erläuterte Ehrentraut den Zusammenhang zwischen der Möglichkeit der Entgeltumwandlung in der zweiten Säule und den Auswir-

kungen in der ersten Säule. Die beiden Säulen seien in fiskalischer und in sozialpolitischer Hinsicht wie „kommunizierende Röhren“ miteinander verbunden. Ehrentraut wies darauf hin, dass die Sozialabgabenfreiheit auf die Beitragssatzentwicklung für die gesetzliche Rentenversicherung – je nach Umwandlungshöhe und Teilnahmequoten – erhebliche fiskalische und distributive Effekte nach sich ziehe. Wenn die Beitragsfreiheit über das Jahr 2008 verlängert würde, ergäben sich zwar kontinuierlich steigende Einnahmeausfälle in der Rentenversicherung. Da sich die Bruttoentgelte entsprechend der Zunahme der sozialabgabenfreien Entgeltbestandteile reduzierten, wirke die Entgeltumwandlung allerdings zugleich dämpfend auf die künftigen Rentenanpassungen. Diese Veränderung der Anpassung gelte für alle Versicherten, auch für diejenigen, die sich nicht an der Entgeltumwandlung beteiligen könnten. Auch der Beitragssatz zur Rentenversicherung werde von der Entgeltumwandlung beeinflusst: Einerseits wirkten die Einnahmeausfälle beitragsatzsteigernd. Andererseits wirkten die gedämpften Rentenanpassungen und die verminderte Anzahl der Entgeltpunkte der „Entgeltumwandler“ beitragsatzsenkend. Höhere Teilnahmequoten bewirkten somit letztlich einen geringeren Anstieg des Beitragssatzes zur Rentenversicherung. Dies liege daran, dass höhere Teilnahmequoten den aktuellen Rentenwert stärker absenkten und die höheren Einnahmeverluste der Rentenversicherung entsprechend stärker durch die Leistungskürzung der Renten aller Versicherten kompensiert würden.

Beitrag Christian Rieckhoff
 (Deutsche Rentenversicherung
 Bund)

Der letzte Beitrag des Workshops von Christian Rieckhoff (Deutsche Rentenversicherung Bund) widmete sich der Frage der Nutzung der Immobilie im Rahmen der zusätzlichen Altersvorsorge in Deutschland. Hintergrund war die Frage, ob sich im Rahmen der verschiedenen derzeit diskutierten Reformmodelle eine Ungleichbehandlung oder gar „positive Diskriminierung“ gegenüber anderen Altersvorsorgeprodukten ausmachen lässt. Rieckhoff stellte verschiedene Modelle zur Integration selbst genutzter Wohnimmobilien in die Riester-Rente vor und kam dabei zu dem Ergebnis, dass die Regulierungserfordernisse immens seien, wenn es gelingen sollte, für Immobilien ähnliche Bedingungen zu schaffen, wie sie für andere Vorsorgeprodukte gelten. Ein Beispiel hierfür sei die steuerliche Behandlung von Immobilienvermögen. Falls aus den Riester-Verträgen Aufwendungen für die Bildung von Immobilienbesitz verwendet würden, dann stelle sich beispielsweise die Frage nach der späteren Besteuerung des Besitzes im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung. Rieckhoff kam zu dem Ergebnis, dass die Wohnimmobilie als Altersvorsorgeprodukt unter Berücksichtigung der mit der Riester-Rente verbundenen sozialpolitischen Zielsetzungen im Vergleich hierzu wenig geeignet sei.

Resümee des Workshops

Resümierend kann festgehalten werden, dass sich die im Workshop diskutierten Wohlfahrtsstaaten offenkundig zum Teil recht unterschiedlich in der Alterssicherung entwickelt haben. Als verbindendes Element der verschiedenen Vorträge erweist sich daher die folgende übergreifende Fragestellung: Warum entwickeln sich Reformen in bestimmte Richtungen, und was sind

die treibenden Faktoren? Eine Systematisierung und Strukturierung aus politikwissenschaftlicher und soziologischer Sicht kann zunächst in der Typologisierung der verschiedenen „Kulturen“ der einzelnen Wohlfahrtsstaaten und der Beobachtung eines etwaigen „System shift“ hin zu theoretisch wie auch empirisch vorfindbaren Regimetypern erfolgen. Als analytische Kriterien kommen darüber hinaus die gesellschaftlich normativen, legitimatorischen oder auch ökonomischen Grundlagen in Betracht, anhand derer sich die Gelegenheiten für bestimmte Reformpolitiken (Windows of opportunity) diskutieren lassen oder sich das zufällige Zusammenspiel von günstigen bzw. ungünstigen Umweltbedingungen (Kontingenz) herausarbeiten lässt. Ein Beispiel für diese Betrachtungsweise sind die für Großbritannien skizzierten Legitimationskrisen und das Beharrungsvermögen (Path-dependency) in der Alterssicherung Spaniens vor dem Hintergrund der aktuell günstigen ökonomischen und demografischen Entwicklung. Als treibender Faktor für die Rolle des Staates muss aber auch das gestiegene Steuerungserfordernis für die Politik konstatiert werden, das sich aus tatsächlichen sozialen Problemlagen – zum Beispiel der Zunahme von Altersarmut in Großbritannien – und der zunehmenden Differenzierung in – je nach Betrachtungsweise – drei oder vier Säulen der Alterssicherung ergibt. Fragen nach einem Gesamtversorgungsniveau der verschiedenen Säulen, Fragen der steuerlichen Behandlung der verschiedenen Vorsorgebeiträge, aber auch Fragen der Transparenz sind Aspekte, die in allen Ländern in unterschiedlicher Intensität Gegenstand von Alterssicherungspolitik sind. Der staatliche Regulierungsbedarf wie auch der Steuerungsanspruch führt zu einer Mehrebenen- oder Mehssäulen-Dialektik, nicht zuletzt dadurch, dass (neue oder alte) Akteure als Vetospieler hinzukommen. Letztlich scheint sich eine fast paradoxe Entwicklung in fast allen hier untersuchten Wohlfahrtsstaaten abzuzeichnen: Je mehr sich der Staat aus der Alterssicherung unmittelbar zurückzieht, desto mehr wird er mittelbar über politische Regulierung involviert. Ob sich in diesem Entwicklungsprozess eine neue, kohärente Alterssicherungspolitik herauskristallisiert, welche Akteure wie beteiligt sind und in welche Richtung diese dann insgesamt tendieren, bleibt eine weiterhin spannende Frage.

Tagungsbericht zum FNA-Workshop „Wohlstandsverteilung und gesetzliche Rentenversicherung“ am 11.09.2007 in Berlin

Fragen der Verteilung von Einkommen oder anderer wirtschaftlicher Ressourcen spielen im Kontext der gesetzlichen Rentenversicherung eine große legitimationsstiftende Rolle.

Zum einen kann eine funktionale Perspektive eingenommen werden. In diesem Fall richtet sich der Blick auf die makroökonomisch ausgerichtete Aufteilung des gesamtwirtschaftlichen Einkommens auf die verschiedenen Produktionsfaktoren mit den wesentlichen Indikatoren der Lohn- und der Gewinnquote. Für GRV-bezogene Finanzierungsfragen ist diese Perspektive wesentlich, und wegen der Erwerbszentrierung der GRV ist hierbei primär die Lohnquote ein geeigneter Beurteilungsmaßstab.

Zum anderen kann eine personelle Betrachtungsweise gewählt werden. Unter den Gesichtspunkten der Lebensstandardsicherung und der Bedarfsgerechtigkeit im Alter steht hier neben den Verteilungsrändern des Reichtums und insbesondere der Armut die Portfoliozusammensetzung der Alterseinkünfte im Mittelpunkt. Dabei darf in einem weitgehend dem Äquivalenzgedanken verpflichteten Sicherungssystem wie der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Verteilung der Erwerbseinkommen der aktuell Versicherten nicht aus dem Blickfeld genommen werden. Im Sinne eines umfassenden Ressourcen- respektive Wohlstands begriffs erscheint es zudem grundsätzlich ratsam, neben der Einkommens- auch noch die Vermögensverteilung bzw. neben der Arbeitseinkommensverteilung auch noch die Verteilungen anderer Einkommensarten – zum Beispiel die der Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit oder aus Vermögen – zuzüglich der durch das Steuertransfersystem ausgelösten Umverteilungen zu berücksichtigen.

Workshop des Forschungsnetzwerks Alterssicherung am 11.09.2007 in Berlin

Mit den vorstehend skizzierten, für die Alterssicherung höchst bedeutsamen Fragestellungen beschäftigte sich am 11.09.2007 in Berlin ein Workshop des Forschungsnetzwerks Alterssicherung mit dem Titel „Wohlstandsverteilung und Gesetzliche Rentenversicherung“. Er war mit knapp 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgesprochen gut besucht. Die thematische Breite der Vorträge, aber auch die der zahlreichen Diskussionsbeiträge führten dazu, dass das Tagungsthema facettenreich erfasst wurde.

Dr. Jürgen Faik (Deutsche Rentenversicherung Bund)

In seiner Einführung in den Workshop gab Dr. Jürgen Faik (Deutsche Rentenversicherung Bund) zunächst eine Übersicht über den Inhalt des Wohlstandsbegriffes, indem er mit dem Einkommen, dem Vermögen und dem Privaten Verbrauch alternative Wohlstandsindikatoren vorstellte. Nach weiteren methodischen Vorbemerkungen wies er auf die Vielfalt des Verteilungsbegriffes hin: Er stellte unter anderem die Primär- der Sekundärverteilung, die inter- der intrapersonellen Verteilung und die querschnitts- der längsschnittbezogenen Verteilung gegenüber.

Anschließend präsentierte er – unter Bezugnahme auf die interpersonelle Sekundärverteilung des personengewichteten Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens im Querschnitt bzw. im querschnittsbasierten Zeitvergleich – eine Reihe ausgewählter Verteilungsbefunde für die Bundesrepublik Deutschland. Dabei offenbarte sich die in Marktwirtschaften für personelle Einkommensverteilungen typische linkssteile Form mit vergleichsweise vielen Beziehern niedriger Einkommen und relativ wenigen Beziehern hoher Einkommen. Ferner zeigte sich, dass die Ungleichheit in der Verteilung der personellen (Haushaltsnettoäquivalenz-)Einkommen in (West-)Deutschland über die Zeit hinweg schwach zugenommen hat. Hierbei ist die für Ostdeutschland gemessene Ungleichheit weiterhin niedriger als die im alten Bundesgebiet.

In einer altersbezogenen Betrachtung für das Jahr 2003 wurde sichtbar, dass die gemessene Ungleichheit in Deutschland über die betrachteten Al-

terskohorten hinweg bis zum Alter von 64 Lebensjahren anstieg, ehe sie für die älteste Kohorte der 65-Jährigen und Älteren sichtbar zurückging. Der Referent stellte zur Diskussion, ob dieser Befund eventuell (auch) auf Umverteilungselemente innerhalb der GRV zurückzuführen sei.

Zum Abschluss seiner beispielhaften Betrachtungen wandte sich Faik dem unteren Verteilungsbereich – das heißt der relativen Einkommensarmut – zu. Auf einer allgemeinen Ebene zeigte sich im Zeitverlauf eine Tendenz zu einem Armutsanstieg in Westdeutschland. In einer altersdifferenzierten Perspektive wurde deutlich, dass das Armutsphänomen in Deutschland aktuell weniger ein Altersarmut ist, sondern dass eher von einer „Infantilisierung der Armut“ zu sprechen ist. Der Referent warnte davor, diesen Befund voreilig in die Zukunft zu extrapolieren.

Bericht von Dr. Peter Krause vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung in Berlin

Dr. Peter Krause vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) in Berlin berichtete aus einem FNA-Projekt zum Thema „Regionale Einkommensverteilungsdisparitäten in Ost- und Westdeutschland“. Den Ausgangspunkt seiner Betrachtungen bildeten die Diskussionen um Angleichungen des aktuellen Rentenwertes zwischen West- und Ostdeutschland. Diese erforderten seiner Meinung nach eine möglichst genaue Kenntnis der Wohlstandsbedingungen in beiden deutschen Landesteilen.

Die Datenbasis der Erörterungen von Krause bildete das Sozioökonomische Panel. Auf dieser Grundlage betrachtete er die Einkommenslage von Rentnern (auch im Vergleich zur Gesamtbevölkerung) über den Zeitraum von 1992 bis 2006 hinweg. Er stellte unter anderem fest, dass der verteilungsbezogene Hauptunterschied zwischen Ost- und Westdeutschland in der geringeren Anzahl hoher Einkommenswerte in Ost- gegenüber Westdeutschland bestehe. Demgegenüber seien in den unteren Einkommensegmenten zwischen beiden deutschen Landesteilen vergleichsweise geringe Unterschiede vorhanden. Damit bestätigte sich das Bild, dass die personellen Einkommensunterschiede im Westen größer als im Osten Deutschlands sind.

Für die Gruppe der Älteren konstatierte Krause im Rahmen seiner detailreichen Betrachtungen einen tendenziellen Rückgang der berechneten Armutsquoten. In Bezug auf die Rentenportfolios berechnete der Referent für die Älteren in beiden deutschen Landesteilen einen aktuellen Anteil der GRV-Renten an den gesamten Renteneinkommen in Höhe von durchschnittlich über 90 Prozent.

Vortrag PD Dr. Friedhelm Pfeiffer und Karsten Reuß vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung in Mannheim

Ergebnisse eines ökonomischen Lebenszyklusmodells auf der Grundlage der neuen Humankapital-Theorie präsentierten PD Dr. Friedhelm Pfeiffer und Karsten Reuß vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Mannheim in ihrem Vortrag „Intra- und intergenerationale Umverteilungseffekte in der bundesdeutschen Alterssicherung auf Basis humankapitaltheoretischer Überlegungen“. Die Ausgangsthese des Vortrags war, dass Fähigkeiten bzw. Kompetenzen einen Ertrag in Form höherer Bildung (gemessen

anhand der PISA-Testwerte) sowie in der Folge auch in Form höherer Arbeitseinkommen bewirkten. Aus der lernpsychologischen Forschung sei dabei bekannt, dass interpersonelle Unterschiede in den (insbesondere kognitiven) individuellen Fähigkeiten sich schon sehr früh in der Kindheit (ungefähr bis zum dritten Lebensjahr) ausbildeten und anschließend eine hohe Persistenz aufwiesen.

Ihr auf diesen Grundlagen konstruiertes Modell wendeten die beiden Referenten auf alterssicherungsrelevante Fragestellungen an. So fragten sie nach den intragenerationalen Umverteilungswirkungen ebenso wie nach den intergenerationalen Umverteilungseffekten von Bildungsinvestitionen im demografischen Wandel.

In Bezug auf die erstgenannte Fragestellung diskutierten sie (fiktive) Strategien zur Verringerung der intragenerationalen Ungleichheit:

1. den „Rententausch“ in den letzten 15 Lebensjahren dergestalt, dass Geringqualifizierte zulasten der Hochqualifizierten einen höheren Rentenzahlbetrag erhielten,
2. den „Bildungstausch“ in den ersten sechs Lebensjahren dergestalt, dass eine Umverteilung von Bildungsinvestitionen von Hoch- zu Geringqualifizierten stattfände,
3. frühkindliche Bildungsinvestitionen für Geringqualifizierte derart, dass aus den Renten der Hochqualifizierten entsprechende Bildungsinvestitionen finanziert würden.

Während sich in den korrespondierenden Simulationsrechnungen für Variante 1 ein negativer Wohlstandseffekt – gemessen am Niveau des gesamtwirtschaftlichen Einkommens – ergab, traten bei den beiden anderen Varianten positive Wohlstandseffekte zutage. Hierbei waren die Wirkungen der dritten Variante stärker als jene der zweiten Variante.

Im Rahmen ihrer Simulation intergenerationaler Umverteilung unterstellten die beiden Referenten in ihrem Modell die Erhebung einer zusätzlichen Steuer in Höhe von einem Prozent auf alle individuellen Einkommen. Aus den zusätzlichen Einkommen sollten annahmegemäß Bildungsinvestitionen für Kinder bis zum fünften Lebensjahr sowie alternativ solche für Jugendliche zwischen zwölf und 17 Jahren finanziert werden. Es zeigte sich, dass es zwar kurzfristig sinnvoll sei, Jugendliche zwischen zwölf und 17 Jahren zu fördern, damit sich die Einkommen künftiger Generationen erhöhten. Langfristig sei es hingegen effektiver, schon früher in Bildung zu investieren. Um die Einkommensungleichheit zu vermindern, sei es zudem grundsätzlich sinnvoller, bis zum Alter von 17 Lebensjahren Bildungssubventionen zu gewähren als Umverteilungen innerhalb des Rentensystems vorzunehmen.

Anschließend berichtete Jun.-Prof. Dr. Tim Krieger von der Universität Paderborn aus einem FNA-Projekt. Sein Vortragstitel lautete „Zur Umverteilungssensitivität in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der

Alterssicherung – Eine experimental-ökonomische Analyse“. Laut dem Referenten seien die intensiven Diskussionen um die intragenerationale Umverteilung in Rentensystemen der Ausgangspunkt für die Projektausgestaltung gewesen. Mit diesen Diskussionen sei die Beobachtung einhergegangen, dass viele Rentenreformen die intragenerationale Umverteilung reduziert hätten. Vor diesem Hintergrund lautete die Leitfrage des betreffenden Projektes, wie sich die Änderungen in den zugrunde liegenden Präferenzen erklären ließen. Hierzu stand ein Laborexperiment zur Offenlegung der individuellen Umverteilungspräferenzen und ihrer (marginalen) Änderungen im Vordergrund.

Empirische Berechnungen auf Basis von Daten der Luxembourg Income Study (LIS) ergaben, dass in einer Vielzahl der erfassten Länder in der Tat die intragenerationale Umverteilung in der ersten Säule der Alterssicherung verringert worden sei. Wegen der relativ geringen Anzahl an Beobachtungen und der unzureichenden Anzahl an potenziellen Erklärungsgrößen im LIS-Datensatz wurde im skizzierten FNA-Projekt ein kontrolliertes Laborexperiment durchgeführt. Vom Design her fand dieses vor Rawls’ „Schleier der Unwissenheit“ statt. Dies bedeutete, dass den Teilnehmern des Experimentes im Vorhinein zum Beispiel die später im experimentellen Zusammenhang zu erwartenden Rentenhöhen ebenso wie die Lebenserwartungen nicht bekannt waren.

Aus dem Experiment ergab sich, dass das Ausmaß der gewünschten Umverteilung a) mit dem individuellen Einkommensniveau negativ korreliert war, b) mit zunehmender Schiefe der Einkommensverteilung anstieg (das heißt, dass relative Deprivation zunehmend eine Rolle spielte) und sich c) bei asymmetrisch steigender Lebenserwartung verringerte. Grundsätzlich lässt dies den Schluss zu, dass Menschen den Versicherungsschutz von Sozialsystemen umso stärker präferieren, je unsicherer ihre Einkommenssituation und Lebenserwartung sind.

Referat Prof. Dr. Joachim Merz und Paul Böhm (Universität Lüneburg)

Prof. Dr. Joachim Merz und Paul Böhm von der Universität Lüneburg referierten zum Thema „Zum Einkommensreichtum Älterer in Deutschland“. Sie hoben zunächst die enorme soziale Bedeutung von Reichtum hervor, ehe sie verschiedene Reichtumsgrenzen diskutierten. Sie selbst verwendeten in ihren empirischen Betrachtungen 200 Prozent des mittleren Einkommens und den Anteil der reichsten ein Prozent der zugrunde gelegten Gesamtpopulation als Indikatoren für (relativen Einkommens-)Reichtum.

Ihren empirischen Untersuchungen lag die faktisch anonymisierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik (FAST) für Deutschland 2001 zugrunde. Betrachtet wurden Steuerfälle, wobei bei gemeinsamer Einkommensteuerveranlagung zwei Steuerfälle generiert, die Daten folglich individualisiert wurden. Als Einkommensgröße fand das steuerlich relevante (Brutto-)Einkommen Anwendung.

Im Rahmen der methodisch vielfältigen Betrachtungen zeigte sich in Bezug auf die Zielgruppe der Älteren (ab 60 Lebensjahren) erstens, dass deren Ein-

kommen breit gestreut waren. Zweitens offenbarte sich, dass die Älteren im Vergleich zu den jüngeren Alterskohorten zwar geringere gruppeninterne Anteile der Reichen an allen Gruppenmitgliedern aufwiesen, dass aber die (kumulierten) Reichtumswerte höher als bei den jüngeren Kohorten waren. Aus Sicht der Rentenversicherung ist an dieser Stelle einschränkend darauf hinzuweisen, dass in der genutzten Datenbasis die Gruppe der GRV-Rentner unterrepräsentiert ist.

Vortrag PD Dr. Wolfgang
Strengmann-Kuhn
(Universität Frankfurt am Main)

In seinem Vortrag „Altersarmut in Deutschland – Bestandsaufnahme und Perspektiven“ nahm PD Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn von der Universität Frankfurt am Main dem Vortragstitel folgend zum einen eine empirische Bestandsaufnahme des Phänomens der Altersarmut in Deutschland (unter anderem auch im EU-Vergleich) vor; zum anderen gab er einen sozialpolitisch motivierten Ausblick in Bezug auf das angesprochene Phänomen, was Einschätzungen zum Reformbedarf und zu Reformoptionen bzw. -vorschlägen beinhaltete.

Nach der Diskussion unterschiedlicher Armutsdefinitionen skizzierte Strengmann-Kuhn verschiedene Armutsbefunde für Deutschland. Bezogen auf die Altersarmut wurde evident, dass sie im Vergleich zur angestiegenen allgemeinen Armut im Zeitablauf tendenziell gesunken ist. Die Armutsquoten der älteren Männer lagen dabei durchgängig unter denen der älteren Frauen. Im internationalen (EU-)Vergleich nahm das Problem der Altersarmut in Deutschland – nach den Berechnungen von Strengmann-Kuhn – eine mittlere Position ein.

Hinsichtlich der Frage nach dem sozialpolitischen Reformbedarf im Kontext des Phänomens der Altersarmut ging der Referent auf die altersarmutserhöhenden Aspekte des sinkenden Rentenniveaus, unterbrochener Erwerbs-/Versicherungsverläufe und der „verdeckten Armut“ ein. Als altersarmutsentlastende Faktoren nannte er demgegenüber die höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen und steigende Vermögenseinkommen.

Als Reformoptionen diskutierte der Referent im Zusammenhang mit dem Aspekt (dis-)kontinuierlicher Versicherungsverläufe die Berücksichtigung von Kindererziehung, Pflege und Ähnlichem, die Einbeziehung von selbstständiger Arbeit in die GRV sowie eine durchgängige Versicherungspflicht im Sinne einer Bürgerversicherung.

Hinsichtlich konkreter Reformvorschläge ging Strengmann-Kuhn auf das Modell einer beitragsfinanzierten Mindestrente innerhalb der GRV, auf das „Schweizer Modell“, auf den Vorschlag einer „Volleigenständigen Sicherung“, auf ein allgemeines Grundrentenmodell sowie auf das „Schwedische Modell“ jeweils kurz ein. Seiner Meinung nach ist künftig eine verbesserte Grundsicherung im Alter notwendig.

Referat Dr. Annette Reil-Held vom
Mannheim Research Institute for the
Economics of Aging (MEA)

Last but not least setzte sich Dr. Annette Reil-Held vom Mannheim Research Institute for the Economics of Aging (MEA) mit „Verteilungsaspekten der Altersgrenzanhebung“ auseinander. Ihre Leitfragen waren:

1. Warum werden die GRV-Altersgrenzen angehoben?
2. Wie werden sie angehoben?
3. Woraus ergeben sich Verteilungseffekte im Zusammenhang mit der Altersgrenzanhebung?
4. Was folgt aus den ersten drei Leitfragen?

Zunächst präsentierte die Referentin – im Zusammenhang mit ihrer ersten Leitfrage – Befunde zur im Zeitablauf gewachsenen Lebenserwartung in Deutschland, ehe sie – Bezug nehmend auf ihre zweite Leitfrage – das RV-Altersgrenzanpassungsgesetz skizzierte.

Danach ging sie – ihrer dritten Leitfrage Folge leistend – auf GRV-bezogene Verteilungseffekte ein. Hierbei unterschied sie zwischen der inter- und der intragenerationalen Betrachtungsebene. Unter anderem bezog sie sich auf Unterschiede in der Lebenserwartung. Sie differenzierte zwischen den Einflüssen der Gesundheit und des sozioökonomischen Status auf die Entwicklung der Lebenserwartung. Es wurde anhand von Literaturrecherchen zwischen den genannten Einflussfaktoren und der Lebenserwartungsentwicklung eine positive Korrelation evident. Auf der Grundlage ihrer vorherigen Erörterungen folgerte Reil-Held schließlich, dass die Anhebung der Altersgrenzen aus ihrer Sicht ein notwendiges Instrument zur Bewältigung des demografischen Wandels gewesen sei. Bei der konkreten politischen Umsetzung sei (bewusst) zugunsten „besonders langjährig Versicherter“ umverteilt worden. Ferner konstatierte sie naheliegenderweise einen GRV-bezogenen Umverteilungseffekt der Altersgrenzanhebung zulasten von Versicherten mit relativ kurzer Lebenserwartung. Hierbei vertrat die Referentin aber die Auffassung, dass das Rentensystem zur Herbeiführung eines entsprechenden Ausgleichs ungeeignet sei.

Generaldiskussion im Anschluss

Im Anschluss an die insgesamt sieben Vorträge fand eine Generaldiskussion statt. Es wurden die verschiedenen empirischen Befunde der einzelnen Vorträge und die sich hieraus ergebenden sozialpolitischen Implikationen einer kritischen Überprüfung zugeführt. Auch auf diese Weise wurde das zentrale Anliegen des FNA, interdisziplinär, methodisch und sozialpolitisch vielfältige Fragen der Alterssicherungstheorie und -politik zu diskutieren, in die Praxis umgesetzt.

Tagungsbericht zum FNA-Workshop „Akzeptanz der Rentenversicherung“

Am 10.10.2007 fand in Berlin ein Workshop des FNA zum Thema „Akzeptanz der Rentenversicherung“ statt. Folgende Fragen stehen im Fokus dieses Treffens: Welches sind die wichtigsten Einflussfaktoren für die Akzeptanz der Rentenversicherung? Wie lässt sich die Akzeptanz der Rentenversicherung sinnvoll messen? Und welche Rolle könnte hierbei ein Index („Rentenbarometer“) spielen? Die Diskussion machte deutlich, dass auch auf diesem Gebiet noch großer Forschungsbedarf besteht.

FNA-Forschungspreis 2007

Der Forschungspreis des FNA wird jährlich für weit überdurchschnittliche wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Alterssicherung verliehen und dem Preisträger anlässlich der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund in feierlichem Rahmen überreicht. Im Jahr 2007 erhielt den Preis Dr. Rolf Lühning für seine Arbeit „Entwicklung des Leistungsrechts der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland seit der großen Rentenreform von 1957 (1957–2004)“. Inhalt der herausragenden Arbeit ist eine detaillierte Analyse der Entwicklung des Leistungsrechts der gesetzlichen Rentenversicherung in den letzten 50 Jahren und der materiellen Konsequenzen für die Versicherten. Mit dieser Analyse trägt die Arbeit zu mehr Transparenz des Rentenversicherungssystems bei.



Alexander Gunkel und Dr. Herbert Rische bei der Verleihung des FNA-Forschungspreises an Dr. Rolf Lühning

Auf der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung am 06.12.2007 in Berlin hielt Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer die nachfolgend wiedergegebene Laudatio.

Laudatio von Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer

„Dr. Rolf Lühning wurde von Prof. Dr. Winfried Schmähl als Doktorand betreut und 2005 von der Universität Bremen promoviert. Seine Dissertation steht unter dem Thema: „Entwicklung des Leistungsrechts der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland seit der großen Rentenreform von 1957 (1957–2004)“. Ihr ist als Untertitel der Satz beigefügt: „In welchem Ausmaß sind leistungsrechtliche Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung eingetreten und inwieweit haben sich dadurch

die Rahmenbedingungen für eine Entscheidung über eine zusätzliche Alterssicherung der Versicherten verändert?“

Auf 528 Seiten Text und weiteren fast 500 Seiten Dokumentation des Materials – auf stolzen 1.004 Seiten zeichnet Lühning sodann die Entwicklung und Wirkungsgeschichte der gesetzlichen Rentenversicherung seit 1957 bis in die jüngste Gegenwart nach. Weil die Rente für die meisten Menschen die zentrale Einkommensquelle im Alter, nach dem Tod des Ehegatten oder bei Erwerbsminderung darstellt, und diese nicht nur von der individuellen Erwerbsbiografie, sondern auch der Ausgestaltung des Rentensystems abhängt, führt jede Veränderung im Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung unmittelbar zur Veränderung der individuellen Rente. Deshalb geht die Arbeit der Entwicklung des rentenversicherungsrechtlichen Leistungsrechts im Längsschnitt nach, lässt dabei allerdings die Analyse der regelmäßigen Rentenanpassungen und auch deren Berechnungsgrundlagen außer Betracht.

Die Arbeit würdigt die einzelnen gesetzgeberischen Maßnahmen im Hinblick auf deren Effekte für die Rentenentwicklung

Die Arbeit würdigt die einzelnen gesetzgeberischen Maßnahmen im Hinblick auf deren Effekt für die Rentenentwicklung. Die Studie wendet sich sämtlichen Rentenreformen zu, die der vom Verfasser als „groß“ bezeichneten Reform von 1957 nachfolgten. Die Studie ist also von rechtlichem, sozialökonomischem und sozialhistorischem Interesse. Nach einem Überblick über die für das Leistungsrecht zentralen Bestimmungsgrößen der rentenversicherungsrechtlichen Zeiten sowie der Rentenformel zeigt die Arbeit sodann die vielfältigen Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung seit 1957 auf und schildert deren Auswirkungen auf die Rentenhöhe anhand zahlreicher für typische Lebensverläufe des Versicherten beispielhaftem Modell Versicherungsverläufe. Der Vergleich hat vier zentrale Koordinaten, nämlich den Rechtszustand von 1957, 1972, 1992 und 2004 – dem Jahr, in welchem die Untersuchung abgeschlossen worden ist.

Der erste, wichtige Ertrag der Arbeit liegt in der gedrängten Übersicht über die zahlreichen Ansatzpunkte von Rentenreformen und deren beeindruckenden Verdichtung über die Jahrzehnte hinweg. Zwar ist das Grundmuster der Rentenformel über die Zeit erhalten geblieben. Deren Darstellungsform wurde jedoch verändert. Beitragsmarken verschwanden. Veränderungen der gezahlten Renten zur allgemeinen Bemessungsgrundlage wurden sichtbar. Der Zeitpunkt der Rentenberechtigung änderte sich. Bestand sie anfangs schon im Monat der Vollendung des gesetzlichen Rentenalters, so wurde sie später erst auf den auf die Vollendung des gesetzlichen Rentenalters folgenden Monat ausgezahlt. Tiefgreifend und wiederholt wurden die Voraussetzungen und Bedingungen des Altersruhegeldes wegen Arbeitslosigkeit im Hinblick auf Hinzuverdienst, Bezugsdauer und Lebensalter des Versicherten verändert. Entsprechendes lässt sich für das Altersruhegeld für langjährig Versicherte und Schwerbeschädigte sagen, das es erst seit 1972 gibt. Der Kinderzuschuss entfiel, nachdem das Kindergeld für alle im Inland wohnhaften Eltern eingeführt wurde. Dagegen wurde ein Zuschlag für den spä-

teren Renteneintritt eingeführt und eine Beitragspflicht der Rentner in der Kranken- und Pflegeversicherung geschaffen. Tiefe Veränderungen erfuhren die Beitragszeiten. Die Rente nach Mindesteinkommen forderte eine eigene Berechnung und Pflichtbeiträge für Wehr- und Zivildienst sowie Kindererziehung traten an die Stelle des vormaligen Solidarausgleichs. Die freiwilligen Beiträge wurden neu berechnet.

Besonders viele Veränderungen bei den Bestimmungen der Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Rentenversicherung

Besonders vielen Veränderungen unterlagen die Bestimmungen der Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Rentenversicherung. Sollen sie Beitrags- oder Anrechnungszeiten sein und wie hoch soll der rentenrechtliche Ertrag aus Arbeitslosigkeit ausfallen? Bekanntlich hat gerade auf diese Frage die Gesetzgebung höchst unterschiedliche Antworten gegeben und ob die gegenwärtig gefundene Antwort wirklich zureicht, kann mit Fug und Recht bezweifelt werden. Ganz generell sind die beitragslosen Zeiten Gegenstand tiefgreifender Reformen geworden. An die Stelle der individuellen Berechnung nach dem Lohnausfallprinzip trat die standardisierte Bewertung nach dem Leistungsprinzip. Ein ständiger Begleiter sämtlicher Rentenreformen lag während der fraglichen Zeit in der Veränderung der Bewertung dieser beitragslosen Zeiten. Das Beispiel der Anrechnung von Zeiten der schulischen und Hochschulausbildung ist dafür Legion. Ähnliche Veränderungen sind bei der Bewertung der Beschäftigungszeiten von Vertriebenen und Flüchtlingen zu verzeichnen. Bezieht man die vielfältigen und wiederholten Veränderungen in der Rentenanpassungsformel, die mehrfache Änderung der Bezugsgröße der Rentenanpassung im Hinblick auf das Brutto- und Nettoeinkommen der Versicherten, die Absenkung im Hinblick auf die Förderung der ergänzenden privaten Vorsorge und der Entgeltumwandlung sowie schließlich des Nachhaltigkeitsfaktors ein, so wird deutlich, wie stark das Leistungsrecht in dem Untersuchungszeitraum gesetzgeberisch verändert wurde und wie tiefgreifend und grundstürzend die Veränderungen letztlich waren. Diese Wandlungen schlugen sich unmittelbar in dem Leistungsanspruch der Versicherten nieder, was die Arbeit an einer Vielzahl modellhaft Versicherter und Biografien aufzeigt.

Die Arbeit erfasst einen Zeitraum von fast 50 Jahren

Die Arbeit überzeugt durch ihre, auch den Leser überwältigende Dichte. Obgleich sie ein das Normalmaß von Dissertationen vielfach übersteigenden Umfang beansprucht, ist ihr Text erstaunlich komprimiert, über weite Strecken fast apodiktisch kurz. Die Arbeit erfasst einen Zeitraum von fast 50 Jahren einer hochkomplexen und hoch technisierten Änderung. Dies strahlt auf die Arbeit als Ganzes aus. Eine erdrückende Materialfülle war zu verarbeiten, komponieren, kommentieren und verdichten. Dies ist dem Autor wahrlich gelungen.

Das Buch veranschaulicht den rentenpolitischen Instrumentenkasten, seinen Gebrauch wie Einsatz und seine Wirkung. Nicht das ganze Rentensystem wird umgestoßen und etwas ganz und gar Neues an dessen Stelle gesetzt, sondern es wird – so ähnlich wie der Frankfurter Flughafen – permanent umgebaut, ergänzt, verschlankt, neu umhegt, umgeschichtet und

neu ausgerichtet. Wie das Netz der Deutschen Bahn verändert sich die Rentengesetzgebung unter dem rollenden Rad laufender Rentenbewilligungen. Sie erneuert, verändert sich und lässt doch ihren Ursprung noch erkennen. Rentenpolitik wird damit in seiner Eigenheit als zeitgebundene Reaktion auf die unterschiedlichen und neu entstehenden sozialpolitischen Ziele sichtbar. Hinter der Technizität der Mittel werden die Zeitumstände erkennbar. So sollte in den 1970er-Jahren bis in die 1990er-Jahre hinein der vorzeitige Bezug von Altersrenten erleichtert werden. Ferner ging es um die effiziente und zielgenaue Mittelverwendung, später um Familienförderung und Migrationspolitik, heute um Arbeitsanreize und Prämien zur Verlängerung des Erwerbslebens und Begleitung der Bestrebung zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit in aktiver Erwerbstätigkeit.

Ihr Blick auf die Rentengesetzgebung in der Zeit rückt die Dissertation in die Nähe historischer Studien

Die Dissertation ist interdisziplinär angelegt. Ihr Blick auf die Rentengesetzgebung in der Zeit rückt sie in die Nähe historischer Studien. Ihre genaue und konkrete Betrachtung einzelner Reformmaßnahmen macht sie für den Juristen zu einer wichtigen und anregenden Lektüre. Ihre ökonomischen Analysen, die sich auf Modellbiografien stützen, enthüllen nicht nur die ökonomischen Dimensionen der Rentenversicherung, sondern lösen sich von der modelltheoretischen, fast spielerischen Betrachtung dieses Phänomens. Das Bemühen um realitätsbezogene und realitätsgesättigte Modelle wird durchgängig sichtbar.

Die Arbeit ist bezeichnenderweise im LOGOS-Verlag (Berlin) erschienen. Dies ist beredt. In gewisser Weise gelingt es der Studie, was jede gelungene Wissenschaft zu Wege bringt, nämlich Einsichten – Theoria heißt ja nichts anderes als Einsicht – in Lebensverhältnisse zu gewinnen, die als ungeordnet, undurchdringlich – oder in der Sprache des Boulevardjournalismus unserer Zeit –, als geradewegs chaotisch erscheinen. Die Vielzahl der unternommenen Rentenreformen entfalten eine unmittelbare Wirkung auf die Rentenversicherung und auf jeden einzelnen Versicherten. Die Rentenversicherung wandelt sich dadurch vielgestaltig und dauerhaft, öffnet sich für Neues und passt sich an gewandelte Zeitumstände an. Dieses Kernelement aller Rentenpolitik wird in dieser durch das Forschungsnetzwerk Alterssicherung hiermit ausgezeichneten Dissertation beredt und materialreich sichtbar gemacht. Eine große, ausgezeichnete wissenschaftliche Leistung!“



Auf der Internetseite des Forschungsportals der Deutschen Rentenversicherung unter www.driv-forschung.de sind alle Projekte aufgeführt

FNA-Projekte

Das FNA fördert Projekte zu grundsätzlichen Fragestellungen ebenso wie Forschungsvorhaben zu aktuellen rentenpolitischen Überlegungen. Forschungsschwerpunkte sind (1) die Ziele der Alterssicherung, (2) die Wirkungsanalyse und (3) die Akzeptanz des Alterssicherungssystems, (4) die Erwerbsminderung sowie (5) die europäische und internationale Alterssicherungspolitik. Allgemein geht es dabei um die Analyse von Grundsatzfragen und von spezifischen aktuellen Fragen sowie um das rechtzeitige Erkennen von Tendenzen und Entwicklungen im Bereich der Alterssicherung in Politik und Wissenschaft auf nationaler und internationaler Ebene. Zur Betreuung, Evaluierung und Kommunizierung der wichtigsten Ergebnisse der Projekte führt das FNA regelmäßig Gespräche mit den Projektnehmern durch und beteiligt dabei die jeweiligen Fachabteilungen der Deutschen Rentenversicherung Bund. Im Jahre 2007 wurden vom FNA unter anderem folgende Projekte gefördert:

Prof. Dr. Ernst Kistler:

„Wie hat sich die Akzeptanz der GRV in den letzten Jahren entwickelt? – Analyse neuester Umfrageergebnisse zu Akzeptanz von und Wissen über die GRV
Seit der Kleinstudie aus dem Jahr 2003¹ sind eine ganze Reihe neuer Umfrageergebnisse zu den Themen Akzeptanz von und Wissen über die gesetzliche Rentenversicherung bekannt geworden.



Neueste Umfrageergebnisse zu Akzeptanz von und Wissen über die GRV

An den schon damals beklagten grundsätzlichen Problemen hat sich aber seither kaum etwas verändert. Auch weiterhin ist von einer sehr heterogenen methodischen Qualität der Befragungen und von Defiziten bei der Qualität der Dokumentation ihrer Ergebnisse und der Befragungsgrundlagen bzw. ihrer Zugänglichkeit² zu sprechen.³ Unbenommen dessen sind die Stichproben häufig recht klein, sodass es an der Differenzierbarkeit der Ergebnisse mangelt. Selten werden wichtige Hintergrundvariablen (zum Beispiel zum Versichertenstatus) überhaupt erhoben. Von einem wirklichen Monitoring zum Thema mit den Qualitäten eines ausgetesteten Indikatorensystems sind wir nach wie vor weit entfernt⁴ – Stichworte: zu geringe Dichte und zum Teil auch eingeschränkte Replikationstreue der Erhebungen und mangelnde Detailliertheit der abgefragten, zum Teil recht komplexen Materie^{5, 6}.

- 1 Kistler, E.; Widmann, P. (2003): Zusammenstellung von Umfrageergebnissen zu Akzeptanz von und Wissen über die Gesetzliche Rentenversicherung, Stadtbergen (<http://forschung.deutsche-rentenversicherung.de>)
- 2 Besonders ärgerlich ist dies im Falle von Studien mit – vorsichtig ausgedrückt – vom Mainstream der Befunde abweichenden Ergebnissen respektive Ergebnisinterpretationen wie etwa der Befragung für ZeitWissen (vgl. Drösser 2006).
- 3 Das gilt insbesondere auch für die inzwischen kaum noch überschaubare Flut von kleinen Onlinebefragungen.
- 4 Das gilt etwas weniger, aber im Prinzip ähnlich, auch für die Meinungs-, nicht die Marktforschung der Versicherungsunternehmen zur privaten Altersvorsorge.
- 5 Bieber, U.; Stegmann, M. (2005): Einstellungen zur Alterssicherung im internationalen Vergleich – Eine Bestandsaufnahme der Datenquellen und Forschungsergebnisse, in: DRV 60 (2005), S. 255 ff.
- 6 Auf die (reizvollen) Möglichkeiten, aber auch Grenzen angesichts der Datenlage (vgl. Bieber, Stegmann 2005), einer internationalen Komparatistik zum Thema gehen wir hier nicht ein. Interessant wären hierzu unseres Erachtens vor allem Studien, die die Untersuchung der Akzeptanz in breitere Zusammenhänge (rechtliche/institutionelle Aspekte, Arbeitsmarktlage usw.) einbinden würden.

Die Mehrheit der Bevölkerung weist dem Staat die (Haupt-) Verantwortung für die Alterssicherung zu

In inhaltlicher Hinsicht ist zu allererst zu betonen, dass bei den Befragten aller Umfragen mit entsprechenden Fragestellungen erhebliche Informations- und Wissensdefizite festgestellt werden. Gleichzeitig artikulieren viele Interviewte deutlichen Informationsbedarf und -wünsche (was einen positiven Ansatzpunkt für weitere Informationsmaßnahmen darstellen kann). Die Konstruktion besserer Wissensfragen ist eine sicherlich noch offene Flanke, will man in diesem Bereich Fortschritte erzielen – viele der hierzu verwendeten Fragen haben eher intuitiven als Testcharakter. Bemerkenswert ist das sehr hohe Vertrauen, das der GRV als Informationsquelle entgegengebracht wird.

Trotz eines leichten Rückgangs weist die große Mehrheit der Bevölkerung dem Staat (der gesetzlichen Rentenversicherung) die (Haupt-)Verantwortung für die Alterssicherung zu. Trotz erwarteter und von einer wachsenden Minderheit – laut einer größeren Zahl vorliegender Befragungsergebnisse etwas stärker unter den Jungen – als unvermeidbar betrachteten bzw. sogar befürworteten Leistungskürzungen will eine Mehrheit an der „ersten Säule“ festhalten. Eine Ergänzung durch eine private Eigenvorsorge wird als notwendig erachtet und akzeptiert – nicht aber ein Systemwechsel.

Dieser recht stabilen Aufgabenzuweisung aus Sicht der Befragten steht laut einem Teil der Umfragen, verglichen mit früher, kein weiterer Rückgang im Vertrauen in die bzw. Zufriedenheit mit der sozialen Alterssicherung in den letzten Jahren gegenüber. Ähnliches gilt, wenn auch auf höherem Niveau, für die Beurteilung der privaten Vorsorge. Andere Umfragen indizieren einen weiteren Rückgang, der mit wachsender und sich ausbreitender Sorge einhergeht, im Alter kein ausreichendes Auskommen zu haben.⁷

Das in den vorliegenden Umfragen beim Thema „Präferierte Maßnahmen/Akzeptanz von Reformen“ zum Einsatz kommende Instrumentarium an Frageformulierungen und Skalen ist so heterogen, dass einheitliche Ergebnisse im Sinne von direkt vergleichbaren Prozentwerten gar nicht zu erwarten sind. Offensichtlich wird aber, dass sich in der Bevölkerung für „einseitige“ Maßnahmen, die nur an einem Parameter ansetzen, keine auch nur annähernden Mehrheiten finden. Das gilt insbesondere für eine Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters.



Umverteilungspräferenzen in Sozialsystemen

Prof. Dr. Stefan Traub:

„Eine experimentelle Untersuchung von Umverteilungspräferenzen in Sozialsystemen“

Ziel der vorliegenden Untersuchung war es, grundlegende Erkenntnisse über die Bestimmungsfaktoren gesellschaftlicher Präferenzen in Bezug auf intragenerationale Umverteilung in staatlichen Sozialversicherungssystemen, insbesondere der ersten Säule der Rentenversicherung, zu gewinnen. Dabei wurde eine mehrstufige Vorgehensweise gewählt, die einerseits eine

⁷ Diese Widersprüche statistisch zu prüfen, könnte in Grenzen sekundäranalytisch gelingen, verweist aber auch auf die Notwendigkeit einer eigenen („Basis“-)Befragung mit Frage-(bogen-)experimenten.

international vergleichende Schätzung auf Basis von Mikrodaten der Luxembourg Income Study und andererseits ein ökonomisches Laborexperiment beinhaltete. Als grundsätzliches Ergebnis lässt sich festhalten, dass exogene Änderungen der Gestalt der Einkommensverteilung und der Lebenserwartung einen erheblichen Einfluss auf die Umverteilungspräferenz haben. Diese wurde anhand des „Bismarckfaktors“ gemessen, der die Rentenzahlung gedanklich in teilhabeäquivalente und mindestsichernde Elemente zerlegt.

Im ersten Schritt wurde gezeigt, dass es für den in der bisherigen Literatur vermuteten, aber bisher nicht empirisch belegten Trend zu einer Reduzierung der intragenerationalen Umverteilung in der Rentenversicherung zumindest schwache Evidenz gibt. In der überwiegenden Zahl der OECD-Länder, für die Daten vorliegen, wurde der Umverteilungsgrad verringert. Zur Erklärung dieser Entwicklung wurde eine Reihe von Hypothesen über den Umverteilungsgrad eines Rentensystems abgeleitet und – vergleichend jeweils anhand der LIS-Mikrodaten und des Experiments – überprüft. Das ökonomische Laborexperiment besitzt gegenüber der Schätzung aus den Mikrodaten den Vorteil, dass die vermuteten Erklärungsvariablen tatsächlich exogen und unter Ausschluss anderer möglicher Einflüsse variiert werden können. Somit werden kausale Aussagen erst möglich gemacht. Zudem basiert die Laboruntersuchung im vorliegenden Fall auf rund 4.500 unabhängigen Beobachtungen, während die Zahl der Länderbeobachtungen naturgemäß sehr beschränkt ist.



Es zeigte sich, dass Grundsicherungselemente eines staatlichen Rentensystems bezüglich des zunehmenden Wohlstands einer Volkswirtschaft den Charakter eines superioren Gutes aufweisen

Es zeigte sich, dass Grundsicherungselemente eines staatlichen Rentensystems bezüglich des zunehmenden Wohlstands einer Volkswirtschaft den Charakter eines superioren Gutes aufweisen. Während die Analyse der Mikrodaten einen nahezu proportionalen Anstieg der Grundsicherungskomponente im Verhältnis zum mittleren Einkommen der Volkswirtschaft zeigte, deutet die im Experiment vorsätzlich stark überzeichnete Einkommenserhöhung eher auf schwache Superiorität, also eine Einkommenselastizität der Grundsicherung kleiner als eins, hin.

Die sogenannte Boulding-Hypothese legt nahe, dass es eine gesellschaftliche Präferenz für Teilhabeäquivalenz gibt, die nach unten hin durch das Grundsicherungsniveau („Modest table“) begrenzt wird. Die in dieser Untersuchung festgestellte schwache Superiorität der Grundsicherung bedeutet, dass Grundsicherung im Rentensystem sowohl absolute Züge im Sinne einer Grenze nach unten als auch relative Züge im Sinne gesellschaftlicher Teilhabe hat. Vereinfachend gesagt, sollte in einer zunehmend wohlhabenden Gesellschaft die relative Bedeutung der Grundsicherung im Vergleich zu teilhabeäquivalenten Systemkomponenten abnehmen, ohne jedoch absolut verringert zu werden.

In engem Zusammenhang mit dieser Erkenntnis steht auch ein zweites wichtiges Ergebnis, das sich auf die Konsequenzen zunehmender Einkommensungleichheit – einerseits durch eine größere Streuung, andererseits durch eine



Grundsicherung ist in ihrer Höhe in hoch entwickelten Industrieländern variabel

zunehmende Schiefe der Einkommensverteilung – bezieht. Beide Entwicklungen lassen zunächst vermuten, dass der Umfang intragenerationaler Umverteilung reduziert werden sollte. Im Fall einer zunehmenden Varianz, die tendenziell die Altersarmut verschärfen würde, lässt sich diese Vermutung jedoch weder in der Analyse der Mikrodaten noch im Experiment bestätigen. Der Grund hierfür liegt offenbar in der Tatsache, dass die Grundsicherung in hoch entwickelten Industrieländern letztlich eher einen relativen als einen absoluten Charakter hat und damit in ihrer Höhe variabel ist. Es geht mehr um gesellschaftliche Teilhabe als um Hunger und Obdach. Gibt es insgesamt mehr zu verteilen, weil die Volkswirtschaft wohlhabender geworden ist, so nimmt die Höhe der Grundsicherung auch absolut zu. Dem steht jedoch entgegen, dass die ärmeren Bevölkerungsschichten bei zunehmender Varianz der Einkommensverteilung immer weniger selbst zur eigenen Versorgung beitragen. Auch wenn es vielleicht zynisch klingen mag, kann dies dazu führen, dass die absolute Höhe der Grundsicherung abgesenkt wird, um den weniger Wohlhabenden einen stärkeren Anreiz zu setzen, ihre eigene Situation zu verbessern. Wohlgermerkt geht es dabei nicht um die Befriedigung der absoluten Grundbedürfnisse, sondern um gesellschaftliche Bedürfnisse. Dieser Befund spiegelt sich sowohl in den LIS-Daten als auch in den Ergebnissen des Experiments wider.

Im Vergleich dazu reagiert der sogenannte Bismarckfaktor sowohl in der empirischen Untersuchung als auch im Experiment ausgeprägt negativ auf die in allen Industrieländern zunehmende Rechtsschiefe der Einkommensverteilung, das heißt die intragenerationale Umverteilung wird über eine Erhöhung der Grundsicherungskomponente bzw. Senkung der Teilhabeäquivalenz gestärkt. Aus gesellschaftlicher Sicht bewirkt die zunehmende Schiefe der Verteilung eine größere relative Deprivation (im Sinne eines subjektiven Mangels an gesellschaftlicher Teilhabe), was sich auch auf die Rentnergeneration überträgt.

Zwei gegenläufige Effekte bei Änderung der Lebenserwartung

Bei der Änderung der Lebenserwartung waren zwei gegenläufige Effekte zu beachten, deren jeweilige Stärke a priori unklar ist. Einerseits kommt es durch die allgemein steigende Lebenserwartung zu einem reinen Umverteilungseffekt: Mit steigender Lebenserwartung muss die Großzügigkeit des Rentensystems steigen; diese senkt aber den Bismarckfaktor. Ökonomisch bedeutet dies, dass ein stärker umverteilendes Rentensystem das Risiko von Altersarmut bei steigender Lebenserwartung mildert. Empirisch gesehen ist die Lebenserwartung jedoch positiv mit dem Einkommen korreliert, sodass eine asymmetrische Zunahme der Lebenserwartung (starke Zunahme bei den Wohlhabenden, geringe Zunahme bei Ärmern) den Erwartungswert der Rentenzahlungen für die Wohlhabenden steigert. Aus gesamtgesellschaftlicher Sicht ist es daher – neutral formuliert – effizient, den Umverteilungsgrad zu reduzieren. Tatsächlich zeigt die Schätzung auf Basis der LIS-Daten, die die beiden Effekte nicht trennen kann, dass der Lebenserwartungseffekt dominiert, das heißt die steigende Lebenserwartung hat zu einer Reduzierung des intragenerationalen Umverteilungsgrads geführt. Dieser Befund

Zusammenfassung der Ergebnisse

wird durch das Experiment bestätigt, in dem der Lebenserwartungseffekt unabhängig vom reinen Umverteilungseffekt getestet werden konnte. In der Tat führt eine relative Zunahme der Lebenserwartung der Wohlhabenden im Vergleich zu den ärmeren Bevölkerungsgruppen zu einer Stärkung der Teilhabeäquivalenz.

Insgesamt lassen sich die Ergebnisse damit wie folgt zusammenfassen. Ändert sich die Gestalt der Einkommensverteilung derart, dass entweder der allgemeine Wohlstand oder die Streuung der Einkommen zunimmt oder dass die Schiefe der Einkommensverteilung abnimmt, dann schwächt sich die Bedeutung der intragenerationalen Umverteilungskomponente im Rentensystem (relativ) ab. Gleiches gilt für den Fall, dass sich die Lebenserwartung asymmetrisch entwickelt, das heißt, dass die Wohlhabenden ihre Lebenserwartung relativ zu derjenigen der Ärmeren steigern können. Im Durchschnitt der betrachteten 20 OECD-Länder haben die drei Einkommensverteilungsparameter ebenso wie die allgemeine Lebenserwartung im Zeitablauf zugenommen. Damit haben sich gegenläufige Wirkungen auf den Umverteilungsgrad entwickelt, die jedoch im Aggregat (bei der Mehrzahl der Länder) zu einer Abnahme des Umverteilungsgrads und zur Stärkung der Teilhabeäquivalenz geführt haben.



Demografischer Wandel und die Globalisierung beeinflussen gesellschaftliche Entwicklungen

Vor dem Hintergrund allgemein bedeutender gesellschaftlicher Entwicklungen, insbesondere dem demografischen Wandel und der Globalisierung, können aus diesen Ergebnissen vor allem zwei wichtige Erkenntnisse abgeleitet werden. Die Alterung der Gesellschaft hat offensichtlich den Effekt, dass die Bedeutung der Teilhabeäquivalenz zunimmt. Dies gilt umso stärker, wenn sich die Lebenserwartung asymmetrisch zugunsten der Wohlhabenden entwickelt. Die Globalisierung wird, wenn sie zu einem allgemein höheren Wohlstand führt, ebenfalls die Bedeutung der intragenerationalen Umverteilung zurückdrängen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Prozess der Globalisierung nicht zu einer stärkeren Rechtsschiefe der Einkommensverteilung – beispielsweise durch eine Absenkung der Lohnquote – führt, welche die relative Deprivation und damit den Wunsch nach zusätzlicher Umverteilung im Rentensystem erhöht.

Prof. Dr. Christian Rolfs:

„Ist die Hinterbliebenenrente eine versicherungsfremde Leistung?“

Renten an Hinterbliebene sind seit 1911 fester Bestandteil der gesetzlichen Rentenversicherung. Ursprünglich waren die Anspruchsvoraussetzungen für Frauen und Männer sowie für Arbeiter- und Angestelltenwitwen unterschiedlich. Die standesbedingten Differenzierungen wurden 1949, die geschlechtsspezifischen Unterscheidungen 1985 aufgehoben. Dennoch sind die meisten Bezieher von Hinterbliebenenrenten auch heute noch Frauen, deren durchschnittliche Anspruchshöhe diejenige der Witwer zudem um mehr als das Doppelte übersteigt. Witwenrenten stellen daher einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Sicherung von Frauen im Alter dar.



Die meisten Bezieher von Hinterbliebenenrenten sind auch heute noch Frauen

Mit dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz wurde 1985 aber nicht nur die Rechtsstellung von Frauen und Männern bei der Hinterbliebenenversorgung egalisiert, sondern zudem erstmals eine Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbserstatteinkommen auf diese Rente eingeführt. Seit Anfang 2002 werden auch Vermögenseinkommen angerechnet, gleichzeitig erfuhren Witwen- und Witwerrenten – zum Teil allerdings mit großzügigen Übergangsregelungen – eine Reihe von Einschränkungen. Von Anrechnungen nicht betroffen sind zwischen den Ehegatten gesplittete Renten.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur umstritten ist, welche Leistungen der Sozialversicherung als „Fremdlasten“, also als solche, die nicht von der Versichertengemeinschaft, sondern von der Gemeinschaft der Steuerzahler finanziert werden müssten, zu qualifizieren sind. Dogmatische Ansätze, die nicht das versicherungstechnische Äquivalenzprinzip zum Ausgangspunkt nehmen, vermögen nach Auffassung des Autors nicht zu überzeugen. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts differenziert zwischen Leistungen, die auf dem „Versicherungsprinzip“, und solchen, die auf dem „fürsorglichen Prinzip“ beruhen. Zwar bezeichnet das Gericht Letztere auch als „versicherungsfremd“, bringt damit aber – anders als der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung meint – nicht zum Ausdruck, dass sie auch sozialversicherungsfremd sind. Vielmehr bildet das „fürsorgliche Prinzip“, andernorts auch Solidarprinzip oder Prinzip des sozialen Ausgleichs genannt, einen zentralen und unabdingbaren, der deutschen Sozialversicherung immanenten Bestandteil, urteilt der Autor.

Die Renten an Hinterbliebene sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der ihr folgenden herrschenden Auffassung in der Literatur ein Ausdruck dieses Solidarprinzips der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie dienen dem Ersatz des durch den Tod des Versicherten entfallenen Unterhaltsanspruchs und werden ohne zusätzliche Beitragsleistung des Versicherten gewährt. Ihre Finanzierung durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber ist sachgerecht. Hinterbliebenenrenten stellen keine vom Steuerzahler zu übernehmende Fremdlast dar, lautet das Fazit des Autors.



Wie wirkt sich die demografische Alterung auf die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung aus?

Doris Söhnlein, Dr. Johann Fuchs:

„Einfluss der demografischen Alterung auf die Beitragseinnahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung“

Die vorliegende Studie untersuchte die Frage, ob sich die demografische Alterung auf Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung auswirken könnte. Dazu wurde der Einfluss der Altersstruktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf die Beitragseinnahmen der GRV unter Berücksichtigung der Entwicklung weiterer Faktoren analysiert. Als Daten standen – neben den Beitragseinnahmen der GRV und den bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – unter anderen

das Bruttoinlandsprodukt (BIP), der Beitragssatz zur GRV und einige Strukturmerkmale der Beschäftigung, wie Frauenanteil, Teilzeitquote, Ausländeranteil, Qualifikationsstruktur, zur Verfügung. Der Stützzeitraum reichte von 1976 bis 2003. Die Modellbildung beschränkte sich auf die alten Länder.

Mit den zur Verfügung stehenden Variablen wurden unterschiedliche zeitreihenanalytische Modelle gebildet. Weil die meisten Zeitreihen nicht stationär sind, erfolgten die ökonometrischen Schätzungen mit den jährlichen Veränderungen der Variablen. Für die Berechnungen wurde der Alterseinfluss mit zwei unterschiedlichen Strategien modelliert: Zum ersten wurden Altersklassen als erklärende Variable verwendet. In einen zweiten Ansatz gingen die statistischen Parameter der Alterverteilung (wie Mittelwert, Streuung, Schiefe, Wölbung) als Variable ein.

Die Berechnungen zeigten, dass beide Typen von Altersvariablen statistisch signifikant sind. Das Modell, das den Alterseinfluss mit Altersklassen schätzte, war dem alternativ berechneten Ansatz – mit den Parametern der Altersverteilung als erklärende Variable – allerdings geringfügig überlegen. Insbesondere konnte das flexiblere Alterklassenmodell die Variabilität der Einnahmenentwicklung genauer nachvollziehen. Von den übrigen Zeitreihen erwiesen sich die Wachstumsrate des BIP, der Beitragssatz zur GRV und die Qualifikationsstruktur (Anteil der Beschäftigten mit Hochschulabschluss) als die einflussreichsten Variablen. Weil sich insbesondere für eine langfristige Betrachtung Bestände bzw. Niveaus besser eignen als Veränderungen, wurde ansatzweise untersucht, ob im Rahmen einer Kointegrationsmethodologie eine Modellierung mit den Niveaus der Zeitreihen möglich ist. Die ersten Ergebnisse kann man nur bedingt als Erfolg versprechend bezeichnen. Trotzdem sollte der Ansatz nicht aus den Augen verloren werden. Wenn man mit einem Fehlerkorrekturmodell Bestände und Veränderungen zusammen in einem Modell schätzt, würden sich sowohl Aussagen über die langfristige Beziehung als auch über die kurzfristige Dynamik treffen lassen.

Ein Projektschritt befasste sich mit der Möglichkeit, ob die ermittelten Befunde auf die Altersstruktur der Bevölkerung bzw. des Erwerbspersonenpotenzials übertragbar sind. Auf der Grundlage erster Schätzungen kann auch diese Frage nur eingeschränkt bejaht werden. Es sind insbesondere noch weitere Untersuchungen hinsichtlich der Modellstabilität erforderlich, damit sich der geschätzte Modelltypus für längerfristige „Prognosen“ eignet, bei denen man eine Projektion der Bevölkerung oder des Erwerbspersonenpotenzials zugrunde legt.

Dr. Martin Albrecht:

„Sozioökonomische Situation von Personen mit Erwerbsminderung – Weiterführende Untersuchungen auf Basis verbesserter Datengrundlagen“

Über das Ausmaß des invaliditätsbedingten Einkommensrisikos in Deutschland besteht Unsicherheit. Zwar entfällt der größte Anteil an Versicherungsleistungen, die in Deutschland bei Invalidität erbracht werden, auf die GRV,

wofür umfangreiches statistisches Material verfügbar ist; aber der Schutz gegen das invaliditätsbedingte Einkommensrisiko kann sich prinzipiell aus unterschiedlichen Quellen speisen, denen nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Reform der EM-Renten in der GRV im Jahre 2001 (EM-ReformG) zunehmende Bedeutung beigemessen wird. Ähnlich wie im Hinblick auf die Altersvorsorge vor Durchführung der AVID-Untersuchungen fehlt es an empirischen Erkenntnissen darüber, wie sich die sozioökonomische Situation erwerbsgeminderter Personen bei systemübergreifender Betrachtung, also unter Berücksichtigung von weiteren Einkommensquellen sowie der Haushaltssituation, darstellt.

Mit der vorliegenden Untersuchung wurden Daten des SOEP der Jahre 2000 bis 2004 sowohl quer- als auch längsschnittlich ausgewertet, um weitergehende Erkenntnisse über die sozioökonomische Situation erwerbsgeminderter Personen zu erhalten. Mit der Datengrundlage des SOEP konnte die Gruppe der EM-Rentner, wie sie sich sowohl im Hinblick auf ihre Größe (Anzahl) als auch auf ihre Altersstruktur durch die DRV-Statistik darstellt, relativ gut abgebildet werden. Da eine Identifizierung der EM-Rentner im SOEP jedoch nicht unmittelbar möglich ist, beschränkte sich die Auswahl auf die Altersgruppen bis 59 Jahre, um eine möglichst überschneidungsfreie Abgrenzung von regulären Altersrentnern vorzunehmen. Die längsschnittliche Betrachtung der EM-Rentner im SOEP zeigt eine vergleichsweise ausgeprägte Fluktuation in Höhe von jährlich circa 40 Prozent der Bestandsgröße.

Das Durchschnittsalter der EM-Rentner lag im Jahr 2004 bei 50,8 Jahren. Ein Großteil der EM-Rentner (knapp zwei Drittel) war zum Befragungszeitpunkt verheiratet und lebte mit dem Ehepartner zusammen in einem Haushalt. Ein eindeutiger und signifikanter Zusammenhang, wonach ein niedrigerer Schulabschluss eher mit einem EM-Rentenbezug einhergeht, konnte auf der Grundlage der SOEP-Auswertung nicht festgestellt werden, sofern eine Altersadjustierung vorgenommen wird. Tatsächlich existiert ein deutlicher Zusammenhang zwischen Alter und Schulabschluss in der Gesamtgruppe, wonach der Anteil der Personen mit Hauptschulabschluss mit zunehmendem Alter nahezu kontinuierlich steigt. Ein erheblicher Teil der EM-Rentner wechselte aus dem Status der Arbeitslosigkeit bzw. Nichterwerbstätigkeit in den Status eines EM-Rentners.

EM-Rentner wiesen deutlich häufiger eine Schwerbehinderung auf als andere SOEP-Teilnehmer, aber bei Weitem nicht alle EM-Rentner waren schwerbehindert. Ihren Gesundheitszustand schätzten die EM-Rentner deutlich schlechter ein als die übrigen SOEP-Teilnehmer. Darüber hinaus suchten die EM-Rentner deutlich häufiger einen Arzt auf als andere SOEP-Teilnehmer. Von den Personen, die im Jahr 2004 erstmalig eine EM-Rente bezogen, erhielten mehr als ein Drittel eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme und ein Anteil von 4,5 Prozent eine Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation.

Auswertung von Daten des SOEP der Jahre 2000 bis 2004



Das Durchschnittsalter der EM-Rentner lag im Jahr 2004 bei 50,8 Jahren

Die SOEP-Auswertung ergab eine Höhe der monatlichen EM-Rente von im Durchschnitt (Median) 800 Euro in den Jahren 2002 bis 2004. Im Gegensatz zur DRV-Statistik konnte kein Rückgang der durchschnittlichen EM-Rentenhöhe im Betrachtungszeitraum festgestellt werden. Im Mittel für alle EM-Rentner lag der Anteil der EM-Rente am Nettoäquivalenzeinkommen der Haushalte im Betrachtungszeitraum zwischen 64 Prozent und 70 Prozent. Im Median lag der Anteil der EM-Rente am Personeneinkommen sogar durchgängig über 90 Prozent. Bei nahezu jedem zweiten EM-Rentner stellte die EM-Rente die einzige persönliche Einkommensquelle dar. Die häufigste Quelle für ein zusätzliches Personeneinkommen waren Kapitaleinkünfte; allerdings leisteten diese im Durchschnitt nur einen sehr geringen Beitrag zum Personeneinkommen. Private Versicherungen wurden als Quelle für Einkommen im Invaliditätsfall nicht genannt.

Die Höhe der EM-Rente stieg mit zunehmendem Alter

Die Höhe der EM-Rente stieg mit zunehmendem Alter: Während sie in der Altersgruppe von 25 bis 29 Jahre im Durchschnitt (Median) 6.000 Euro jährlich betrug, lag sie in der obersten betrachteten Altersgruppe (55–59 Jahre) bei durchschnittlich 10.176 Euro jährlich. Während die Art des Schulabschlusses gemäß der vorliegenden Auswertung keinen Prädiktor für den Bezug einer EM-Rente darstellt, besteht ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Art des Schulabschlusses und der Höhe der EM-Rente. Verglichen mit den übrigen SOEP-Teilnehmern wiesen die EM-Rentner im Jahr 2004 ein niedrigeres durchschnittliches Nettoäquivalenzeinkommen auf.



Der Eintritt in ein EM-Rentenverhältnis ist für den EM-Rentner im Durchschnitt mit finanziellen Einbußen verbunden.

Der Eintritt in ein EM-Rentenverhältnis ist für den EM-Rentner im Durchschnitt mit finanziellen Einbußen verbunden. Um die Höhe dieser Einbußen zu erfassen, erscheint es sinnvoll, den zeitlichen Betrachtungshorizont zu erweitern; denn es ist davon auszugehen, dass häufig ein EM-Rentenbezug nicht unmittelbar an den Bezug eines Arbeitseinkommens anknüpft, zum Beispiel wegen zwischenzeitlichen Bezugs von Krankengeldleistungen. Ein Vergleich des Personeneinkommens zwei Jahre vor Beginn der EM-Rente und zwei Jahre danach ergibt, dass sich das Personeneinkommen im Durchschnitt (Median) um über ein Fünftel (22 Prozent) verringerte. Es gab jedoch auch Personen – vor allem Frauen und Personen, die vor Eintritt in die EM-Rente ein niedriges Personeneinkommen hatten und/oder nicht erwerbstätig waren –, deren Personeneinkommen sich durch den Eintritt in den Status des EM-Rentners erhöhte. Auch ältere Personen (50–59 Jahre) konnten durch ihren Übertritt in den EM-Rentenstatus ihr Personeneinkommen erhöhen.

Anders als beim Personeneinkommen zeigte sich auf Haushaltsebene hinsichtlich der Veränderung des Äquivalenzeinkommens eine Verbesserung der Einkommenssituation. Vergleicht man die Nettoäquivalenzeinkommen zwei Jahre vor und zwei Jahre nach dem Eintritt in die EM-Rente, so ergibt sich im Durchschnitt (Median) eine Erhöhung um rund 7 Prozent. Allerdings konnten sich auch hier die Haushalte mit niedrigem Einkommen deutlich verbessern, während die Haushalte mit einem höheren Einkommen überwiegend Einkommensverluste hinnehmen mussten.

Insgesamt lässt der Vergleich der Einkommenssituation vor und nach EM-Rentenbezug den Schluss zu, dass auf Personenebene bei Invalidität in der überwiegenden Zahl der Fälle zwar keine ökonomische Statussicherung erreicht wird; die EM-Renten der GRV leisten jedoch einen bedeutenden Beitrag zur Armutsvermeidung. Darüber hinaus ermöglicht der sozioökonomische Haushaltsverbund mehrheitlich eine Statussicherung im Invaliditätsfall. Eindeutige bzw. signifikante Veränderungen der sozioökonomischen Situation der erwerbsgeminderten Personen infolge der Reform 2001 konnten auf der Grundlage der SOEP-Auswertung nicht festgestellt werden. Allerdings waren hierfür auch datentechnische Restriktionen ursächlich.

Angesichts der relativ geringen Größe der Subgruppe der Erwerbsgeminderten sowie ihrer eingeschränkten Identifizierbarkeit in verfügbaren Mikrodatsätzen ist für weitergehende empirische Erkenntnisse eine Primärerhebung zur sozioökonomischen Situation dieser Personengruppe empfehlenswert. Diese Primärdaten könnten dann, analog zur AVID-Untersuchung, mit den Routinedaten der GRV verknüpft werden.



Der Altersübergang ist durch zwei Prozesse gekennzeichnet: den Austritt aus der Erwerbstätigkeit und den Eintritt in die Rente

Prof. Dr. Gerhard Bäcker, Dr. Martin Brussig:
„Beschäftigungsmöglichkeiten für ältere Arbeitnehmer und ihre Auswirkungen auf die Sicherung im Alter“

Der Altersübergang ist durch zwei Prozesse gekennzeichnet: den Austritt aus der Erwerbstätigkeit und den Eintritt in die Rente. Sie werden oft als Einheit betrachtet, doch die empirischen Studien – aus der Perspektive des „Arbeitsangebots“, der betrieblichen Personalstrategien, aber auch aus Perspektive der Arbeitsmarktpolitik – zeigen, dass der Renteneintritt nicht zwangsläufig unmittelbare Folge des Erwerbsaustritts ist. Das Zusammenfallen von Erwerbsaustritt und Renteneintritt ist vielmehr ein Sonderfall des Altersübergangs. Beiden Prozessen, der Verbleib in der Erwerbstätigkeit und der Eintritt in die Rente, wohnt jeweils ein starker „Normalverlauf“ inne: Wer bereits erwerbstätig ist, ist es mit hoher Wahrscheinlichkeit auch noch im kommenden Jahr, und der Eintritt in den Ruhestand ist mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze von derzeit 65 Jahren zu erwarten. Dennoch gibt es Faktoren, die den Austritt aus der Erwerbstätigkeit beschleunigen bzw. den Eintritt in die Rente verzögern können. Wie greifen diese Faktoren ineinander, und wie kann die Stärke der jeweiligen Einflüsse bewertet werden?

Auf der Grundlage des sozioökonomischen Panel wurden Einflussfaktoren auf den Austritt aus der Erwerbstätigkeit und den Eintritt in den Ruhestand untersucht. In dieser Analyse ist deutlich geworden, dass die Einflussfaktoren auf den Erwerbsaustritt einerseits und den Renteneintritt andererseits teilweise übereinstimmen, teilweise aber in ihrer jeweiligen Einflussstärke divergieren.

Sowohl für das Hinausschieben des Erwerbsaustritts als auch des Renteneintritts signifikant sind wirtschaftliche Rahmenbedingungen (Wirt-

schaftswachstum und Entwicklung der Zahl der Erwerbstätigen): In einem günstigen wirtschaftlichen Umfeld steigt die Wahrscheinlichkeit auf einen längeren Verbleib im Erwerbsleben.⁸ Schon weniger eindeutig wirken sich erwerbsbiografische Merkmale aus. Zwar begünstigt eine lange Erwerbstätigkeit vor dem 50. Lebensjahr einen frühen Ruhestandsbeginn (und etwas schwächer auch einen früheren Erwerbsaustritt), doch lange Arbeitslosigkeitszeiten vor dem 50. Lebensjahr begünstigen „nur“ – allerdings relativ stark – einen früheren Erwerbsaustritt, während ein signifikanter Einfluss auf den Ruhestandsbeginn nicht festzustellen ist. Die Erwerbsintegration wirkt ambivalent. Eine aktuelle Erwerbsintegration wirkt einem vorzeitigen Erwerbsaustritt entgegen. Doch eine erfolgreiche Erwerbsbiografie macht einen früheren Erwerbsaustritt finanziell erträglich und berechtigt möglicherweise erst zu einer vorzeitigen Rente. Entsprechend können lange Arbeitslosigkeitszeiten schon vor Erreichen des 50. Lebensjahres auch zu einem vollständigen Rückzug vom Arbeitsmarkt und damit zum Ausschluss von vorzeitigen Renten führen. Die ambivalente Wirkung einer guten Erwerbsintegration wird auch anhand der Qualifikation sichtbar: Männer und Frauen mit akademischen Qualifikationsabschlüssen scheiden später aus der Erwerbstätigkeit aus und treten später in den Ruhestand ein, aber der Zusammenhang ist für den Erwerbsaustritt stärker als für den Ruhestandsbeginn. Von den individuellen Merkmalen erweist sich die Gesundheit sowohl für Männer als auch für Frauen als ein relativ starker Einflussfaktor, und auch hier ist die Wirkung auf den Erwerbsaustritt erheblich stärker als auf den Ruhestandsbeginn. Offenbar ist bereits ein Gesundheitszustand, der zwar schlecht, aber nicht schlecht genug ist, um eine Erwerbsminderungsrente zu erhalten, ein Hindernis für eine Erwerbstätigkeit auch im höheren Erwerbsalter.



Bestimmte Bedingungen des Haushalts, vor allem das Einkommen und der Finanzbedarf, haben einen Einfluss nur auf den Erwerbsaustritt, aber nicht auf den Renteneintritt

Bestimmte Bedingungen des Haushalts, vor allem das Einkommen und der Finanzbedarf, haben einen Einfluss nur auf den Erwerbsaustritt, aber nicht auf den Renteneintritt. Sowohl bei Männern als auch bei Frauen verzögert sich der Erwerbsaustritt, wenn noch ein Kind unter 16 Jahren im Haushalt lebt⁹, er verzögert sich – für Männer – sehr stark, wenn noch Hypothekenzahlungen zu leisten sind, und der Erwerbsaustritt beschleunigt sich – ebenfalls sehr stark und bei Männern –, wenn Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen erzielt werden. Diese Indikatoren weisen auf die Bedeutung des Arbeitseinkommens und die Möglichkeit, dessen Wegfall durch andere Einkommen zu kompensieren, hin. Dass diese Zusammenhänge für Männer stärker sind als für Frauen, spiegelt eine anhaltende Rollenaufteilung zwischen den Geschlechtern wider, die zwar angesichts der zunehmenden Frauenerwerbstätigkeit auch in der betrachteten Altersgruppe weniger ausgeprägt sein mag

⁸ Wohl in diesen Kontext ist auch zu stellen, dass c.p. der Erwerbsaustritt in den alten Bundesländern später erfolgt als in den neuen Bundesländern. Beim Alter zum Ruhestandsbeginn wirkt sich nicht mehr signifikant aus, ob eine Person aus den alten oder neuen Bundesländern kommt – die institutionellen Bedingungen zum Ruhestandsbeginn sind in Ost und West einheitlich.

⁹ Da auch das Lebensalter in die Analysen eingegangen ist, handelt es sich hierbei nicht um einen indirekten Alterseffekt.

Über den Beitrag zum Haushaltseinkommen hinaus gibt es einen wesentlichen Geschlechterunterschied hinsichtlich des Erwerbsstatus

als vor einer Generation, aber hinsichtlich der Erwerbs- und Einkommenschancen nach wie vor vorhanden ist.

Über den Beitrag zum Haushaltseinkommen hinaus gibt es einen wesentlichen Geschlechterunterschied hinsichtlich des Erwerbsstatus des Partners: Wenn die Partnerin bereits im Ruhestand ist, verzögert dies den Erwerbsaustritt und den Ruhestandseintritt bei Männern. Wenn hingegen der Mann bereits im Ruhestand ist, dann beschleunigt dies den Erwerbsaustritt der Frau. Ein Grund für dieses Verhalten könnte in den unterschiedlichen Beiträgen der Partner zum Haushaltseinkommen liegen: Der Wegfall des männlichen (Haupt-)Einkommens wiegt schwerer als der Wegfall des weiblichen (Zusatz-)Einkommens. Sollten sich diese Ungleichheiten in der kommenden Generation einebnen, so wäre auch eine Abschwächung dieser geschlechtsspezifischen Orientierung am Erwerbsstatus des Partners im Altersübergang zu erwarten.

Andere Merkmale der individuenbezogenen Analyse im Teil B bezogen sich auf die Arbeitswelt bzw. die Veränderungen der institutionellen Rahmenbedingungen zum Renteneintritt. Sie sind unmittelbar anschlussfähig an die Analysen zu den institutionellen Rahmenbedingungen und den Analysen zu den Einflüssen aus Arbeitsbelastungen und betrieblichen Strategien zum Verbleib im Arbeitsleben. Doch auch auf Grundlage des SOEP wurde gezeigt, dass eine hohe Arbeitszufriedenheit den Erwerbsaustritt bei Männern und Frauen signifikant verzögert. Und anhand eines sehr groben Maßes, nämlich des Zeitpunktes des Erwerbsaustritts bzw. Ruhestandsbeginns, wurde deutlich, dass ab dem Jahr 2000 unter sonst gleichen Bedingungen der Ruhestandseintritt deutlich später erfolgt; dies wirkt für Männer stärker als für Frauen. Zwar konnte auf der Grundlage des SOEP nicht rekonstruiert werden, welche Personen von welchen Veränderungen betroffen sind, doch das Gesamtergebnis ist auch deshalb plausibel, weil zum Beispiel das Wirksamwerden der Abschläge bei der Frauenaltersrente – und damit für einen beträchtlichen Teil der Frauen – zeitlich nachgelagert erfolgte.¹⁰ Die entsprechenden Auswirkungen des veränderten institutionellen Umfeldes zeigen sich beim Erwerbsaustritt nur für Männer und für sie auch nur abgeschwächt gegenüber dem Ruhestandsbeginn, was bestätigt, dass durch die institutionellen Reformen stärker die Bedingungen des Rentenzugangs als die Bedingungen des Erwerbsausstiegs verändert wurden.

Geringer Anteil an Betrieben, die über spezifisch personalwirtschaftliche Maßnahmen gegenüber Älteren verfügen

Bei den betrieblichen Personalstrategien und den altersspezifischen Arbeitsbelastungen ist zunächst auffällig der geringe Anteil der Betriebe, der überhaupt über spezifische personalwirtschaftliche Maßnahmen gegenüber Älteren verfügt; ein Befund, der durch zwei weitere Ergebnisse noch akzentuiert wird: Zum einen praktiziert der größere Teil der Betriebe mit per-

¹⁰ Ausweicheffekte von arbeitslosen Frauen, die statt der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit die Frauenaltersrente beansprucht haben, wurden im Altersübergangsmoitor gezeigt, siehe Büttner, R./Knuth, M.: Spätere Zugänge in Frührenten – Regelaltersrente auf dem Vormarsch. Verschiebung der Altersgrenzen und Abschlagsregelungen bewirken Verhaltensänderung der Versicherten. Altersübergangs-Report 2004-01. <http://iat-info.iatg.de/auem-report/2004/2004-01/auem2004-01.pdf>.

Nur fünf Prozent aller Betriebe verfügen über integrative Maßnahmen zum Verbleib älterer Mitarbeiter

sonalwirtschaftlichen Maßnahmen für Ältere auch oder als ausschließliche entsprechende Maßnahme Altersteilzeit (überwiegend im Blockmodell) und damit eine Personalpolitik, die gerade nicht auf einen längeren Verbleib der älteren Mitarbeiter an ihrem Arbeitsplatz gerichtet ist; nur circa fünf Prozent aller Betriebe verfügten über „integrative“ Maßnahmen. Zum anderen ist der Auslöser für personalwirtschaftliche Maßnahmen gegenüber Älteren anscheinend weniger ein aus dem demografischen Wandel erwachsender Problemdruck, sondern eher eine ohnehin ausdifferenzierte Personalwirtschaft, möglicherweise sind es auch informierte und durchsetzungsstarke Betriebs- oder Personalräte. Eine betriebliche Personalpolitik, die – als Unterstützung einer längeren Erwerbstätigkeit – bei ihren älteren Mitarbeitern ansetzt, ist allerdings sehr voraussetzungsreich und hätte vermutlich auch nur einen eng begrenzten Nutzen.

→ Eine auf Ältere konzentrierte Personalpolitik ist voraussetzungsreich: Die Ergebnisse haben gezeigt, dass die altersspezifischen Unterschiede in Arbeitsbedingungen und Belastungssituationen keineswegs durchgängig und nur selten stark ausgeprägt sind. Eine Personalpolitik, die sich auf Ältere konzentriert, müsste zunächst einmal derartige problematische Konstellationen und die von ihnen betroffenen Personen identifizieren. Dies dürfte oft zu individuell spezifischen Lösungen führen, die im Einzelfall – eine entsprechende Sensibilität und entsprechende Handlungsmöglichkeiten im Management immer vorausgesetzt – zu sinnvollen Umsetzungen oder anderen Belastungsveränderungen führen; diese Strategie ist aber auch darauf angewiesen, über „Schonarbeitsplätze“ verfügen oder kostspielige Arbeitsplatzgestaltungen vornehmen zu können.

→ Eine derartige Personalpolitik hätte nur einen eng begrenzten Nutzen: Sofern es um Anpassungen in der Arbeitsplatzgestaltung geht, dürften Betriebe schnell überfordert sein, wenn es über Einzelfälle hinausgeht. Zudem ist das Potenzial an Schonarbeitsplätzen begrenzt und wird durch die Rationalisierung weiter abnehmen.

Nötig ist deshalb eine betriebliche Personalpolitik, die vor allem langjährige Mehrfachbelastungen vermeidet und eine „alternsgerechte“ Personalpolitik betreibt (siehe Frerichs 1998; Naegele et al. 2007); allerdings ist diese in standardisierten Betriebsbefragungen noch schwieriger zu identifizieren. Angesichts der Erosion „lebenslanger“ Beschäftigungsverhältnisse bei einem Arbeitgeber stellt sich zudem die Frage nach einer alternsgerechten Personalpolitik neu – und sehr viel grundsätzlicher: Wenn es für Betriebe heute weniger attraktiv ist als noch vor einer Generation, sich zu langen Beschäftigungsverhältnissen zu verpflichten, dann stößt auch die Forderung nach einer alternsgerechten Personalpolitik auf weniger Resonanz.

Andererseits zeigen die Ergebnisse auch, dass das Alter mit Unterschieden in den Arbeitsbedingungen und Belastungssituationen korreliert. Andere Unterschiede, so insbesondere die zwischen Qualifikationsgruppen und zwischen



Eine auf Ältere konzentrierte Personalpolitik ist voraussetzungsreich

Arbeitsituationen, sind stärker; dennoch bleibt das individuelle Alter als ein statistisch signifikanter Unterschied neben anderen Unterschieden bestehen. Alter ist ein schleichendes Risiko: Wegen der Überlagerung mit anderen Einflüssen aufgrund der Qualifikation, der Tätigkeit, auch der individuellen gesundheitlichen Konstitution vollziehen sich altersbedingte Veränderungen individuell unterschiedlich. Veränderungen im Positiven wie Negativen treten allmählich ein; eingetretene negative Veränderungen sind nur schwer zu revidieren. Die empirische Analyse hat insbesondere auf zwei Probleme hingewiesen, die möglicherweise zusammenhängen:

1. Die Beteiligung an Weiterbildung geht auch unter Kontrolle zahlreicher weiterer Einflussfaktoren mit dem Alter zurück; ebenso berichten Ältere seltener davon, dass sie von Innovationen, die auch die Arbeitssituation verändern, betroffen sind. Beides hängt miteinander zusammen, denn Weiterbildung findet hauptsächlich anlässlich von Veränderungen statt. Hier zeichnet sich die Gefahr ab, dass Ältere von Innovationen in ihrem Betrieb abgekoppelt werden – mit entsprechenden Risiken für ihre Weiterbeschäftigung, wenn Betriebe reorganisiert und umstrukturiert werden.
2. Ältere berichten seltener als Jüngere davon, dass in ihren Betrieben in den letzten zwei Jahren ein Personalabbau stattgefunden hat, und öfter als Jüngere, dass in diesem Zeitraum ein Personalabbau zu verzeichnen war. Geantwortet haben Beschäftigte, also Personen, die vom Personalabbau nicht betroffen waren. Doch wenn Personalabbau eine Vorstufe zur Betriebsschließung ist, dann sind Ältere ebenso wie alle anderen vom Arbeitsplatzverlust betroffen und mit starken Problemen für eine Wiederbeschäftigung konfrontiert.



Das Problem der Wiederbeschäftigung von älteren Arbeitslosen wird von verschiedenen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten zu lindern versucht

Dieses Problem – die Wiederbeschäftigung von älteren Arbeitslosen – wird von verschiedenen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, darunter auch solchen, die erst durch die Hartz-Reformen eingeführt wurden, zu lindern versucht. Die „neuen“ Instrumente – Entgeltsicherung und Beitragsbonus – setzen zwar an Wiederbeschäftigungsproblemen an, nämlich an der Konzessionsbereitschaft der Arbeitsuchenden und an den Lohnnebenkosten der Arbeitgeber, dennoch ist ihre Inanspruchnahme gering geblieben; eine Wirkung für die Älteren insgesamt war nicht festzustellen. Traditionelle Instrumente – Eingliederungszuschüsse, Förderung beruflicher Weiterbildung und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen – werden sehr viel häufiger eingesetzt; sie sind nicht auf Ältere begrenzt. Zum Teil werden sie oft für Ältere eingesetzt (Eingliederungszuschüsse, ABM), zum Teil werden Ältere im Zeitverlauf weniger beteiligt (Förderung beruflicher Weiterbildung). Für die Inanspruchnahme der arbeitsmarktpolitischen Instrumente spielen ihre Umsetzung durch die Arbeitsagenturen und die dort vorhandenen Anreizstrukturen sowie die Chancenbewertung der Älteren durch die Vermittler eine wesentliche Rolle. Interessante Lehren bieten in diesem Zusammenhang die regionalen Beschäftigungspakte für ältere Langzeitarbeitslose, die – hauptsächlich – im Rechtskreis des SGB II agieren. Denn in diesen Beschäftigungspakten verbind-

den sich eine Schwerpunktsetzung der Akteure auf ältere Arbeitslose (mögliche andere Schwerpunkte werden zumindest von den unmittelbar beteiligten Akteuren zurückgestellt) mit einer sehr weitgehenden Selbstständigkeit in der lokalen Gestaltung von Arbeitsmarktpolitik. Dabei zeigt sich, dass es weniger an spezifischen Instrumenten fehlt; komplizierte Instrumente, die ganz bestimmte Konstellationen voraussetzen (Tandem- oder Rotationsmodelle), stoßen auf wenig Resonanz bei Arbeitgebern. Es zählt vielmehr Dienstleistungsqualität in der Personalvermittlung, zum Beispiel auch durch Garantien, sowie finanzielle Förderungen. Für die Arbeitsmarktpolitik ist zudem charakteristisch, dass sie mehrere und teilweise konfligierende Ziele verfolgt; bei den Älteren ist insbesondere das Ziel der Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen und das Ziel der Linderung des Angebotsdrucks auch durch einen Verweis in den erleichterten Leistungsbezug zu nennen. Schließlich wird Arbeitsmarktpolitik nicht nur durch Instrumente umgesetzt, sondern auch durch die Gestaltung von Anreizstrukturen, die ebenfalls durch Ziel- und Interessenkonflikte gekennzeichnet sind.

Betrachtet man die Treiber des Erwerbساustritts und Renteneintritts in den jeweiligen Sphären (des Arbeitsangebotes, der Arbeitsnachfrage und der beide Seiten vermittelnden Arbeitsmarktpolitik) im Vergleich, dann ist der Verbleib in bzw. der Austritt aus der Erwerbstätigkeit der komplexere Prozess; der Renteneintritt ist demgegenüber stärker institutionell geregelt. Für den Erwerbساustritt bzw. den Verbleib in der Erwerbstätigkeit ist alles in allem der Haushaltskontext weniger relevant als der Erwerbskontext, der durch die generelle Arbeitsnachfrage, die individuellen Beschäftigungschancen und die betrieblichen Arbeitsbedingungen geprägt ist.



Das deutsche und das französische Rentensystem befinden sich im Umbruch

Dr. Ingo Bode:

„Die institutionelle Dynamik im ‚Welfare mix‘ der Alterssicherung. Zum Wandel von System- und Legitimationsstrukturen in den Rentensystemen Deutschlands und Frankreichs“

Das deutsche und das französische Rentensystem befinden sich im Umbruch. Gewiss: Die alten Systempfeiler stehen noch. Doch die für beide Länder beobachtbaren Veränderungen laufen insgesamt auf eine Annäherung an den angelsächsischen „Welfare mix“ hinaus, wenngleich die institutionellen Traditionen des deutschen und französischen Rentensystems spezifische Reformkorridore bilden und dabei vor allem der französische Sonderweg einer obligatorischen, nach dem Umlageverfahren organisierten zweiten Säule sich eher noch – in Gestalt einer Harmonisierung der bis vor einiger Zeit noch heterogenen Branchensysteme – verfestigt. Der angelsächsische „Welfare mix“ weist allerdings seinerseits, wie diese Untersuchung exkursförmig vor Augen geführt hat, eine widersprüchliche Doppeltendenz auf: eine Vertiefung der Marktorientierung und ein wachsendes Bewusstsein für Probleme (oder Gefahren) der Unterversorgung. Nur vor diesem Hintergrund sind die Akzentverschiebungen nachvollziehbar, die die Rentenreformen in Kanada (in den 1990-er Jahren) und in Großbritannien (unter der gegenwärtigen Labour-Administration) kennzeichnen. Auf die Implikationen dieser Doppeltendenz wird weiter unten noch einzugehen sein.

Stärkere Akzentuierung der „Beitragsorientierung“ in beiden Ländern

Der Strukturwandel des „sozialrepublikanisch“ bzw. „solidaristisch“ angeereicherten Bismarck’schen Modells findet in Deutschland wie in Frankreich etappenweise statt. Zunächst vollzieht sich die marktorientierte Transformation des Sozialversicherungssystems innerhalb seiner eigenen Grenzen. Jedenfalls steht die zunehmend stärkere Akzentuierung der „Beitragsorientierung“ in beiden Ländern für eine Herabsetzung der der Sozialversicherung in den Nachkriegsjahrzehnten eingeflößten Dosis an „Citizen’s wage“-Orientierung. Einige der dieser Orientierung entsprechenden Elemente werden aus ordnungspolitischen Gründen verschoben, andere verschwinden – mit einer interessanten Ausnahme: die des Familienlastenausgleichs. Der in dieser Phase eingeleitete Umbau der gesetzlichen Rentenversicherung geht über in eine – mehr oder weniger explizite – Transformation des Gesamtsystems in Richtung Mehrsäulenmodell, mit einem – in Deutschland markanten und in Frankreich eingegrenzten – Ausbau der staatlichen Förderung von explizit für die Altersvorsorge vorgesehenen Kapitalsparplänen auf individueller und betrieblicher Ebene. Dabei wird jenseits des Rheins weitgehend auf bestehende Instrumentarien (Arbeitnehmervermögensbildung; steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge) rekurriert, während es in Deutschland zu institutionellen Innovationen kommt. Beiden Ländern gemein ist der Aufbau einer „neuen“ betrieblichen Vorsorge, wobei die Grenzen zwischen der individuellen und betrieblichen Altersvorsorge zusehends verschwimmen (siehe dazu auch Schmähl 2004: 159). In Frankreich bleibt die betrieblich arrangierte kapitalgedeckte Vorsorge allerdings ein Randphänomen – nicht zuletzt aufgrund der starken zweiten Säule. Diese ist ebenfalls von Rückbaumaßnahmen betroffen, aber diese vollziehen sich außerhalb der rentenpolitischen Arena und bleiben damit im Prozess institutionellen Wandels eher latent.

Schleichender Übergang in angelsächsische Verhältnisse

Die Beharrungskräfte im korporatistischen Zusatzsystem und die für Bismarck’sche Verhältnisse außergewöhnliche Betonung der Mindestversorgung in Frankreich, wie auch der strategische Rückgriff auf die betriebliche Ebene sowie die im Vergleich zu angelsächsischen Systemen strenge Regulierung der privaten Vorsorge in Deutschland verweisen auf institutionelle Pfadabhängigkeit. Dennoch gibt es pfadbrechenden Wandel in beiden Systemen: Der Einstieg in die „Riester-Rente“ sowie die explizit der Altersvorsorge dienende Förderung der Vermögensbildung in Frankreich markieren – zumal im Einklang mit dem Rückbau des Versorgungsniveaus in den obligatorischen Systemen – einen schleichenden Übergang in angelsächsische Verhältnisse. Ein nicht unwesentlicher Unterschied zwischen beiden Ländern besteht allerdings darin, dass es jenseits des Rheins keine direkte – symbolisch wie technisch folgenreiche – Verkopplung von Sozialversicherungsumbau und Teilprivatisierung in Gestalt eines Riester- bzw. Nachhaltigkeitsfaktors gibt. Zudem stellt sich, wie die Kulturanalyse zeigt, die Pfadabweichung in Frankreich als politisch noch labil dar.

In Deutschland entfaltet dieser Wandel bereits seine Eigenlogik, was sich an Rejustierungen bei der Riester-Förderung sowie an der Beibehaltung der

Sozialabgabefreiheit der Entgeltumwandlung zeigt. Eine wenig beachtete Pfadabweichung in Frankreich ist die – zwischenzeitlich auch in Deutschland diskutierte, dann aber verworfene – Nutzung der Kapitaldeckung zum Aufbau eines kollektiven Reservefonds, was eine (unter anderen kanadische) Variation des angelsächsischen Modells darstellt. Daraus ergeben sich potenziell neue Reformkorridore (wie sich auch im jüngsten Präsidentschaftswahlkampf in Frankreich gezeigt hat). Betrachtet man also die in beiden Ländern eingetretenen institutionellen Veränderungen, so könnte man von zwei Pfaden eines pfadbrechenden Wandels sprechen.

Diese Diagnose erscheint allerdings mit Unsicherheit behaftet. Wie die Kulturanalyse zeigt, ist die durch regierungsoffizielle Kommunikationen geschaffene Legitimationsgrundlage des Pfadwechsels in Frankreich prekär, zumindest im Hinblick auf die teilweise Substitution von kollektiven und mit einem Sozialausgleich versehenen Rentenansprüchen durch Sparerträge aus Vorsorgeplänen. Gewiss: Die demografische und ökonomische (auf „Beitragsüberlastung“ beruhende) Sachzwanglogik sowie die Infragestellung eines die einzelnen Rentner proportional an der Wirtschaftsentwicklung beteiligenden Generationenvertrags kennzeichnet die Argumentation von Gutachten und Gesetzesbegründungen in beiden Ländern. Aber: In der französischen Auseinandersetzung mit Gestaltungsoptionen der Alterssicherung gibt es ein im Wesentlichen sozial begründetes Votum gegen (einzelvertragliche) Kapitaldeckung und ein vergleichsweise starkes Plädoyer für den Schutz unterprivilegierter Rentnerkohorten. Mehr als in Deutschland orientiert sich die offizielle Lesart der Reformoptionen innerhalb der Logik der obligatorischen Systeme (längere Lebensarbeitszeit, andere Finanzierungswege). Mit anderen Worten: In der französischen Konstellation gibt es im Unterschied zu Deutschland keine prinzipielle Umorientierung bezüglich des relativen Einflusses der „Citizen’s wage“-Konzeption und der Rolle von „Self made pensions“.

Dieser Eindruck wird durch die Positionierungen kollektiver Akteure im Gefolge der Rentenreform 2003 weitgehend bestätigt. In Deutschland haben (fast) alle Beteiligten die Prinzipien des neuen „Welfare mix“ internalisiert. Es geht alleine um die Frage, ob die Umbauagenda verbreitert oder in die Schranken gewiesen wird. Diesbezüglich gibt es derzeit Tendenzen eines Festhaltens am Status quo der Streuung von Versorgungsanteilen (soweit diese regulatorisch beeinflusst wird). Die Aufwertung der „Self made pensions“ hat jedenfalls bislang nicht dazu geführt, dass das Modell des „Citizen’s wage“ aus dem Wahrnehmungshorizont der Öffentlichkeit verschwunden ist; vielmehr steht dieses Modell noch immer im „legitimierenden Wettstreit“ mit der Privatisierungsphilosophie, was durchaus zur Konsolidierung der Sozialversicherung im heutigen Zuschnitt sowie zu Umsteuerungen bei der Regulierung der privaten Vorsorge führen kann.

In Frankreich ist demgegenüber der neue „Welfare mix“ wohlfahrtskulturell noch nicht fest etabliert. Derzeit stehen Umbaustrategien weit überwiegend im Rahmen des Zweisäulenparadigmas zur Debatte. Es bleibt abzuwarten,

ob sich die Kraft des Faktischen – id est: die voranschreitende Abschmelzung des Versorgungsniveaus der obligatorischen Systeme – in Gestalt der Ausbildung eines „Welfare mix“ mit starker Privatvorsorge durchsetzt oder ob es zu gesellschaftlichen Auseinandersetzungen kommen wird, die sich einer solchen Entwicklung entgegenstellen. Die zukünftige Strategiebildung innerhalb der Gewerkschaften sowie ihre sozialpolitische Schlagkraft dürften diesbezüglich keine unwesentlichen Faktoren sein. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bleibt das Modell der „Self made pension“ in der politischen Öffentlichkeit Frankreichs randständig, während die „Citizen’s wage“-Konzeption den Legitimationshaushalt der Rentenpolitik in vergleichsweise hohem Maße prägt.

Die Analyse plausibilisiert mithin eine Interpretation, die (auch) die jüngere Geschichte westlicher Alterssicherungssysteme maßgeblich – nicht ausschließlich – mit dem Einfluss wohlfahrtskultureller Legitimationen in Verbindung bringt. Auf die eingangs gestellte Frage: Warum entwickeln sich Rentensysteme so, wie sie sich entwickeln? kann im Rekurs auf den deutsch-französischen Kulturvergleich mithin eine approximative Antwort gegeben werden. Die institutionelle Dynamik im „Welfare mix“ der Alterssicherung ist eng verwoben mit Deutungsmustern, die in Institutionen (des Rentensystems) geronnen und von (kollektiven) Akteuren sinnhaft verinnerlicht werden. Lebenslohnorientierung, Sozialausgleich und Versorgungssicherheit sind dabei wesentliche traditionelle Bezugswerte. Ökonomische, demografische oder auch machtpolitische Impulse können diese Muster infrage stellen und von neuen Lesarten wie Generationenkonflikt oder „(Renten-) Systemversagen“ begleitet werden; doch ist es immer auch möglich, dass althergebrachte Legitimationen auf neue institutionelle Konstellationen (das heißt Teilprivatisierung und Marktorientierung) projiziert werden und dies in Entwicklungspfade mündet, die den Veränderungsimpuls entweder, wie das Beispiel Frankreichs lehrt, kulturell und dann möglicherweise auch institutionell ins Leere laufen lassen oder in gesonderte Bahnen (zum Beispiel stärkere Marktregulierungen) lenken. Auf jeden Fall bleiben diese Legitimationen auch nach einem institutionellen Pfadwechsel im Spiel.

Insofern stellt sich abschließend die Frage nach den legitimationsrelevanten „Baustellen“ eines – wie weit auch immer – stärker marktorientierten „Welfare mix“, also danach, was in Wohlfahrtsregimes mit Bismarck’scher Tradition in wohlfahrtskultureller Hinsicht geschehen könnte, wenn sie das angelsächsische Modell in Grundzügen adaptiert haben. Der Exkurs zu Entwicklungen in Kanada und Großbritannien hat hier vor Augen geführt, dass Rentensysteme mit einem hohen Anteil privater Altersvorsorge unter dauerhaften Regulierungsdruck geraten (können). Dabei spielt auch eine Rolle, das sich im Zeitalter der „Defined contributions“ – das heißt der von volatilen Kapitalmärkten abhängigen Vorsorgearrangements – die Idee der „Self made pension“ zunehmend zur Fiktion wird. Dies scheinen die Gesetzgeber in Frankreich und Deutschland zumindest teilweise antizipiert zu haben, begrenzen die staatlichen Förderprogramme doch (auf je spezifische Wei-

In Frankreich gibt es ein starkes Plädoyer für den Schutz unterprivilegierter Rentnerkohorten

Exkurs zu Entwicklungen in Kanada und Großbritannien

Im Falle signifikanter Renditeverluste könnte wie in Großbritannien ein neuer Regulierungsdruck entstehen

se) das Marktrisiko von vorsorgeorientierten Finanzanlagen. Gleichwohl ist leicht vorstellbar, dass im Falle signifikanter Renditeverluste ein neuer Regulierungsdruck entsteht (so wie es in Großbritannien zu beobachten war). Eine solche Konstellation könnte sich in Deutschland nicht zuletzt infolge der Transformation der betrieblichen Altersvorsorge – weg von einer eingewöhnten Garantiezusage hin zu einem ungewohnten Risikogeschäft – einstellen.

Regulierungsdruck ergibt sich – selbst in liberaleren Wohlfahrtskulturen – aber auch deswegen, weil die Idee des „Citizen’s wage“ einflussstark bleibt. Die Unterversorgung größerer Bevölkerungsgruppen in einem stärker privatisierten „Welfare mix“ erweist sich ganz offensichtlich als schwer zu legitimierender gesellschaftlicher Skandal. Andeutungsweise lässt sich die Diskussion über ein Obligatorium betrieblicher oder privater Vorsorge in Deutschland bereits als Ausdruck eines solchen Regulierungsdrucks deuten; auch die wiederholten Diskussionen über eine Untergrenze von Rentenversicherungsleistungen „oberhalb der Grundsicherung“ verweisen auf eine solche Dynamik. Die angelsächsischen Erfahrungen zeigen, dass hochgradig privatisierte Alterssicherungssysteme die Frage nach einer armutsvermeidenden Grundrente stets aufs Neue provozieren. In den Positionierungen vieler deutscher und französischer Akteure scheint dies schon heute erahnt zu werden.

Perspektivisch ergibt sich ein Neuzuschnitt der Legitimationsprobleme im System der Alterssicherung. Man muss sich jetzt um Marktentwicklungen (einschließlich derjenigen auf „Betriebsebene“) und um Institutionen der sozialen Sicherung kümmern. Entwickeln sich das deutsche und das französische System (weiter) in Richtung des angelsächsischen Modells, dann geht es in Zukunft auch darum, wie viel Marktunsicherheit die Alterssicherung vertragen soll und wie viel („neue“) intragenerative Ungleichheit beim „Lebenslohn“ Rente für akzeptabel gehalten wird. Von der – in den verschiedenen Wohlfahrtskulturen vermutlich unterschiedlich ausfallenden – Beantwortung dieser Fragen wird es letztlich abhängen, wie Gesellschaften des 21. Jahrhunderts mit dem biometrischen Risiko Alter umgehen werden.

Prof. Dr. Hans Fehr:
„Wirkungsanalyse der steuerlichen Förderung der Altersvorsorge in Deutschland“

Die Simulationsergebnisse der Studie zur Riester-Rente lassen sich laut Autor in den folgenden Stichpunkten zusammenfassen:

1. Solange die Reformen nicht durch eine starke intergenerative Umverteilung finanziert werden, fallen die Wachstumswirkungen vergleichsweise schwach aus. Dies liegt natürlich vor allem an der von uns unterstellten Absenkung des Sparerfreibetrags zu Finanzierung der Sparförderung und an der endogenen Anpassung der Verschuldung.



Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) in Brandenburg an der Havel verwaltet die Zulagenkonten der Riester-Sparer

Ersteres ist ökonomisch sinnvoll und realistisch, Letzteres wurde nur zur Vereinfachung so unterstellt. Grundsätzlich könnte der Staat auch die explizite Verschuldung konstant halten und etwa durch Variation der impliziten Verschuldung eine gleichmäßige intergenerative Belastung herbeiführen.

2. Besonders positiv nicht nur für myopische Haushalte erweist sich die erzwungene Annuisierung nach Renteneintritt. Auf dem freien Markt würde eine solche Versicherung aufgrund von adverser Selektion nicht zustande kommen. Zu beachten ist allerdings, dass dies zu langfristigen Nutzeneinbußen führen wird, weil nun zufällige Erbschaften abgesenkt werden. Letzteres wird in der öffentlichen (und auch der wissenschaftlichen) Diskussion kaum problematisiert. Das Ergebnis bleibt aber selbst dann erhalten, wenn wir bei den Menschen ein zusätzliches Erbschaftsmotiv unterstellen.
3. Mit den Zulagen kann zwar das Riester-Sparen der niedrigen Einkommensklassen gezielt gefördert werden, ob diese davon jedoch wirklich profitieren, muss bezweifelt werden. Einerseits müssen sie auch einen nicht unbeträchtlichen Teil der höheren Kosten tragen und andererseits ergeben sich gerade bei diesen Haushalten negative Arbeitsangebotseffekte. Unsere Ergebnisse bestätigen daher eher die weitverbreitete Skepsis gegenüber der Zulagenförderung. Allerdings ist zu beachten, dass unser Modell nur rudimentär die unterschiedlichen Haushaltsstrukturen abbilden kann.
4. Sehr positiv schneidet in unseren Simulationen das vorgelagert besteuerte Alterskonto ab. Ein solches Konto erscheint interessant sowohl unter Effizienz- als auch Verteilungsgesichtspunkten. Zu empfehlen wäre deshalb die Einführung eines solchen Kontos als zusätzliche Sparalternative wie dies bereits in den USA und in Großbritannien der Fall ist.
5. Ein Obligatorium ist selbst bei hyperbolischen Haushalten nur dann zu empfehlen, wenn man nachweisen kann, dass ein solches System mit erheblichen Kosteneinsparungen verbunden ist. Im anderen Fall verstärkt ein solches System nur die Liquiditätsbeschränkungen in den ersten Erwerbsphasen und mindert die gesamtwirtschaftliche Wohlfahrt.

Simulationsergebnisse der Studie zur Riester-Rente

FNA-Stipendien

Neben der projektbezogenen Förderung vergibt das FNA an überdurchschnittlich qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler Stipendien für Forschungsvorhaben, die zugleich der Erlangung eines akademischen Grades dienen. Gefördert werden Forschungsprojekte aus verschiedenen Fachgebieten, die sich mit dem Thema Alterssicherung befassen und einen wichtigen Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion erwarten lassen. Im Jahre 2007 wurden folgende Stipendien aus FNA-Mitteln gefördert:

- „Interdependenzen im Sozialrecht untersucht anhand der Regelaltersgrenze“ (Malte Wüstenberg),
- Weltbank und ILO als globale Akteure in der Alterssicherung“ (Remi S. W. Maier-Rigaud),
- „Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einkünfte in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung“ (Thomas A. Krämer),
- „Betriebliche Altersversorgung im Kontext der Nachhaltigkeit“ (Stefan Hubrich),
- „Gerechtigkeitsdiskurse im Umbau der Alterssicherung: Deutschland und Spanien im Vergleich (1992–2007)“ (Antonio Brettschneider),
- „Von der Reform in die Krise. Der westdeutsche Wohlfahrtsstaat 1966–1982“ (Dr. Winfried Süß).

Am 18.04.2007 fand ein Treffen der FNA-Stipendiaten mit den Mitarbeitern des FNA statt. Ziel dieses Treffens war es, sowohl den aktuellen Stand der Promotionsvorhaben zu erfahren und die Stipendiaten im Zusammenhang mit ihren Forschungsaktivitäten zu betreuen.

Malte Wüstenberg:

Fragestellung und Zielrichtung der Promotion

Die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung ist ein zentrales Instrument der rechtlichen Regulierung und Konstituierung des sozialen Risikos „Alter“ und seiner Sicherungssysteme. Die Altersgrenze ist im historischen Trend mehrfach verändert worden. Dabei ist sie zunächst gesunken und flexibilisiert worden; in den letzten Jahren war es das Anliegen des Gesetzgebers, die Altersgrenze wieder real anzuheben und rigider auszugestalten. Die Regelaltersgrenze hat verschiedene politische und rechtliche Bestimmungsgründe.

Sie soll altersbedingte Invalidität typisieren, auf die demografische und epidemiologische Entwicklung der Lebenserwartung und Erwerbsfähigkeit reagieren und die Höhe und Verteilung der sozialen Kosten des Ruhestandes regulieren. Sie bestimmt individuell und sozial Dauer und Charakter des Ruhestands als eigenständiger Lebensphase mit. Für Arbeitsmarkt und ökonomische Entwicklung bestimmt die Altersgrenze das Erwerbspotenzial mit.

Verfassungsrechtlich kann sich eine Altersgrenze als unmittelbare oder mittelbare Einschränkung von Handlungs- und Berufsfreiheit, mithin von Freiheitsrechten darstellen, die einer Rechtfertigung bedarf. Zugleich ist sie in ihren Wirkungen anhand des allgemeinen Gleichheitssatzes zu untersuchen, da sie an das Unterscheidungsmerkmal „Alter“ ungleiche Rechtsfolgen knüpft.

Auch hierfür sind sachliche Gründe erforderlich, die den erörterten Bestimmungsgründen von Altersgrenzen entnommen werden können. Dabei ist der Charakter des Alters als personenbezogenes Merkmal einer näheren Untersuchung zu unterwerfen. Im Europäischen Recht sind nach Art. 13 EGV und der RL 2000/78/EG Diskriminierungen wegen des Alters verboten. Zwar sind hiervon die Systeme der sozialen Sicherheit ausgenommen. Dennoch ist – etwa im Hinblick auf Wechselwirkungen mit dem Arbeitsrecht – die Tragweite der europarechtlichen Verbote zu prüfen.

Für die Altersgrenzen ergeben sich zahlreiche Schnittstellen mit dem einfachen Recht verschiedener Rechtsgebiete, die in der Arbeit untersucht werden sollen. So regelt § 41 Abs. 4 SGB VI die Zulässigkeit arbeitsrechtlicher Anknüpfungen an die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Untersuchung dieser Norm ist durch die Erörterung weiterer individual- und kollektivrechtlicher Anknüpfungen an die Altersgrenze und an das Lebensalter unter mittelbarer Bezugnahme auf die Altersgrenze zu ergänzen. Besonders zu beachten ist, dass Arbeitgeber und Betriebsrat verpflichtet sind, Benachteiligungen von Arbeitnehmern wegen Überschreitung bestimmter Altersgrenzen zu unterlassen und zu verhindern.

Zu untersuchen sind weiterhin der Ausschluss von Personen ab 65 Jahren vom Bezug von Arbeitslosengeld (§ 117 Abs. 2 SGB III) und Arbeitslosengeld II (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II) und damit deren faktischer Ausschluss auch von den sozialrechtlichen Instrumenten der Integration ins Erwerbsleben. Anhand verschiedener Konstellationen ist zu untersuchen, ob diese Ausschlussnormen verfassungskonform sind und systemgerecht mit der Möglichkeit harmonisieren, über die Regelaltersgrenze hinaus zu arbeiten und auch weitere Rentenanwartschaften zu erwerben (§ 77 Abs. 2 Nr. 2b SGB VI). Im Hinblick auf das Zusammenwirken der Systeme ist weiter zu untersuchen, ob von Leistungsbeziehern des SGB II zu Recht verlangt werden kann, vorzeitig Altersrenten in Anspruch zu nehmen. Insgesamt wird die Schnittstelle zwischen SGB VI, SGB III, SGB II und SGB XII bei älteren Arbeitslosen einen Schwerpunkt der Arbeit bilden.

Weitere Wechselwirkungs- und Schnittstellenprobleme ergeben sich im Hinblick auf die Krankenversicherung der Rentner, die Bedeutung der Regelaltersgrenze für Rentenbezieher der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 93 Abs. 1 SGB VI), die Abschläge für Erwerbsminderungsrenten (§ 77 Abs. 2 SGB VI) und die vorgezogene Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen.

Die letzten beiden Probleme betreffen insbesondere die Abgrenzung zwischen den Risiken Alter und Erwerbsminderung bzw. Behinderung.





Remi S. W. Maier-Rigaud:

Fragestellung und Zielrichtung der Promotion

Die Diskussion über Alterssicherung hat in den letzten 15 Jahren eine neue Dynamik entfaltet: Aus dem traditionell national diskutierten Politikfeld ist eine globale Alterssicherungsdebatte geworden. Die mit dem UN-System assoziierten Organisationen ILO und Weltbank sind die beiden bedeutendsten Akteure auf der internationalen Bühne. Sie vertreten unterschiedliche Positionen. Die Weltbank betont in ihrem Dreisäulenmodell die Bedeutung individueller Sparlösungen und drängt zu entsprechenden strukturellen Rentenreformen. Die ILO dagegen verteidigt klassische Sozialversicherungslösungen.

Traditionell werden Alterssicherungssysteme als Institutionen zur Sicherung eines bestimmten Einkommensniveaus angesehen. In der Schaffung von wirtschaftlicher Sicherheit sieht auch die ILO das Ziel von Alterssicherung. Die Weltbank verbindet dagegen mit der Alterssicherung zusätzlich auch das Ziel der Wachstumsförderung. Aus dieser Perspektive heraus hat sie die private kapitalgedeckte Alterssicherung zu einem ihrer Kernthemen gemacht. Die Alterssicherungsmodelle von Weltbank und ILO divergieren in paradigmatischen Fragen. Entscheidend aber ist, welchen Einfluss diese konfligierenden Positionen auf Alterssicherungsarrangements weltweit ausüben. Wie prägend sind die Alterssicherungsmodelle von Weltbank und ILO für die transnationale Diffusion von institutionellen Mustern? Ist der Einfluss von internationalen Organisationen auf nationale Rentensysteme gleichermaßen in Lateinamerika, Osteuropa und Südostasien nachweisbar? Existiert eine globale Homogenisierungstendenz? Diese Leitfragen gründen auf der Einsicht, dass die Entwicklung von nationalen sozialen Sicherungssystemen nicht ausschließlich auf sozioökonomischen und politischen Voraussetzungen beruhen. Vielmehr spielen offenbar zunehmend transnationale Diffusionsprozesse und vor allem die technische, finanzielle und ideelle Unterstützung durch internationale Organisationen eine entscheidende Rolle.

Eine empirische Analyse ist erforderlich, um den direkten und indirekten Einfluss von Weltbank und ILO auf Alterssicherungsarrangements en detail zu identifizieren. Wichtige Ausgangshypothese ist, dass sich die Rentenpolitik in OECD-Staaten fast ausschließlich auf parametrische Anpassungen ihrer Rentensysteme beschränkt. Insbesondere Transformations- und Entwicklungsländer nehmen dagegen strukturelle Veränderungen in ihren Rentensystemen vor. Inwiefern sind diese disparaten Reformeinrichtungen Ergebnis vielschichtiger externer Einflussnahmen? Erkenntnisleitend ist die Vermutung, dass nationale institutionelle Pfadabhängigkeiten die disparaten Reformentwicklungen nicht vollständig erklären können. Stattdessen wird beispielsweise gefragt, ob die für Entwicklungsländer typische Abhängigkeit von externer Ressourcenzufuhr gezielt zur Einflussnahme durch globale Akteure genutzt wird. Können paradigmatische Entscheidungen bezüglich eines Alterssicherungssystems faktisch extern diktiert werden?



Thomas A. Krämer:

Fragestellung und Zielrichtung der Promotion

Im Jahr 2000 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die den Zugang zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) regelnde Norm, § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V in der Fassung des Art. 1 Nr. 1 GSG vom 21.12.1992, für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht hat insofern einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG festgestellt: Für die Ungleichbehandlung von versicherungspflichtigen und freiwillig versicherten Rentnern, wie sie sich aus der genannten Regelung ergab, sei kein sachlicher Grund zu erkennen.

Eine Neuregelung, für die das Bundesverfassungsgericht eine Frist bis zum 31.03.2002 gesetzt hatte, ist aber nicht erfolgt. Dies hat zur Folge, dass seit dem 01.04.2002 der Regelungsstand von 1989 wieder gilt. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB in der Fassung des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20.12.1988 ist nun die Neunzehntelbelegung für den Zugang zur KVdR auch durch freiwillige Versicherungszeiten zu erfüllen. Im Ergebnis kann dieser Rechtszustand kaum überzeugen. Der eigentliche Wille des Gesetzgebers, den Zugang zur KVdR deutlich zu erschweren, konnte einerseits nicht auf verfassungsmäßigem Wege durchgesetzt werden. Andererseits wurden auch die Vorgaben des BVerfG nicht berücksichtigt, da der Gesetzgeber, wie oben erwähnt, keine Neuregelung aufgrund des Beschlusses getroffen hat.

Deshalb soll zunächst die Entwicklung nachgezeichnet werden, die zu den Regelungen des geltenden Rechts geführt hat. Sodann sind die einschlägigen Vorschriften systematisch zu analysieren und auf verfassungsrechtliche Fragestellungen zu beziehen. Ein erster Themenkomplex betrifft die rechtliche Ausgestaltung der KVdR und die dadurch definierte Abgrenzung zwischen pflichtversicherten und freiwillig versicherten Rentnern, für die wiederum unterschiedliche beitragsrechtliche Vorschriften gelten. Insoweit ist vor allem zu fragen, ob diese sozialversicherungsrechtlichen Abgrenzungen und Unterscheidungen verfassungsrechtlich – zumal im Lichte des Art. 3 Abs. 1 GG – zu rechtfertigen sind.

Im Hauptteil der Arbeit ist dann die Bemessung von Beiträgen aus Versorgungsbezügen zu analysieren. Dabei gilt es zunächst, eine ausgesprochen umfangreiche Rechtsprechung und die eher spärliche Literatur aufzuarbeiten. Die folgenden Problemkreise bedürfen vertiefter Untersuchung:

- Bereits der Begriff „Versorgungsbezüge“ ist klärungsbedürftig, zumal der 12. Senat des Bundessozialgerichts hier zu einer ausgesprochen extensiven Auslegung tendiert.
- Wie ist die Verdoppelung der Krankenversicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen durch das GMG zu rechtfertigen? Insoweit bedarf es einer Auseinandersetzung mit einer Reihe von Urteilen des BSG vom Oktober 2005 bzw. Juli 2006.

- Ist die jetzt in § 229 Abs. 1 S. 2 SGB V vorgesehene Beitragsbelastung sogenannter Einmalzahlungen gerechtfertigt? Hat die Privilegierung der Renten aus der Altersversicherung der Landwirte, die sich aus § 248 S. 2 SGB V ergibt, insbesondere vor dem Gleichheitssatz Bestand?
- Sind durch die erörterten Regelungen des GMG Grundsätze des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes verletzt?
- Dürften die Beitragsbemessungsgrundlagen über den erreichten Stand hinaus „verbreitert“ werden? Sind insoweit, auch mit Rücksicht auf das Konzept einer „Bürgerversicherung“, verfassungsrechtliche Schranken relevant?



Stefan Hubrich:

Fragestellung und Zielrichtung der Promotion

Theoretische Überlegungen zeigen, dass in einem Wachstumsgleichgewicht das Finanzierungsproblem eines Rentenversicherungssystems nachhaltig gelöst ist. In einem solchen Gleichgewicht wird der Realzinssatz auf dem Niveau verharren, das aufgrund von Bevölkerungswachstum, technischem Fortschritt, Zeitpräferenzrate und anderen Faktoren nachhaltig aufrechterhalten werden kann; die Renditen in beiden Finanzierungsalternativen wären stabil.

Nun bedingen aber Faktoren wie der demografische Übergang, Innovationen, eine variable Zeitpräferenzrate, dass sich unsere Ökonomie eher auf einem Anpassungspfad zu einem Gleichgewicht hin, als in dessen unmittelbarer Umgebung befindet.

Im Anpassungsprozess sind aber weder der Marktzinssatz noch die Wachstumsrate von Löhnen und der Bevölkerung konstant, sodass in keinem Finanzierungssystem mit Beitragsstabilität gerechnet werden kann. Spätestens an dieser Stelle zeigt sich, dass eine theoriegeleitete Untersuchung der Rentabilität verschiedener Finanzierungsverfahren – hier der betrieblichen Altersvorsorge (BAV) –, eine Betrachtung im Rahmen eines ausspezifizierten Wachstumsmodells erfordert. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf. Im Kontext von Wachstum und endogener Bevölkerung wird zu untersuchen sein, ob ein vom Staat reguliertes, privatwirtschaftlich organisiertes, kapitalgedecktes Zusatzversorgungssystem die politisch gewünschte ergänzende Wirkung überhaupt erzielen kann.

Welche spezifischen Eigenschaften unterscheiden es von der privaten Altersvorsorge (PAV), die seit 2001 in bestimmtem Maß ebenfalls gefördert wird. Hier sind differenziertere theoretische Betrachtungen eines repräsentativen privaten Haushaltes notwendig. Ähnlich dem von Wigger (1999) berechneten Schwellenwert für die Beitragssatzhöhe in einem umlagefinanzierten Rentensystem, muss sich meiner Ansicht nach auch ein Schwellenwert für den Subventionssatz der BAV ergeben.

In Deutschland subventioniert der Staat seit 2001 die BAV über Steuerersparnisse und Sonderzulagen sowie Sozialbeitragsabgabefreiheit ganz erheblich, während die Erträge aus privaten Sparanlagen, die nicht dem Alt-ZertG entsprechen, stark eingeschränkt werden. Es stellt sich die Frage, wo der Schwellenwert für den „Subventionssatz“ eines BAV-Vertrages liegt und in welcher Weise er von der Einkommenssituation des Haushaltes abhängt. Hinzu kommt die Frage nach der (Mit-)Finanzierung einer BAV durch den Arbeitgeber; aktuelle Umfragen haben gezeigt, dass hier ein drastischer Rückgang zu erwarten ist – wie begründet sich dieses Verhalten und wie beeinflusst es die Gesamtwirkung der BAV?

Reichen eventuelle Wachstumseffekte durch vermehrte entgeltfinanzierte BAV auch ohne Arbeitgeberfinanzierung aus, um eine geplante Senkung des gesetzlichen Rentenniveaus zu kompensieren? Wie lassen sich diese Zusammenhänge in einem Wachstumsmodell darstellen und begründen? Mit den zuletzt aufgeworfenen Fragen ergibt sich auch eine Überleitung zu verteilungstheoretischen Fragen, insbesondere die personelle Einkommensverteilung betreffend.

Wie ist es angesichts der staatlichen Subventionierung von betrieblichen Altersvorsorgeaufwendungen mit der Verteilungsgerechtigkeit bestellt?

Angesichts der (über-)proportionalen Einkommensabhängigkeit der BAV, stellt sich insbesondere die Frage eines deutschen Ost-West-Vergleichs von Einkommenshöhe und Arbeitslosigkeit (Letztere ist in Ostdeutschland nahezu doppelt so hoch wie im Westen).

Hier spielten staatliche Anreize für den Abschluss einer BAV möglicherweise eine noch wichtigere Rolle für die Vermeidung von Altersarmut, damit nicht nur Besserverdienende eine BAV abschließen.

Diese Frage soll, soweit technisch möglich, um die Betrachtung differenzieller, das heißt einkommensabhängiger Fertilität ergänzt werden.



Antonio Brettschneider:

Fragestellung und Zielrichtung der Promotion

In einer vertiefenden und vergleichenden Untersuchung des Wandels der Alterssicherungssysteme in Deutschland und Spanien seit Anfang der 90er-Jahre soll untersucht werden, wie sich Struktur und Inhalt politischer Diskurse und Semantiken verändert haben und welchen Einfluss diese Veränderungen auf die Richtung und die Intensität des Wandels nationaler Alterssicherungssysteme haben. Welche Ursachen haben dazu geführt, dass in Deutschland eine grundlegende Reform des Alterssicherungssystems stattgefunden hat, während eine solche Reform in Spanien bislang ausgeblieben ist? Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen zwischen der deutschen und der spanischen Entwicklung? Welche Rolle spielen Gerechtigkeitsdiskurse und veränderte Legitimations- und Deutungsmuster im politischen Prozess der spanischen Alterssicherungsreform? Lassen sich hinsichtlich der Erfolgsbedingungen verschiedener rentenpolitischer Reforminitiativen verallgemeinerungsfähige Muster ausmachen?

Die vergleichende Analyse der sozial- und rentenpolitischen Gerechtigkeitsdiskurse und Reformprozesse in Deutschland und Spanien erfolgt im Wesentlichen durch eine qualitative Inhaltsanalyse einschlägiger Dokumente. Um längerfristige Verschiebungen im rentenpolitischen Diskurs nachzeichnen zu können, wurde ein Zeitraum von 15 Jahren (1992–2007) gewählt. In diesen Zeitraum fallen in beiden Ländern mehrere Reformen in der Alterssicherung: die Reformen 1997, 2001, 2004 und 2007 in Deutschland und die Reformen von 1997, 2002 und 2007 in Spanien. Es wurde eine umfangreiche Materialsammlung für Deutschland und Spanien vorgenommen. Der Textkorpus umfasst neben der einschlägigen deutsch-, spanisch- und englischsprachigen Literatur zum Thema Alterssicherung und Wohlfahrtsstaat unter anderem Parlaments- und Ausschussprotokolle, Gesetzesentwürfe, offizielle Berichte, Positionspapiere, Partei- und Regierungsprogramme und sonstige Dokumente (Meinungsbeiträge, Leitartikel, Interviews etc.). Zur computer-gestützten Auswertung, Systematisierung und Dokumentation des Materials wird das Programm MaxQDA 2 verwendet. Hierbei kommt ein idealtypisches Verfahren zur Anwendung. Auf der Basis einer zweidimensionalen Konzeption des Werteraums sozialer Gerechtigkeit wurde ein idealtypisches Kategoriensystem sozialpolitischer Gerechtigkeitsparadigmen konstruiert.

Dieses Analyseraster wurde auf die im jeweiligen nationalen Diskurs existierenden normativen Ansätze und Reformkonzepte im Bereich der Alterssicherung angewendet (für Deutschland zum Beispiel Erwerbstätigenversicherung, Bürgerversicherung, Rente nach Kinderzahl, „Solidarische Grundrente“ etc.). Auf diese Art und Weise wurde eine „Landkarte“ des spanischen und des deutschen Alterssicherungsdiskurses erstellt. Während eines einmonatigen Forschungsaufenthaltes in Spanien im März/April 2006 ist zusätzlich eine erste Reihe von leitfadengestützten Experteninterviews zur Situation der spanischen Alterssicherung durchgeführt worden.



Dr. Winfried Süß:

Fragestellung und Zielrichtung der Habilitation

Das Habilitationsvorhaben untersucht grundlegende sozialpolitische Entscheidungsprozesse im Bereich der Sozialversicherung in den Jahren der Großen Koalition und der Sozialliberalen Koalition (1966–1982). Diese Zeit der „sozialstaatlichen Wendemarke“, als die kostentreibende Reform des Sozialstaats ihren Gipfelpunkt erreichte und in eine Politik versuchter Kostendämpfung umschlug, ist bislang wenig erforscht. Dies betrifft insbesondere die Umsteuerungsversuche in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung.

Eine zentrale Forschungsfrage des Vorhabens lautet folgendermaßen: Wie reagierte das politische System auf die immer komplexeren Abstimmungserfordernisse zwischen den verschiedenen sozialpolitischen Teilsystemen, etwa auf Schieflagen in den Finanzströmen zwischen Renten- und Krankenversicherung, die durch den Prozess der demografischen Alterung weiter verstärkt wurden? Warum waren bestimmte Reformen durchsetzbar, andere dagegen nicht?

Untersucht werden

- a) reformpolitische Entscheidungsprozesse (Ideenentwicklung, administrative Vorbereitung, politische Auseinandersetzung),
- b) das Gewicht und die Funktionsweise wissenschaftlicher Politikberatung,
- c) Aspekte der Internationalisierung der Sozialpolitik,
- d) die Frage nach Gewinnern und Verlierern sozialstaatlicher Umsteuerung und
- e) neben der problemlösenden auch die problemerzeugende Dimension der Sozialpolitik.

Bei alledem spielen rentenpolitische Fragen eine gewichtige Rolle. Sie werden teils sektoral behandelt (zum Beispiel Sanierungsversuche in der gesetzlichen Rentenversicherung 1976/78), teils in übergreifenden Zusammenhängen aufgegriffen und bearbeitet. So fließt die Rentenpolitik zum Beispiel in die Frage nach Gewinnern und Verlierern ebenso ein wie in die Frage nach dem Gewicht wissenschaftlicher Politikberatung (Gutachten des Sozialbeirats!) oder in die Grundfrage, wie das politische System auf die immer komplexeren Abstimmungserfordernisse zwischen den verschiedenen Sozialpolitikbereichen reagiert.

Ein Schwerpunkt des Habilitationsvorhabens bildet in diesem Zusammenhang die Untersuchung der Determinanten der Rentenreform 1972.

FNA-Publikationen

Ein wichtiges Publikationsorgan der Deutschen Rentenversicherung, insbesondere für die Kommunizierung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Alterssicherungsforschung, ist die Zeitschrift „DRV“. Im Jahre 2007 hat das FNA in hohem Maße dazu beigetragen, die DRV zu einer angesehenen wissenschaftlichen Zeitschrift weiterzuentwickeln. Folgende Beiträge von externen Wissenschaftlern und Referenten an FNA-Veranstaltungen sowie Mitarbeitern des FNA wurden in 2007 in der DRV publiziert:

DRV 1/2007

- Über Nutzen und Grenzen ökonomischer Modellanalysen
– Laudatio anlässlich der Verleihung des FNA-Forschungspreises am 06.12.2006,
Professor Dr. Winfried Schmähl, Bremen
- Neuere Ökonomie und Alterssicherung
– Ein Blick in die jüngere internationale ökonomische Fachliteratur,
Dr. Josef van Almsick/Dr. Tim Köhler-Rama, Berlin
- Tagung der Sozialversicherung in Deutschland
„Gesund länger arbeiten – Gesund in Rente“
am 07. und 08.12.2006 in Berlin,
Dr. Susanne Heidel, Berlin

DRV 2–3/2007

- Die gesetzliche Rente in Deutschland –
50 Jahre Sicherheit durch Anpassungen,
Dr. Tim Köhler-Rama, Berlin
„Nachwuchsförderung ist Zukunftssicherung!“,
Dr. Jürgen Faik, Berlin
Dynamisierung der Renten in der Bundesrepublik:
Vorschläge im Vorfeld der Rentenreform von 1957,
Professor Dr. Winfried Schmähl, Bremen

DRV 4–5/2007

- Forschungslandschaft Alterssicherung in Deutschland – Ein Überblick,
Dipl.-Soziologe Christian Marschallek, Bielefeld/
Professor Dr. Frank Nullmeier, Bremen

DRV 7/2007

- Von der Rentenpolitik zur Alterssicherungspolitik?,
Dr. Christina Stecker/Dr. Tim Köhler-Rama, Berlin

DRV 8–9/2007

- Zur Motivation des Workshops,
Dr. Tim Köhler-Rama, Berlin

- Märkte, Wohlfahrtsstaaten oder Wohlfahrtsmärkte?
– Typen der Regulierung kapitalgedeckter Altersvorsorge im Vergleich,
Thorsten Hippe, Bielefeld
- Altes Paradigma, neuer „Welfare mix“?
– Zur Reorganisation der Altersversorgung in Frankreich,
PD Dr. Ingo Bode, zurzeit Edinburgh
- Regulierung der zweiten Säule in der Schweiz,
Gesina U. Lüthje, Basel
- Regulierung als Risiko, Koordinierung als Problem
– Staat und Alterssicherung in Großbritannien,
Dipl.-Soziologe Christian Marschallek, Bielefeld
- Die Ruhe vor dem Sturm?
– Aktuelle Entwicklungen in der spanischen Alterssicherung,
Antonio Brettschneider, Göttingen
- Das Zusammenspiel der drei Säulen der Alterssicherung und
die Entstehung von Alterssicherungspolitik,
Frank Berner, Bielefeld
- Alterssicherung in Deutschland – Das Zusammenspiel der drei Säulen,
Dr. Oliver Ehrentraut, Freiburg
- Regulierungserfordernisse für die Einbindung der Wohnimmobilie
in die zusätzliche Altersvorsorge,
Christian Rieckhoff, Berlin

DRV 10/2007

- Sozioökonomische Situation von Personen mit Erwerbsminderung
– Eine Analyse auf Basis von SOEP-Daten,
Dr. Martin Albrecht/Dr. Stefan Loos/Guido Schifffhorst, Berlin

FNA-Beirat

Der FNA-Beirat ist das zentrale Beratungsforum für Forschungsvorhaben und die Sicherung der wissenschaftlichen Qualität der Forschungsmaßnahmen im FNA. Der FNA-Beirat gibt Empfehlungen für Forschungsschwerpunkte, er bereitet Graduiertenkolloquien und Symposien konzeptionell vor und spricht Empfehlungen zur Förderung von beantragten Forschungsprojekten aus. Vom Beirat können auch Empfehlungen für eine Ausschreibung oder Vergabe von Projekten abgegeben werden. Außerdem werden im Beirat Begutachtungen in Bezug auf Forschungsprojekte, Forschungspreise und Stipendien durchgeführt. Zwischenberichte von länger andauernden Projekten werden ebenfalls im Beirat beraten. Im Jahr 2007 tagte der FNA-Beirat am 24.01. und am 05.07.

Laut Satzung für den Beirat des FNA benennt der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund die acht wissenschaftlichen Mitglieder des Beirats. Die Neuberufung der wissenschaftlichen Mitglieder des Beirats des FNA war im Jahr 2007 notwendig, weil die bisherige dreijährige Amtsperiode im Oktober 2007 auslief. In seiner Sitzung am 16.08.2007 benannte der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund folgende Personen als Vertreter der Wissenschaft in den FNA-Beirat:

Wissenschaftliche Mitglieder im Beirat des FNA 2007

Prof. Dr. Dr. h.c. Bert Rürup
 Prof. Dr. Winfried Schmähl
 Prof. Dr. Ulrich Becker
 Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer
 Prof. Dr. Johannes Schwarze
 (bis 10/2007: Prof. Rainer Münz)
 Prof. Dr. Barbara Riedmüller
 Dr. Hans J. Barth
 Prof. Dr. Klaus Heubeck

Vertreter der Rentenversicherung im Beirat des FNA 2007

Annelie Buntenbach
 Alexander Gunkel
 Karl-Heinz Katzki
 (bis 10/2007: Klaus Pauli)
 Dr. Hartmann Kleiner
 Dr. Herbert Rische
 Dr. Axel Reimann
 Dr. Wolfgang Kohl
 Manfred Burmeister



Dr. Hans J. Barth

1940 geboren in Bildstock/Saar
 Studium der Volkswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes und der Universität Hamburg

1968 Promotion

Beruflicher Werdegang:

1963 Mitarbeiter der Volkswirtschaftlichen Abteilung der Landesbank und Girozentrale Saarbrücken

1964–1970 Assistent an der Universität Tübingen

1970–1982 Generalsekretär des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Wiesbaden

1972–1982 Lehrbeauftragter für Wirtschaftspolitik an der Universität Kaiserslautern

1984–1995 Wahrnehmung eines Lehrauftrags an der Hochschule Sankt Gallen

1982–1987 Leiter der Abteilung Wirtschaftsanalysen und Politikberatung und gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung der Prognos in Basel

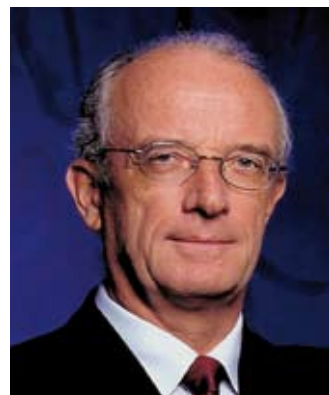
1988–2001 Vorsitzender der Geschäftsleitung der Prognos AG, seitdem ist er Vorsitzender des Beirats der Prognos AG

**Dr. Ulrich Becker**

1960	geboren in Sande (Kreis Friesland)
1970–1979	Oberschule in Bergisch Gladbach
1979–1984	Studium der Rechtswissenschaften an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg
1984	Erstes juristisches Staatsexamen
1984–1986	Zivildienst in Würzburg
1986–1989	Praktikum im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg
1989	Zweites juristisches Staatsexamen
1989	Promotion zum Dr. iur. utr. an der Universität Würzburg
1989–1991	Europäisches Hochschulinstitut (EHI) Florenz, Italien: Master-Programm (DAAD-Stipendiat); Forschungsassistent; Diplom über vergleichende europäische und internationale Rechtsstudien (LL.M.)
1991–1994	Stipendiat der Fritz-Thyssen-Stiftung im Rahmen eines Spezialprogramms für Nachwuchshochschullehrer
1994	Habilitation durch die Juristische Fakultät der Universität Würzburg in Öffentlichem Recht, Europäischem Recht und Sozialrecht
1994–1995	Professor für Öffentliches Recht in Regensburg
1995–1996	Professor für Öffentliches Recht in Greifswald
April 1996 bis August 2002	Ordentlicher Professor an der Universität Regensburg und Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Deutsches und Europäisches Sozialrecht
November 1999 bis Februar 2000	Emile-Noël-Fellow an der Harvard Law School
seit April 2002	Wissenschaftliches Mitglied der Max-Planck-Gesellschaft am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht in München
seit September 2002	Geschäftsführender Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht in München
seit Oktober 2002	Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München

**Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer**

1950	geboren
1969	Reifeprüfung
1969–1971	Zivildienst in Dornstadt (Landkreis Ulm) und Tübingen in der Alten- und Querschnittsgelähmtenpflege
1971–1975	Studium der Rechtswissenschaft und der Politikwissenschaft an den Universitäten Tübingen (bis Sommersemester 1972) und Saarbrücken (ab Wintersemester 1972/73)
1973–1975	Stipendiat der Studienstiftung des Deutschen Volkes
1975	Erste juristische Staatsprüfung in Saarbrücken
1975–1978	Referendardienst in Saarbrücken; wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität des Saarlandes (Prof. Dr. Günther Jahr)
1978	Zweite juristische Staatsprüfung in Saarbrücken
12.07.1979	Promotion zum Dr. jur. an der Universität des Saarlandes („Leitende Angestellte“ als Begriff des Unternehmensrechts)
1980–1982	Angestellter, seit 07.11.1980 Regierungsrat im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Aufgabenstellung: Vorberichterstatte am Bundessozialgericht
1982–1989	wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München. Aufgabengebiete: internationales Sozialrecht, Sozialrecht der USA und Kanadas
18.02.1987	Habilitation durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes für die Fächer Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Deutsches und Internationales Arbeits- und Sozialrecht
1989–1997	Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht und Sozialrecht an der Universität Osnabrück
seit 01.04.1997	Lehrstuhl für Sozialrecht und Bürgerliches Recht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
18.10.2003	Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Universität Göteborg



Prof. Dr. Klaus Heubeck

1945 geboren in Neustadt/Aisch
 1964–1972 Studium der Mathematik, Volkswirtschaft und Jurisprudenz in Göttingen, München, Basel (CH)
 1970 Diplom-Mathematiker, Universität München
 1972 Diplom-Volkswirt, Universität München
 Promotion zum Dr. phil. nat., Universität Basel
 seit 1973 tätig als versicherungsmathematischer Sachverständiger, Gutachter und Berater in allen Fragen der Altersversorgung (Sozialversicherung, Privatversicherung, betriebliche und berufsständische Altersversorgung)
 seit 1983 Alleininhaber des Büros Dr. Heubeck
 seit 2001 Vorstand der auf Fragen der Altersversorgung und aktuarielle Dienstleistungen spezialisierten HEUBECK AG
 seit 1992 Honorarprofessor für Versicherungsmathematik an der Mathematischen Fakultät der Universität zu Köln

Autor der „Richttafeln“, zuletzt erschienen als „Richttafeln 2005 G“

Vorstandsmitglied der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV)

Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba)

Vorsitzender des Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung (IVS)

Mitglied im Beirat des Forschungsnetzwerkes bei der Deutschen Rentenversicherung

Mitglied des Committee of Actuaries des UN-Pensionsfonds



Prof. Dr. Barbara Riedmüller

1968–1973 Studium der Soziologie an der Universität München
 1973 Magister in Soziologie an der Universität München
 1976 Promotion in Soziologie an der philosophischen Fakultät der Universität München
 bis 1982 Planungstätigkeit auf dem Gebiet Gesundheit/Soziales bei der Landeshauptstadt München
 1982 Habilitation in Politische Wissenschaft an der Freien Universität Berlin
 1983–1986 Professorin am Fachbereich Pädagogik der Universität der Bundeswehr München
 1986–1987 Gastprofessur an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld
 seit März 1988 Professorin am Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin
 1988 bis März 1989 Vizepräsidentin der Freien Universität Berlin
 März 1989 bis Februar 1991 Senatorin für Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin
 1991–1996 Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin
 1994–1996 Vorsitzende der Brandenburgischen Kommission für Wissenschaft und Forschung im Auftrag des Wissenschaftsministeriums Brandenburg
 1998 Gastprofessur im Wintersemester in Paris / Sciences Politiques

Professorin am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft der Freien Universität Berlin

Dekanin des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin

Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats des Zentrums für Sozialpolitik, Bremen

Mitglied des Beirats des Forschungsnetzwerkes Alterssicherung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger

Mitglied des Sozialbeirats für die Rentenversicherung der Bundesregierung

Mitherausgeberin der Zeitschrift Leviathan und von Schmollers Jahrbüchern



Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup

1943 geboren in Essen
 1969 Examen zum Diplom-Kaufmann in Köln
 1969–1974 Assistent am Seminar für Finanzwissenschaft der Universität zu Köln
 1974–1975 freier wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Planungsabteilung des Bundeskanzleramtes
 1975–1976 Professor für Volkswirtschaft – insbesondere Finanzwissenschaft – an der Universität Essen
 seit 1976 Professor für Finanz- und Wirtschaftspolitik - an der Universität Darmstadt
 1991–1993 Gründungsdekan für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der TH Leipzig und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig
 1992–2002 Mitglied und wissenschaftlicher Berater der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages „Demografischer Wandel“
 Dezember 1995 bis pensionspolitischer Berater des Sozialministeriums der Bundesrepublik Österreich
 November 1997 Juni 1996 bis Mitglied der Kommission der deutschen Bundesregierung „Fortentwicklung der Rentenversicherung“
 bis März 1998 Mitglied des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
 seit 2000 Mitglied und Vorsitzender des Sozialbeirats für die Rentenversicherung
 März 2002 Vorsitzender der „Sachverständigenkommission zur Neuordnung der Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Alterseinkommen“
 bis März 2003
 November 2002 Vorsitzender der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“
 bis August 2003
 seit 2005 Vorsitzender des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Gastprofessuren im In- und Ausland



Prof. Dr. Winfried Schmähl

1972 Studium der Volkswirtschaftslehre, Dr. rer. pol.
 1976 Habilitation für Volkswirtschaftslehre Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main
 1976–1989 Ordentlicher Professor für Volkswirtschaftslehre an der Freien Universität Berlin
 1989 bis Juli 2007 Professor für Wirtschaftswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpolitik und Direktor der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung des Zentrums für Sozialpolitik, Universität Bremen
 seit Dezember 2005 Honorarprofessor an der Syddansk Universitet (University of Southern Denmark) in Odense im Bereich der Wohlfahrtsstaatsforschung an der Fakultät für Sozialwissenschaften

 Mitglied verschiedener politikberatender Gremien und Kommissionen, u.a.
 seit 1984 Mitglied des Vorstands der Abteilung für Sozialversicherung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft
 Februar 1984 bis Mitglied des Sozialbeirats für die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesregierung
 Juli 2000
 Juli 1986 bis Vorsitzender des Sozialbeirats für die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesregierung
 Juli 2000
 1977–1981 Transfer-Enquête-Kommission der Bundesregierung
 1992–1994 Enquête-Kommission „Demographischer Wandel“ des Deutschen Bundestages
 Okt. 1995–1998 und 2000–2002
 1996–1997 Mitglied der Kommission der Bundesregierung zur Fortentwicklung der Rentenversicherung
 1998–2000 Mitglied der Sachverständigenkommission für den Dritten Altenbericht der Bundesregierung
 2003–2005 Mitglied der Sachverständigenkommission für den Fünften Altenbericht der Bundesregierung
 1996–2005 Vertreter der deutschen Sektion des Europäischen Instituts für Soziale Sicherheit
 1998–2001 Vizepräsident des Europäischen Instituts für Soziale Sicherheit
 1998–2001 Vorsitzender des Ausschusses für Sozialpolitik im Verein für Sozialpolitik
 seit Oktober 2001 Mitglied der Expertenkommission „Ziele in der Altenpolitik“ der Bertelsmann Stiftung
 seit 1987 Vorsitzender des Ausschusses „Alterssicherung“ der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e. V. (GVG), Präsidiumsmitglied und
 seit 2006 Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der GVG



Prof. Dr. Johannes Schwarze

1959 geboren in Paderborn
 1979–1981 Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität-Gesamthochschule Paderborn (Vordiplom)
 1981–1985 Studium der VWL an der TU Berlin, Abschluss als Diplom-Volkswirt
 1985–1989 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Projekt „Determinanten der Arbeitseinkommen“ am SFB 3 der Universitäten Frankfurt am Main und Mannheim
 1989 Promotion zum Dr. rer. oec. an der TU Berlin
 1989–1996 wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Projektgruppe „Das Sozio-oekonomische Panel“ am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin
 1994 Forschungsaufenthalt als Visiting Assistant Professor an der Syracuse University, NY
 1996 Habilitation an der TU Berlin, Venia legendi für VWL
 1996/97 Vertretung des Lehrstuhls Sozialpolitik und öffentliche Wirtschaft an der Ruhr-Universität Bochum
 1997/98 Vertretung der Professur für VWL, insbesondere Sozialpolitik, an der Universität Bamberg
 1998–2007 Inhaber der Professur für VWL, insbesondere Sozialpolitik, an der Universität Bamberg
 seit 2000 Forschungsprofessor am DIW Berlin und Research Fellow am Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA), Bonn
 2000 Ruf auf den Lehrstuhl für Sozialpolitik und Sozialökonomik (C 4) an der Ruhr-Universität Bochum (abgelehnt)
 2006 Ruf auf die Professur für Ökonomie der Sozialpolitik (W 3), Universität Bremen (abgelehnt)
 seit 2007 Inhaber des Lehrstuhls für VWL, insbesondere Empirische Mikroökonomik, an der Universität Bamberg



Annelie Buntenbach

1955 geboren in Solingen
 Studium Geschichte und Philosophie in Bielefeld; Ausbildung zur Lehrerin (Zweites Staatsexamen) in Gütersloh; mehrere Jahre als Setzerin tätig, außerdem in der politischen Bildungsarbeit zum Thema Rechtsextremismus
 Gewerkschaftsmitglied
 seit 1978 Mitglied des Deutschen Bundestags (Bündnis 90/Die Grünen); arbeitsmarktpolitische Sprecherin; Mitglied im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung; Leitung der Fachkommission Gewerkschaften bei der Grünen-Fraktion, zuständig für den Themenbereich Rechtsextremismus; Grünen-Obfrau in der Enquetekommission des Bundestags zum Thema Globalisierung (Abschlussbericht 2002)
 2002–2006 Abteilungsleiterin Sozialpolitik beim Bundesvorstand der IG BAU; Mitarbeit am gewerkschaftlichen Minderheitengutachten zum Abschlussbericht der Rürup-Kommission
 Mai 2005 Mitglied im Vorstand und geschäftsführenden Ausschuss der neu fusionierten Berufsgenossenschaft Bau
 bis Oktober 2006 Mitglied im Geschäftsführenden Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
 seit Mai 2006
 seit Juli 2006 Alternierende Vorsitzende Verwaltungsrat Bundesagentur für Arbeit
 seit Oktober 2006 Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
 seit Dezember 2006 Alternierende Vorsitzende der Deutschen Rentenversicherung Bund
 seit 1982 Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen
 seit 2002 Mitglied im wissenschaftlichen Beirat von Attac



Manfred Burmeister

1946 geboren in Salzburg
 Volksschule in Tutzing

1966 Oskar-von-Miller-Gymnasium in München

1966–1974 Studium der Rechtswissenschaften und Referendarzeit in München

Berufliche Stationen:

1975–1980 Fünf Jahre hauptamtlicher Fachhochschullehrer an der Bayerischen Beamtenfachhochschule (heute Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Bayern), Fachbereich Sozialverwaltung

1980–1984 Fünf Jahre Referent im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Referat für Behindertenhilfe

1984–1997 Zwölf Jahre Leiter des Fachbereichs Sozialverwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule, davon die letzten sieben Jahre zugleich Präsident der gesamten Bayerischen Beamtenfachhochschule

seit Februar 1997 Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalt bzw. der Deutschen Rentenversicherung Niederbayern-Oberpfalz

seit Anfang 2007 Vorsitzender der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd

Gastprofessuren im In- und Ausland



Alexander Gunkel

Mitglied der Hauptgeschäftsführung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

1968 geboren in Darmstadt

1988–1993 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht, parallel dazu bis 1990 Französisches Recht am Centre d' Etudes Juridiques Françaises

1996 Abschluss des Referendariats am Saarländischen Oberlandesgericht in Saarbrücken

1996 Eintritt in die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

bis 1998 wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Soziale Sicherung

1999 bis 2003 Büroleiter von BDA-Präsident und Hauptgeschäftsführer

April 2003 Ernennung zum Mitglied der Hauptgeschäftsführung der BDA

Oktober 2003 bis September 2005 alternierender Vorstandsvorsitzender des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und Mitglied im Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

seit Januar 2004 Mitglied des Sozialbeirates für die Rentenversicherung

seit Juni 2004 stellvertretender Vorsitzender des Sozialbeirats für die Rentenversicherung

seit Oktober 2004 Mitglied im Vorstand der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS)

seit Oktober 2005 alternierender Vorstandsvorsitzender der Deutschen Rentenversicherung Bund

seit Juli 2006 Mitglied des Aufsichtsrates des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit (PSVaG)

seit November 2006 Mitglied des Verwaltungsrates des Versorgungsverbandes deutscher Wirtschaftsorganisationen (VdW)



Karl-Heinz Katzki

1949 geboren in Regensburg

seit 1990 Ausbildung zum Elektriker, Weiterbildung zum Gewerkschaftssekretär Regionsvorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes in der Region Ingolstadt und in der Selbstverwaltung der AOK, der Arbeitsverwaltung, der Agentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung



Dr. Hartmann Kleiner

1942 geboren in Berlin
 1961 Abitur, Studium der Rechtswissenschaften an der FU Berlin sowie in Freiburg

bis 1970 Erste und Zweite juristische Staatsprüfung
 1970 wissenschaftlicher Mitarbeiter des damaligen Arbeitgeberverbandes der Berliner Metallindustrie (AVBM)

1971 Promotion in Köln
 1973 Geschäftsführer der Zentralvereinigung Berliner Arbeitgeberverbände (ZBA) und des AVBM

1978 stellvertretender Hauptgeschäftsführer Zentralvereinigung Berliner Arbeitgeberverbände (ZBA)

1981 Hauptgeschäftsführer Zentralvereinigung Berliner Arbeitgeberverbände (ZBA)

bis Ende 2007 Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg (UVB) und des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg (VME)

Ausübung zahlreicher Ehrenämter



Dr. Wolfgang Kohl

1954 geboren in Brühl
 1960–1974 Schulbesuch
 1974–1976 Wehrdienst
 1976–1977 Studium an der Pädagogischen Hochschule Rheinland in Aachen in den Fächern Geografie und Mathematik für die Sekundarstufe

1977 Nebenfachstudium an der Technischen Hochschule Aachen im Fach Politische Wissenschaft

1977–1983 Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Marburg und Frankfurt am Main, Abschluss mit Erstem juristischem Staatsexamen

1983–1986 Rechtsreferendarausbildung im Land Hessen, Abschluss mit Zweitem juristischem Staatsexamen

1986–1990 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Frankfurt am Main (Institut für öffentliches Recht)

1987–1989 nebenberuflich Lehrbeauftragter für verschiedene rechtswissenschaftliche Fächer beim Hessischen Verwaltungsschulverband in Frankfurt am Main, an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden und an der Universität Frankfurt am Main

1989 Promotion zum Doktor der Rechte
 1990 Einstellung beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) als Referent im Grundsatzreferat

1990 Verleihung des „Werner-Pünder-Preises 1989“ der Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main e. V. für Arbeiten aus dem Themenkreis Freiheit und Totalitarismus

1990 abgeordnet zum Errichtungsbeauftragten der Landesversicherungsanstalt Sachsen in Leipzig

1991 kommissarischer Abteilungsleiter, Aufbau der Abteilung Personal und Verwaltung bei der Landesversicherungsanstalt Sachsen

1991 Abteilungsleiter für Personal und Verwaltung bei der Landesversicherungsanstalt Sachsen

1993–2005 Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalt Thüringen

seit 01.10.2005 Vorsitzender der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland



Dr. Axel Reimann

1951 geboren in Berlin
 bis 1971 Schulbesuch
 1971–1977 Studium der Mathematik und Betriebswirtschaftslehre in Berlin
 1977 Diplomprüfung in Mathematik
 1977–1983 Lehrbeauftragter und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Freien Universität Berlin sowie der Technischen Universität Berlin
 1982 Promotion zum Dr. rer. pol. zum Thema „Kostenoptimale adaptive Stichprobenpläne“
 1983–1987 Tätigkeit als Referent im Grundsatzreferat für Versicherungsmathematik und sozialrechtliche Fragen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
 1987–1992 Leiter des Grundsatzreferates für Versicherungsmathematik und sozialrechtliche Fragen (später Referat für Entwicklungsfragen der sozialen Sicherheit) der BfA
 1992–1999 Leiter der Abteilung Rehabilitation der BfA
 1999–2005 stellvertretender Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)
 seit 01.10.2005 Mitglied des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund



Dr. Herbert Rische

1947 geboren in Passau
 1953–1966 Schulbesuch
 1967–1968 Wehrdienst
 1969–1973 Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg, Berlin und Genf
 1974–1976 Referendarzeit beim Landgericht Freiburg
 197 –1978 Richter beim Sozialgericht Stuttgart
 1978 Promotion zum Thema „Ausgleichsansprüche zwischen Sozialleistungsträgern“
 1978–1988 Tätigkeit beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), zuletzt Hauptabteilungsleiter und verantwortlich für die gemeinsam von den Rentenversicherungsträgern betriebene Datenstelle (DSRV)
 1988–1991 Mitglied der Geschäftsführung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
 1991–2005 Präsident der BfA. In seinen Zuständigkeitsbereich fielen unter anderem die Bereiche Finanzen und Vermögen, Rehabilitation und die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)
 seit 01.10.2005 Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund

